



AUSSENBEREICHSSATZUNG

„Wandweg“

AUSWERTUNG DER BETEILIGUNG ZUM ENTWURF

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 02.11.2023 – nach vorheriger Beratung durch den Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 24.10.2023 und die Bezirksvertretung Stieghorst am 19.10.2023 den Entwurfsbeschluss für die Außenbereichssatzung Wandweg sowie den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gefasst. Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 BauGB fand vom 22.11.2023 bis einschließlich zum 22.12.2023 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 21.11.2023 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 05.01.2024.

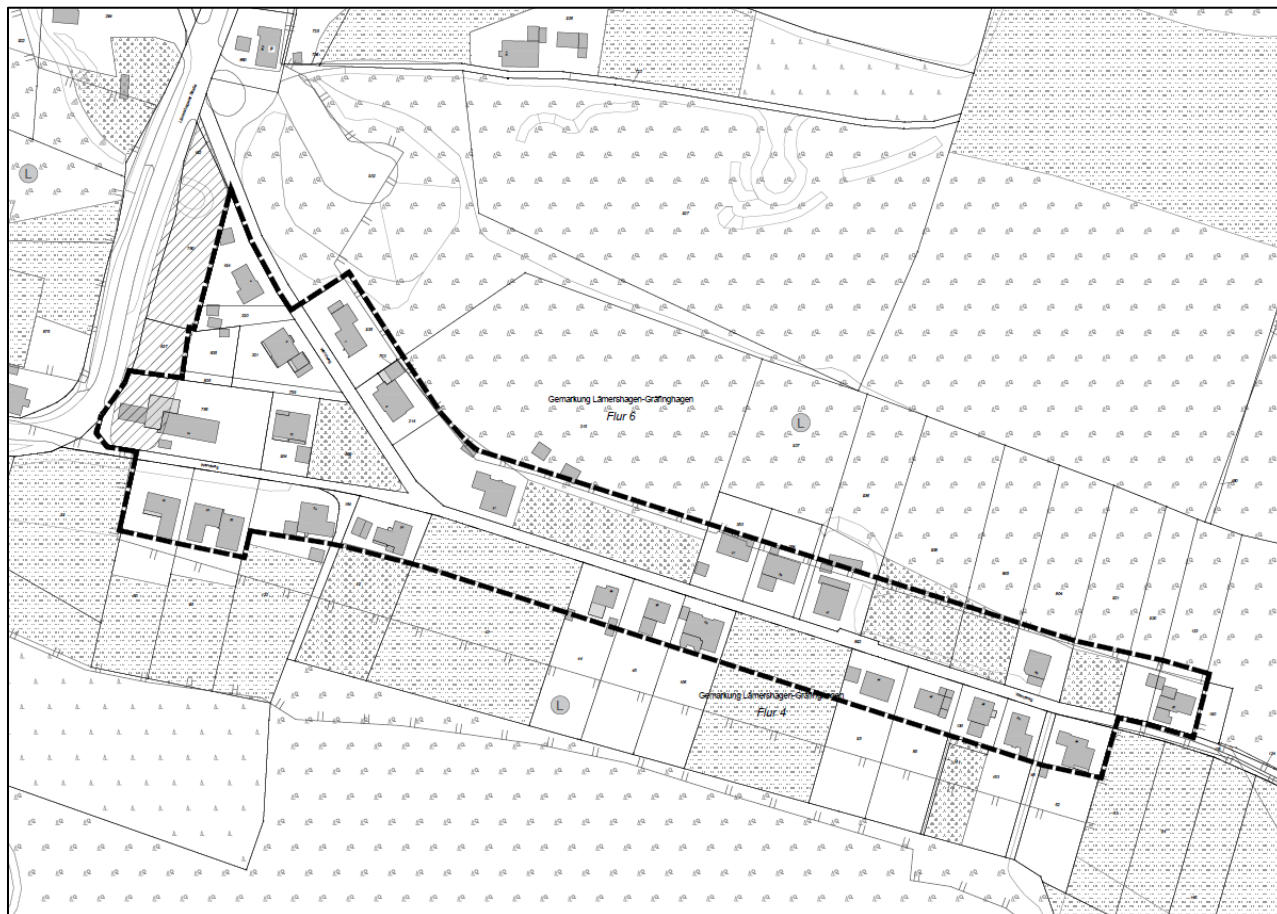
Die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden nachstehend wie folgt wiedergegeben:

1. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB
2. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
3. Übersicht der Ergänzungen und Änderungen nach der Beteiligung

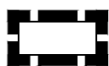
Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich auf folgenden Entwurf der Außenbereichssatzung:

ABGRENZUNGSPLAN (OHNE MAßSTAB)

Stand: Entwurf

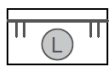


Abgrenzung

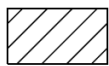


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

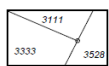
Sonstige Planzeichen



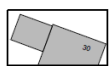
Landschaftsschutzgebiet (Quelle: GEOportal.NRW)



Nachrichtliche Darstellung Deponie AA 386



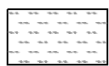
Vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer



Vorhandene Bebauung mit Hausnummer



Laub- und Nadelholz (Bestand)



Grünland (Bestand)



Garten (Bestand)



1. AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Von der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom 22.11.2023 bis einschließlich 22.12.2023 insgesamt 24 Stellungnahmen eingegangen:

Die vorgetragenen Stellungnahmen sind häufig sehr umfangreich, enthalten jedoch sich wiederholende Kritikpunkte bzw. allgemeine Fragen und Anmerkungen, wenn auch mit teilweise unterschiedlichen Schwerpunkten oder abweichenden Detailfragen. Die Stellungnahmen beziehen sich insbesondere auf die Themenbereiche:

- **Verkehr**
 - Verkehrsaufkommen
 - Zustand und Breite der Straße
 - Geschwindigkeitsbegrenzung und Maßnahmen der Verkehrsberuhigung
 - Gefahrenstellen für Fußgänger und Unfall- und Gefahrenstellen
 - Parkraum
 - Wendemöglichkeit
 - Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- **Technische Infrastrukturen (Kommunikation)**
 - Telefon- und Internetanschlüsse und Mobilfunknetz
- **Ver- und Entsorgung und öffentliche Sicherheit**
 - Müllentsorgung
 - Kanalisation
 - Stromversorgung
 - Zuwegung Rettungsfahrzeuge
- **Soziale und medizinische Infrastruktur**
 - Versorgung mit Plätzen in Kindergärten und Grundschulen
- **Nachhaltige Stadt- und Siedlungsentwicklung**
- **Auswirkungen auf Artenvielfalt, Natur-, Klima- und Umweltschutz**
- **Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Wohnruhe und den Tourismus**
- **Geltungsbereich**
- **Genehmigungsverfahren**
- **Folgekosten**

Zu diesen einzelnen Themen wird im Nachfolgenden summarisch Stellung genommen, wobei kenntlich gemacht wird, welche Stellungnahmen diesen Themenbereich beinhalten.

Anschließend werden sonstige Aspekte und einzelfallbezogene Inhalte der einzelnen Stellungnahmen in die planerische Abwägung eingestellt (Abschnitt 1.2)

THEMENBEREICH	Lfd. Nr.	STELLUNGNAHMEN IN INHALTLICHER ZUSAMMENFASSUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
VERKEHR			
Verkehrsaufkommen	2b 2c 2g 4.1a 4.2e 7b 10c 11.2h 16e	Die Öffentlichkeit weist darauf hin, dass das Verkehrsaufkommen bereits gegenwärtig hoch sei, da aufgrund der Außenbereichslage ein privater Pkw notwendig sei, um alltäglichen Besorgungen (Fahrten zur Arbeit, Kindergarten, Schule, Einkaufen usw.) nachkommen zu können. Die Öffentlichkeit befürchtet, dass sich das Verkehrsaufkommen durch eine mögliche Bebauung durch 15 Wohngebäude und kleine Gewerbe- und Handwerksbetriebe deutlich erhöhen wird. Sie befürchtet, dass insbesondere von gewerblichen Nutzungen Kundenverkehre, Paketdienstfahrten und sonstige Transportfahrten ausgehen. Die Öffentlichkeit zeigt auf, dass bei möglichen 30 neuen Wohneinheiten von etwa 45 zusätzlichen Fahrzeugen ausgegangen werden könne. Diese Entwicklung wolle die Anwohnerschaft nicht hinnehmen.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt. Die im Entwurf der Außenbereichssatzung vorgesehene Zulässigkeitsbegünstigung von kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben wird zum erneuten Entwurf aus dem Satzungstext entfernt. In Kombination mit einer Verkleinerung des Geltungsbereiches und der Beschränkung auf zwei Wohneinheiten je Wohngebäude wird der Erschließungszustand gewürdigt. Auf diese Weise werden zusätzliche Mehrverkehre auf ein verträgliches Maß beschränkt werden.
Zustand und Breite der Straße	2b 2c 4.1a 4.2e 4.2d 7b 8a 10c 12a 12c 14d 14g 15h 16e	Die Öffentlichkeit zeigt auf, dass sich die Straße „Wandweg“ in einem sehr schlechten baulichen Zustand befände. Aufgrund von punktuellen Reparaturen gleiche die Straße einem „Flickenteppich“ und es seien viele Schlaglöcher vorhanden. Die Öffentlichkeit fragt, ob eine Sanierung der Straßenverkehrsfläche im Zuge der Aufstellung der Außenbereichssatzung angestrebt werde. Die Öffentlichkeit trägt vor, dass ein Begegnungsverkehr von zwei Pkw bereits gegenwärtig nur sehr eingeschränkt möglich und nur unter gegenseitiger Rücksichtnahme möglich sei. Die Öffentlichkeit führt dies unter anderem auf die zu geringe Breite des Wandweges, der teilweise nur ca. 3 m breit sei, zurück. Dabei befänden sich Teile der Verkehrsfläche auf Privatgrundstücken. Es wird bezweifelt, dass die Straßeninfrastruktur ausreiche, um weitere 15-30 Wohneinheiten zu erschließen. Die Öffentlichkeit befürchtet, dass sich dieses Problem durch Baufahrzeuge und gewerblich bedingte LKW-Verkehre erheblich verschärfe. Ein Ausbau und eine Verbreiterung der Straße wäre für die Anwohnerschaft eine Voraussetzung, um die Außenbereichssatzung beschließen zu lassen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Anregungen wird teilweise gefolgt. Im Zuge der Aufstellung der Außenbereichssatzung ist keine Sanierung der Verkehrsfläche vorgesehen. Die Zuständigkeit über Sanierungsvorhaben entzieht sich der Zuständigkeit des Bauamtes. Die Außenbereichssatzung hat hierauf keinen Einfluss. Nach Aussagen des Fachamtes (Amt für Verkehr) weist die Straße Wandweg eine Breite zwischen 4,70 m bis ca. 5,00 m auf. Ein Begegnungsverkehr auf der Fahrbahn zwischen Pkw und Pkw ist noch eingeschränkt möglich, i.d.R. werden die teils unbefestigten Bankette bei Fahrzeugbegegnungen insbesondere Pkw und Lkw überfahren. Es bestehen wenige Begegnungsflächen, welche sich teils in Privatbesitz und teils im städtischen Eigentum befinden. Eine Fahrzeugbegegnung zwischen Lkw und Pkw ist dort eingeschränkt möglich. Im weiteren Verlauf ist Begegnungsverkehr zwischen Lkw und Pkw nicht, oder nur unter Nutzung privater Einfahrtbereiche möglich. Im Außenbereich verlangt der Gesetzgeber für „sonstige Vorhaben“ im Sinne des § 35 Absatz 2 BauGB (wie am Wandweg) eine <u>gesicherte Erschließung</u>. Die Mindestanforderungen an die Sicherung einer ausreichenden (wegemäßigen) Erschließung richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten. Sie hängen auch von der zu erwartenden Verkehrsbelastung ab. Bei der Frage der gesicherten Erschließung geht es nicht um das

THEMENBEREICH	Lfd. Nr.	STELLUNGNAHMEN IN INHALTLICHER ZUSAMMENFASSUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
			anzustrebende Optimum der Gestaltung der Straße für die Bewältigung bestimmter Verkehrlicher Situationen, sondern um die ausreichende Erschließung, also um die nach den Gegebenheiten erforderlichen Mindestanforderungen an die Erschließungsanlagen. Das Bauplanungsrecht lässt in der Regel ein Heranfahrenkönnen durch Personen- und kleinere Versorgungsfahrzeuge genügen. <i>Ein Grundstück kann selbst durch einen befahrbaren Wohnweg (Stichweg) bebauungsrechtlich erschlossen sein, wenn dieser bei einer lichten Weite von 3,00 m nur auf einer Breite von 2,75 m befestigt ist</i> (vgl. BVerwG, Urteil v. 04.06.1993, Az.: 8 C 33.91; BVerwG, Urteil vom 30.08.1985, Az.: 4 C 48.81). Da es sich beim Wandweg auch zukünftig um einen „unbeplanten“ Bereich handelt, können auch nicht die an eine Bauleitplanung zu stellenden hohen Anforderungen hinsichtlich einer Umsetzbarkeit der Planung sowie der Erschließung von Baugrundstücken gelten. Der Wandweg kann seiner ausreichenden Erschließungsfunktion - auch unter Berücksichtigung der erweiterten Zulassungsbestimmungen nach § 35 BauGB - nachkommen. Ein Ausbau ist nicht möglich, da die sich die anliegenden Grundstücke im Privateigentum befinden. Um dem Erschließungszustand jedoch gerecht zu werden, wurden der Geltungsbereich der Satzung verkleinert und die begünstigten Nutzungen auf Wohnhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten beschränkt. Zudem wurden Handwerbebetriebe von der Begünstigung der Satzung ausgenommen, da diese regelmäßig mit der Nutzung größerer Fahrzeuge einhergehen.
Geschwindigkeitsbegrenzung und Maßnahmen der Verkehrsberuhigung	2b 3d 7b 11.2f	Die Öffentlichkeit weist darauf hin, dass im Wandweg eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h ausgewiesen sei. Dennoch führen zahlreiche Anwohner und Lieferanten deutlich schneller, was bereits zu leichten Unfällen geführt habe und auch gegenwärtig ein Unfallrisiko darstelle. Auch Menschen, die mit dem Fahrrad unterwegs seien, führen sehr schnell und rücksichtslos. Es seien bereits in der Vergangenheit Anfragen zur Installation von Insellösungen oder Bodenschwellen zur Beruhigung des Verkehrsaufkommens angefragt worden. Es sei mitgeteilt worden, dass solche Maßnahmen am Wandweg nicht vorstellbar seien.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Der Wandweg liegt in einer Tempo 30-Zone. Somit dürfen Kraftfahrzeuge hier nicht schneller als 30 Kilometer pro Stunde fahren. Auch Radfahrende müssen sich an Geschwindigkeitsbegrenzungen durch Verkehrszeichen halten - so ist hier auch hier die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 Kilometer pro Stunde für Radfahrende bindend. Radfahrende haben hier besondere Rücksicht auf Fußgehende zu nehmen. Im Allgemeinen muss die Verwaltung davon ausgehen, dass sich alle Verkehrsteilnehmenden an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten und ihre Fahrweise der entsprechenden Situation anpassen. Mit der Geschwindigkeitsbegrenzung wird den Straßenverhältnissen entsprochen. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind gegenwärtig nicht geplant.

THEMENBEREICH	Lfd. Nr.	STELLUNGNAHMEN IN INHALTLICHER ZUSAMMENFASSUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
Gefahrenstellen für den Fußverkehr Unfall- und Gefahrenstellen	2b 6g 7b 10c 13g 14g 16e	Die Öffentlichkeit weist darauf hin, dass insbesondere für den Fußverkehr Gefahren bestünden, da der Wandweg über keinen Fußweg verfüge. Die Menschen müssten demnach auf der Straße gehen und stünden so im Konflikt mit dem fahrenden Verkehr. An manchen Stellen sei der Wandweg so schmal, dass dem Fußverkehr nicht ausgewichen werden könne. Der Wandweg werde neben der Anwohnerschaft (bspw. Kinder, die Freunde in der Nachbarschaft besuchen oder zum Schulbus gehen) auch durch wandernde Personen genutzt, da der Hermannsweg hierher verläuft. Durch eine zusätzliche Bebauung würde das Problem weiter verschärft. Die Öffentlichkeit fragt, ob die Straße so angepasst werden könne, dass ein Bereich für den Fußverkehr entsteht - bspw. durch den Bau eines Gehweges. Aus den vorliegenden Gegebenheiten ergäben sich weitere Unfall- und Gefahrenstellen: Neben den Hofeinfahrten, die mit einer erschwerten Einsichtnahme verbunden sind, und dem schlechten Ausbaustandard stellt auch die Engstelle am Wandweg selbst eine Gefahrenstelle dar.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Herstellung eines Bereiches für Fußgehende ist aufgrund der geringen Straßenbreite nicht möglich. Auch ein Ausbau der Verkehrsfläche ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht realisierbar. Durch die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Kilometer die Stunde wird dem Umstand der faktischen Mischverkehrsfläche entsprochen. Sie soll dazu beitragen Gefahrensituationen zu minimieren und Autofahrende auf Gefahrensituationen hinzuweisen. Dieser bereits bestehende Umstand wird durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht maßgeblich verschärft.
Parkraum	2b 4.1a 4.2e	Die Öffentlichkeit stellt dar, dass bereits gegenwärtig Autos am Wandweg geparkt werden, da die Anwohnerschaft nur über kurze Einfahrten und/oder zu wenige Stellplätze auf ihrem Grundstück verfügen. Die Öffentlichkeit fragt nach, wie der zusätzliche Parkraumbedarf für die neu entstehenden Wohnnutzungen sowie die Kleinunternehmen und Handwerksbetriebe gedeckt werden könne.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. In den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist durch die Antragsstellenden nachzuweisen, dass die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden können. Es kann durch die Außenbereichssatzung nicht ausgeschlossen werden, dass weiterhin Autos am Wandweg geparkt werden, da am Wandweg kein Parkverbot besteht. Die Errichtung einer Parkverbotszone entzieht sich dem Zuständigkeitsbereich des Bauamts und ist nicht Gegenstand des Aufstellungsverfahrens der Außenbereichssatzung.
Wendemöglichkeit	2c 4.2d 10g 12c	Die Öffentlichkeit stellt fest, dass es am Ende des Wandweges keine Wendemöglichkeit gibt. Die Anwohner befürchten durch die Außenbereichssatzung eine Verschärfung der Situation und fordern dieses vorab zu klären.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Der Wandweg endet als Sackgasse ohne eine von der Öffentlichkeit uneingeschränkt nutzbare Wendemöglichkeit. Da es sich bei dem Wandweg um einen „unbeplanten“ Bereich handelt, können nicht die an eine Bauleitplanung zu stellenden hohen Anforderungen hinsichtlich einer Umsetzbarkeit der Planung sowie der Erschließung von Baugrundstücken gelten.

THEMENBEREICH	Lfd. Nr.	STELLUNGNAHMEN IN INHALTLICHER ZUSAMMENFASSUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
			Für die verbindliche Bauleitplanung gelten – anders als für die baurechtliche Zulässigkeitsprüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens – strengere Maßstäbe. Dies folgt aus § 9 Absatz 2 StrWG NRW, der bei Planung, Bau und Unterhaltung von Straßen auch eine angemessene Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangt. Zu den planerischen Mindestanforderungen gehören u. a. die Wendemöglichkeiten am Ende von Stichstraßen (OVG NRW, Urt. v. 14.02.1995 – 11a D 29/91.NE, BRS 57 Nr. 15 und VGH B-W, Urt. v. 13.04.2000 – 5 S 2778/98, BauR 2000, 1707 = BRS 63 Nr. 31). Danach sind längere Stichstraßen an ihrem Ende mit einer Wendemöglichkeit auszustatten, die auch für die regelmäßig auf der Straße zu erwartenden größeren Fahrzeuge, insbesondere der Ver- und Entsorgung, ausreichend dimensioniert ist. Die Durchführung einer verbindlichen Bauleitplanung bzw. Straßenplanung ist für den Wandweg aktuell nicht vorgesehen. Es werden in der Außenbereichssatzung keine Verkehrsflächen festgesetzt. Da auch momentan keine Wendemöglichkeit für die Anwohnerschaft besteht, wird die Situation der Anwohnerschaft durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht wesentlich verändert.
Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	2b 10c 13g 16d	Die Öffentlichkeit betont, dass die ÖPNV-Anbindung nicht ausreichend sei. Demnach seien insbesondere Familien mit Kindern auf ein privates Auto angewiesen, um alltäglichen Besorgungen und Freizeitaktivitäten nachgehen zu können. Die Busverbindungen müssten ausgebaut werden: So führe die Verbindung Richtung Heideblümchen oder Stieghorst/Brake abends nur bis 20:30 Uhr. Auch weist die Öffentlichkeit darauf hin, dass die in der Begründung genannte Verbindung nach Sieker (Linie 132) nur einmal morgens führe. Und die Verbindung Richtung Oerlinghausen/ Hillegossen (Linie 127) ist nur über die Lämershagener Straße erreichbar.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um Aussagen der Mobil ergänzt: Das Gebiet ist nur im Rahmen der Daseinsvorsorge durch den ÖPNV erschlossen. Das Angebot wird durch Schülerverkehre ergänzt. Eine Feinerschließung des Wandweges mit Busverkehre kann nicht gewährleistet werden - ein Ausbau des Angebotes ist nicht geplant. Der Wandweg liegt in einem schwach besiedelten Gebiet am östlichen Stadtrand von Bielefeld. Eine Ausweitung des ÖPNV-Angebotes ist unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und der Auslastung nicht möglich. Die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs entzieht sich dem Zuständigkeitsbereich des Bauamts und ist nicht Gegenstand des Aufstellungsverfahrens.
TECHNISCHE INFRASTRUKTUREN (KOMMUNIKATION)			
Telefon- und Internetanschlüsse und Mobilfunknetz	2d 6b 6c 7d	Die Öffentlichkeit zeigt auf, dass es bereits gegenwärtig Defizite mit der Versorgung von Telefonanschlüssen, Wallboxen und Internet vorlegen:	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Im Außenbereich verlangt der Gesetzgeber eine ausreichende Erschließung. In Außenbereichslagen sind die Anforderungen gegenüber Vorhaben, die im Geltungsbereich

THEMENBEREICH	Lfd. Nr.	STELLUNGNAHMEN IN INHALTLICHER ZUSAMMENFASSUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
	7e 8b 10f 11.2e 12c 13e 14d 15g 16d	Beim Beantragen von zusätzlichen Telefonanschlüssen sei die Erfahrung gemacht worden, dass nicht mehr genug Kapazitäten vorhanden seien. Auch sei ein weiterer Ausbau der Telefonleitungen für die Straße nicht geplant. Auch sei die Internet-Bandbreite im Vergleich zu den meisten Gebieten sehr niedrig, da es auf dem Telefonnetz basiere. Die Öffentlichkeit -insbesondere Menschen, die im Homeoffice arbeiten- ist besorgt, dass sich die Situation durch eine weitere Bebauung verschlechtert. Eine Verbesserung sollte angestrebt werden. Die Öffentlichkeit weist darauf hin, dass auch kein ausreichender Mobilfunkempfang am Wandweg vorhanden sei. Dies sei auf die topografische Lage zwischen den beiden Anhöhen des Osning zurückzuführen und würde die Kommunikation für alle Anwohner beeinträchtigen. Die Installation von PV-Anlagen, die nur mit einer funktionsfähigen und belastbaren WLAN-Verbindung funktionieren, werde die Situation erschwert.	eines Bebauungsplanes oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegen, geringer. Gefordert werden zumindest die angemessene Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Versorgung mit Wasser und Strom sowie einer Abwasserentsorgung. Bei Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB ist die gesicherte Erschließung abhängig vom jeweiligen Vorhaben und unterliegt der Einzelfallentscheidung. Ein Telefonanschluss zählt nicht zu der planungsrechtlichen erforderlichen Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf einen leitungsgebundenen Anschluss. Die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen kann auch drahtlos sichergestellt werden; beispielsweise über den Mobil- oder Satellitenfunk. Auf der Karte des Mobilfunk-Monitorings ist die Flächenabdeckung, abhängig von den Anbietern, mit den Mobilfunk-Standards 2G, 4G und 5G dargestellt. Je nach Anbieter stellt sich die Versorgung mit Mobilfunk sehr unterschiedlich dar. So können einige Anbieter das Gebiet nur mit dem Standard 2G abdecken, während andere Anbieter 4G oder 5G erbringen. „Funklöcher“ können über eine offizielle App der Bundesnachrichtendienstagentur erfasst werden. Für den Ausbau sind anschließend die Netzbetreiber verantwortlich. Dieser entzieht sich dem Aufstellungsverfahren der Außenbereichssatzung.
VER- UND ENT-SORGUNG UND ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	2g 10h	Die Öffentlichkeit weist darauf hin, dass im Erörterungstermin (13.12.2023) vorgetragen wurde, dass das Umweltamt angibt, dass die Infrastruktur gesichert sei. Die Öffentlichkeit möchte wissen, an welchen Kriterien diese Aussage getroffen wurde. Auch kritisiert sie, dass sie weder in den Planunterlagen noch während des Erörterungstermins ausreichende Informationen dazu erhalten habe. Die Öffentlichkeit fragt nach, ob Gewährleistet werden kann, dass die Infrastruktur nicht vollkommen zusammenbricht.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Während des Erörterungstermins wurde aus der Stellungnahme des Umweltbetriebes zitiert, die während der parallel stattgefundenen Beteiligung der Ämter und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 27.11.2023 beim Baumt eingegangen ist: <i>„Die vorhandene Mischwasserkanalisation ist in der Lage das auf den wenigen zusätzlichen Grundstücken anfallende Schmutz- und Regenwasser abzuleiten“.</i> Auch wurde während des Erörterungstermins darauf hingewiesen, dass eine planungsrechtlich ausreichende Erschließung gegeben sei, weil die Anforderungen im Außenbereich geringer als im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind. Zum erneuten Entwurfes werden alle wesentlichen umweltrelevanten Informationen veröffentlicht. Zudem wurden die entsprechenden Erkenntnisse aus den vorliegenden Stellungnahmen der Fachämter in die Planunterlagen eingearbeitet.

THEMENBEREICH	Lfd. Nr.	STELLUNGNAHMEN IN INHALTLICHER ZUSAMMENFASSUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
			Nach Auswertung der Stellungnahmen ist nicht davon auszugehen, dass die Infrastruktur aufgrund der möglichen Nachverdichtungen „zusammenbrechen“ wird. In Zusammenhang mit der Geltungsbereichsverkleinerung und der Zulässigkeitsregelung für Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten sowie dem nun vorgenommenen Verzicht der Begünstigung von kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben wird der Erschließungssituation entsprochen.
Müllentsorgung	2c 10g 12c	Die Anwohnerschaft beschreibt, dass die Müllabfuhr im Wandweg aufgrund einer fehlenden Wendemöglichkeit gefährdet sei. Sie geben an, dass die Müllabfuhr ohne Wendepplatz lediglich bis zum kleinen Wandweg fahren könne. Die Anwohnerschaft befürchten, dass sie ihre Mülltonnen bis zu 50 m an einen zentralen Platz schieben müssen, was insbesondere im Dunklen aufgrund der Straßenbreite und Verkehrsdichte zur Gefahr werden könne. Sie weisen darauf hin, dass das insbesondere für ältere Menschen nicht möglich sei. Sie hinterfragen, ob die Müllentsorgung - insbesondere auch durch den Bau von weiteren 15 Wohnhäusern - als gegeben angesehen werden könne. Für die Anwohnerschaft sollte erst einmal die Abfallbeseitigung sichergestellt werden, bevor Neubauten ermöglicht werden.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Anwohnerschaft am Wandweg kann keinen Anspruch auf eine Wendeanlage (u. a. für Müllfahrzeuge) aus dem öffentlichen Bau-recht ableiten. § 35 Absatz 2 BauGB verlangt für „sonstige“ Vorhaben (wie hier am Wandweg), dass die Erschließung gesichert ist. Bei der Frage der <u>gesicherten</u> Erschließung geht es nicht um das anzustrebende Optimum der Gestaltung der Straße für die Bewältigung bestimmter verkehrlicher Situationen, sondern um die ausreichende Erschließung, also um die nach den Gegebenheiten erforderlichen Mindestanforderungen an die Erschließungsanlagen. Das Bauplanungsrecht verlangt für die Bebaubarkeit eines Grundstücks grundsätzlich nicht, dass auf der die wegemäßige Erschließung vermittelnden Verkehrsanlage mit Großfahrzeugen bis zur Höhe dieses Grundstücks gefahren werden kann. Es lässt vielmehr in der Regel ein Heranfahren-können durch Personen- und kleinere Versorgungsfahrzeuge genügen. Somit ist die Erschließung im vorliegenden Fall im Sinne des Baugesetzbuches - auch in Bezug auf die Abfallentsorgung - ausreichend. Die Sicherstellung der Abfallentsorgung an den Grundstücken durch direktes Anfahren der Müllabfuhr ist nicht Bestandteil des Satzungsverfahrens.
Kanalisation	4.2d 6b 7c 10d 11.2e 12c 13d 14d	Die Anwohnerschaft befürchtet, dass die vorhandene Kanalisation und die Pumpstation den zusätzlichen Anforderungen durch 15 Wohngebäude nicht gewachsen seien, da die Rohre nicht ausreichend dimensioniert seien. Die Anwohnerschaft beschreibt, dass bereits gegenwärtig eine massive Geruchsbelästigung von der Kanalisation ausgehe - hierzu lege eine Dauerbeschwerde bei den Stadtwerken vor. Nach Angaben der Stadtwerke könne das Problem nur durch eine Erneuerung der Anlage behoben werden. Im Winter würden die Rohre zudem durch den Schneefall und den Räumdienst weiter belastet werden. Sie fordern die Stadt auf, die Kapazitäten	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Während der Beteiligung der Ämter und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat der Umweltbetrieb der Stadt eine Stellungnahme abgegeben: <i>„Die vorhandene Mischwasserkanalisation ist in der Lage das auf den wenigen zusätzlichen Grundstücken anfallende Schmutz- und Regenwasser abzuleiten“</i> In Bezug auf die Entwässerung ist somit von einer ausreichenden Erschließung auszugehen. Es ist nicht von einer Überlastung und

THEMENBEREICH	Lfd. Nr.	STELLUNGNAHMEN IN INHALTLICHER ZUSAMMENFASSUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		der Kanalisation sorgfältig zu überprüfen, da sie bei einer Überlastung Umweltauswirkungen und Gesundheitsrisiken befürchten.	damit verbundenen Gesundheitsrisiken auszugehen. In Folge der Geltungsbereichsverkleinerung wird sich die zusätzliche Belastung zudem im Vergleich zum Entwurfstand verringern.
Stromversorgung	2d, 4.2d, 6b 10e 11.2e 12c 14d	Die Anwohnerschaft weist darauf hin, dass die Stromversorgung am Wandweg nicht ausreichend für 15 neue Wohngebäude sei. Sie befürchtet Versorgungslücken, sofern die Infrastruktur nicht verbessert werde. Anwohnende berichten, dass sie bereits gegenwärtig von Einschränkungen bei der Beantragung von Wallboxen: Von den gewünschten zwei Wallboxen konnte nur eine genehmigt werden, weil das Stromnetz nicht mehr hergäbe. Die Anwohnerschaft befürchtet, dass sich die Nachfrage nach Wallboxen erhöhen wird. Die Anwohnerschaft fragt nach, ob die Stadtwerke beteiligt wurden.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Hinweisen wird teilweise gefolgt . Die Stadtwerke wurden im Rahmen der ersten Beteiligung beteiligt. Auf telefonische Nachfrage wurde erläutert, dass am Wandweg die Wegstrecke zwischen den Häusern und dem Trafo weit ist. Es handle sich hier bereits um ein Erdkabel und nicht mehr um Freileitungen. Dieses kann bei Mehrbedarfen entsprechend verstärkt werden. Es ist davon auszugehen, dass die üblichen Haushaltsmengen bereitgestellt werden können. Ein stromintensives Vorhaben am Ende des Wandweges wird jedoch nicht möglich sein. Sofern den Stadtwerken ein genereller Mehrbedarf im Stromnetz bekannt werde, könne das Stromnetz mit entsprechender Verzögerung angepasst werden.
Zuwegung Rettungsfahrzeuge	2c 4.2d 4.2e 6 e 12a	Die Anwohnerschaft befürchtet, dass es im Zuge der baulichen Nachverdichtung zu Schwierigkeiten bei der An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen aufgrund fehlenden Platzes und Wendemöglichkeit kommen kann. Sie fragt nach inwieweit in dem Entwurf berücksichtigt wurde, dass Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und dem Rettungsdienst jederzeit freien Zugang zu den Häusern hätten. Auch zeigen sie auf das der Rettungshubschrauber Christopher 13 im Notfall einen Landeplatz finden müsse.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Das zuständige Fachamt wurde beteiligt: Die Belange (Erreichbarkeit der Gebäude mit Lösch- und Rettungsfahrzeugen sowie der Löschwasserversorgung) werden nicht verändert - es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. Die Außenbereichssatzung hat somit keinen Einfluss auf die bestehende Zufahrtssituation von Rettungsfahrzeugen.
SOZIALE INFRASTRUKTUR			
Versorgung mit Plätzen in Kindergärten und Grundschulen	6f 13f	Die Öffentlichkeit weist darauf hin, dass mit dem Bau von 15 Wohngebäude die Notwendigkeit von etwa 10 Kindergartenplätzen einhergehe. Die Kita in Lämershagen biete jedoch nicht genügend Kapazitäten für diese zusätzlichen Plätze. Aufgrund des Fachkräftemangels könnten auch keine zusätzlichen Betreuungsangebote angeboten werden. In Folge müsste auf andere Kitas, die ebenfalls bereits voll ausgelastet sind und über Wartelisten verfügen, ausgewichen werden. Dieses Ausweichen würde zu Mehrverkehren führen. Die gleiche gelte auch für die Grundschulen, die ebenfalls überfüllt und ausgelastet sind.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung fällt nach Aussagen des Fachamtes nicht zu den Fragestellungen der Kindergartenbedarfsplanung. Im Rahmen der Beteiligung wurde das Schulamt als zuständiges Fachamt beteiligt: Unter Berücksichtigung der Geburtenzahlen und der möglichen Zuzüge am Wandweg reichen die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten aus.

THEMENBEREICH	Lfd. Nr.	STELLUNGNAHMEN IN INHALTLICHER ZUSAMMENFASSUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
NACHHALTIGE STADT- UND SIEDLUNGS-ENTWICKLUNG	6e	Die Öffentlichkeit weist darauf hin, dass die Außenbereichssatzung nicht mit einer planvollen Stadtentwicklung zu vereinbaren sei. Das Leitbild der Stadt der kurzen Wege soll Wege und den Individualverkehr verringern, sodass Menschen mehr mit dem Fahrrad oder zu Fuß unterwegs seien. So könnten Emissionen reduziert werden. Die Stadt Bielefeld solle zukünftig auf die Förderung von 1-2 Familienhäuser verzichten und alternative Konzepte erarbeiten, die sozial verträgliches und innenstadtnahes Wohnen mit einer guten Anbindung an den ÖPNV vorsehen. Eine Bebauung im Außenbereich würde diesen Ansichten widersprechen und sollte stark eingeschränkt werden. Wenn in Lämershausen eine Stadtentwicklung stattfinden sollte, dann an zentralen Orten. Am Wandweg seien Lebensmittelläden, Einzelhandel und Ärzte nur mit dem Auto zu erreichen - die Anwohnerschaft sieht hier keine nachhaltige Stadtentwicklung. Die Ausdehnung von Bauvorhaben in Gebiete außerhalb des eigentlichen Stadtgebiets führe zu einer unkoordinierten, fragmentierten Struktur, die langfristig negative Auswirkungen auf die Stadtplanung habe. Eine solche Vorgehensweise vernachlässige die Abstimmung von Wohn-, Gewerbe- und Freizeitflächen, die essentiell für eine nachhaltige und lebenswerte städtische Umgebung sei.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
	6i		Die Leitbilder der „Stadt der kurzen Wege“ und das der „15-Minuten-Stadt“ sind wünschenswerte Zielvorstellungen - tatsächlich jedoch nur in gut erschlossenen und multifunktionalen Stadtquartieren umzusetzen. Der Außenbereich wird diesen Anforderungen in der Regel nicht gerecht - das muss er jedoch auch nicht. Im Sinne des Baugesetzbuches ist eine Bebauung im Innenbereich der Bebauung im Außenbereich vorzuziehen. Deswegen werden im Bauamt vorhandene Brachflächenpotenziale im Siedlungsbereich kontinuierlich identifiziert und versucht dieser einer Nutzung zuzuführen. Durch die Außenbereichssatzung findet keine Siedlungsentwicklung im Sinne des Baugesetzbuches statt. Durch die Außenbereichssatzung soll es ermöglicht werden, die bestehende Infrastruktur durch eine geringe Anzahl an Neubauten besser auszunutzen. Die Außenbereichssatzung grenzt einen klaren Bereich ab, in dem die planungsrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen gem. § 35 Absatz 2 BauGB modifiziert werden - es sind keine negativen Auswirkungen auf die Stadtentwicklung zu erwarten. Es kommt auch nicht zu einem unkontrollierten Wachstum, da durch die Außenbereichssatzung strenge Zulässigkeitsmaßstäbe gesetzt werden und des Weiteren die engen Zulässigkeitsbestimmungen des § 35 BauGB zur Anwendung kommen.
	7b		
	7e		
	10k		
	15g		
	16d		
	18d		
AUSWIRKUNGEN AUF ARTENVIELFALT, NATUR-, KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ	4.2c	Die Öffentlichkeit weist darauf hin, dass der Wandweg zwischen zwei Kämmen des Teutoburger Waldes verlaufe und somit zwischen zwei Waldgebieten liege. Aufgrund dieser Lage gebe es am Wandweg: a) <u>eine artenreiche Fauna</u>: Nach Angaben der Anwohnerschaft lebten hier u.a. Rehe, Feldhasen, Füchse, Wildschweine, Rotmilane, Bussarde, diverse Eulen und Kauze (u. a. der seltene Uhu), Fledermäuse, und diverse Amphibien, darunter Feuersalamander. Die Baulücken ermöglichten den Tieren, insbesondere Fledermäusen, die unter anderem am Wandweg 41 nachgewiesen seien, eine Durchlässigkeit, um nachts zu jagen. Eine zusätzliche Bebauung schränke deren Lebensraum ein, was nicht nur das ökologische Gleichgewicht störe, sondern auch den Schutz der bedrohten Tierart gefährde. Die Anwohnerschaft weist darauf hin, dass insbesondere Fledermäuse, die unter Artenschutz ständen, auf natürliche Lebensräume angewiesen seien und vor	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Hinweisen wird teilweise gefolgt.
	4.2e		Zum Schutz und zur Entwicklung der nördlichen Waldflächen und Streuobstwiesen werden diese aus dem Geltungsbereich der Außenbereichssatzung herausgenommen. Die Begünstigungen der Außenbereichssatzung finden in diesen Bereichen keine Anwendung: Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich hier somit weiterhin allein nach § 35 Absatz 1- Absatz 5 BauGB. In der Begründung wird ein Hinweis auf § 39 Absatz 5 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgenommen: <i>Die Baulandfreimachung auf den zur Bebauung angedachten Flächen hat außerhalb der Vogelbrutzeit, die vom 15. März bis zum 30. September definiert wird, zu erfolgen. Zu beachten ist zudem, dass nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig ist.</i> Ein weiterer Hinweis wird zum Artenschutz bezüglich Abriss-, Umbau- sowie Sanierungsvorhaben aufgenommen: <i>Demnach sind die Verbote des § 44 Absatz 1</i>
	4.4.a		
	4.4 b		
	4.4c		
	4.4d		
	4.4e		
	4.4f		
	6h		
	10i		
	10j		
	11.1c		
	11.2c		
	11.2d		
	13c		
	13h		

THEMENBEREICH	Lfd. Nr.	STELLUNGNAHMEN IN INHALTLICHER ZUSAMMENFASSUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		Nachverdichtung geschützt werden müssten. Bebauung könne ihre Lebensräume zerstören oder beeinträchtigen, indem sie Nahrungsquellen, Brutstätten und Flugrouten beeinflussten. Der Schutz der Fledermäuse sei von Bedeutung, um die Biodiversität und das ökologische Gleichgewicht zu sichern. Auch seien am Wandweg Rotmilane, die auf der Vorwarnliste ständen, beheimatet. Felder, Wiesen und Gehölze prägen ihr bevorzugte Habitat. Er sei vor allem in einer ländlichen Kulturlandschaft zu finden. Auf den Flächen, die für eine Bebauung vorgesehen seien, ständen von Frühling bis Herbst zudem Pferde. Die Anwohnerschaft befürchtet, dass die Tiere durch eine Bebauung und den damit verbundenen Mehrverkehr und Baulärm zurückgedrängt würden. b) <u>eine artenreiche Flora</u>: Die Flächen hätten eine überaus hohe Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt sowie den Klimaschutz. Die Felder, Wiesen, freien Flächen mit teilweise altem Baumbestand seien Lebensraum für diverse Tierarten. Sie bildeten eine Kulturlandschaft, die durch die Nachverdichtung verschwinden würde. Eine zunehmende Flächenversiegelung hätte einen negativen Einfluss: Eine weiter fortschreitende Versiegelung von Flächen sei bei Extremwetterereignissen und bei der Versorgung mit Wasser problematisch. Sie fragen, ob eine solche großflächige Verdichtung im Einklang mit dem Arten- und Umweltschutz stünden. c) <u>Streuobstwiesen</u>: Die Öffentlichkeit weist darauf hin, dass Streuobstwiesen zu den artenreichsten Biotopen in Mitteleuropa zählten. Das liege insbesondere an den minimalen anthropogenen Einflüssen. So fänden Insekten, Hautflügler, Schmetterlinge, heimische Vögel aber auch Säugetieren wie Rehe und Fledermäuse hier einen Rückzugort und eine reiche Nahrungsgrundlage an Wildkräutern und Wildblumen. Der Anwohnerschaft erscheint es mit Bezug auf die aktuellen Diskussionen um Klima-, Arten- und Umweltschutz nicht sinnvoll die Streuobstwiesen zugunsten einer Wohnbebauung abzuholzen. Diese Artenvielfalt sähe die Anwohnerschaft gefährdet und fordere ein transparentes sowie qualifiziertes Gutachten zum Schutz der Artenvielfalt. Einige Stellungnehmenden weisen darauf	<i>BNatSchG zum Artenschutz zu beachten. Die Artenschutzrelevanz ist sowohl vor dem Abbruch, Umbau oder Umnutzung von Gebäuden und Gebäudeteilen als auch vor Baumfällungen und Rodungen zu prüfen. Der Umfang der Prüfung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt abzustimmen. Auch bei Gehölzbeseitigungen ist der Artenschutz entsprechend zu beachten.</i> Die Belange des Artenschutzes werden zudem im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Das Umweltamt wird als zuständiges Fachamt im Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Der Bereich der Außenbereichssatzung liegt nicht innerhalb des Landschaftsplanes. Es liegt somit nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Im Norden grenzt das Landschaftsschutzgebiet 6508 mit dem Ziel „Erhaltung der Landschaft“ an die bestehende Bebauung an. Um den nördlich angrenzenden Bereich des Landschaftsschutzgebietes sowie den Wald vor weiteren negativen anthropogenen Einflüssen zu schützen, wurden die bisher unbebauten Grundstücke nördlich des Wandwegs aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Da am Wandweg insgesamt nur eine geringe bauliche Nachverdichtung ermöglicht wird, sind unzumutbare Häufungen an Baustellen und Baulärm, die sich negativ auf die Anwohnerschaft oder Tierwelt auswirken, nicht zu erwarten.

THEMENBEREICH	Lfd. Nr.	STELLUNGNAHMEN IN INHALTLICHER ZUSAMMENFASSUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		hin, dass es sich hierbei um ein Naturschutzgebiet handle bzw. in den Medien von der Schaffung eines Naturschutzgebietes berichtet würde. Es handle sich hier hauptsächlich um den Truppenübungsplatz in der Senne. Da der Wandweg Teil des Wanderwegnetzes sei, sollte sich dieser Schutz der Natur auch hier fortführen. Mit Bezug auf die Stellungnahme des Naturschutzbundes, die beschreibt, dass die Fläche schützenswert sei und eine Bebauung nicht vorangetrieben werden solle, forderte die Anwohnerschaft Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen, da sie irreversible Schäden in einem ökologisch sensiblen Gebiet befürchteten.	
AUSWIRKUNGEN AUF DAS LANDSCHAFTSBILD, DIE WOHNRUHE UND DEN TOURISMUS	2f 2g 6j 10i 11.2c 11.2k 13b 13h 14d	Die Öffentlichkeit weist darauf hin, dass der Wandweg Teil von bedeutsamen Wanderrouten sei. Somit erfahre er eine intensive Nutzung durch Joggende, Wandernde, Sporttreibende, Radfahrende und reitende Personen. Den Höhepunkt dieser Nutzung sei der jährliche „Hermannslauf“. Der Tourismus und die Beliebtheit des Wandergebietes „Teutoburger Wald“ und Eggegebirge lebe hauptsächlich von den unverbauten oder nur gering verbauten Strecken in diesem Bereich - zusätzliche Bebauung bedeute eine Verdichtung und weniger Grün und Weiden, die für die Sporttreibenden den besonderen Charakter des Gebietes ausmachen. Die Auswirkungen für die Bereiche Tourismus und Naherholung seien zu bedenken. Die Anwohner stellen dar, dass sie sich diesen Teil Bielefelds als Wohnort aussuchten, um die schönen Landschaftsbilder, den Erholungsraum und die Ruhe genießen zu können. Einige Familien wohnten schon seit vielen Jahren/ Generationen hier. Sie befürchten, dass das Landschaftsbild und der Ruheraum für Menschen und Tiere durch die Außenbereichssatzung zerstört würde.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt zugunsten der Ermöglichung des Wohnungsbaus. Der Wandweg ist in ein Netz von Wanderrouten eingebunden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Wanderrouten oder auch der Wandweg als Wanderroute durch die Außenbereichssatzung an Attraktivität verliert. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit Wandernde oder Sporttreibende durch die Ermöglichung einzelner Bauvorhaben in ihren Belangen unzumutbar eingeschränkt würden. In diesem Zusammenhang ist der Wohnraumermöglichung ein Vorrang gegenüber den Bedürfnissen der Wandernden und des Tourismus einzuräumen. Der freie Blick in die Natur stellt keinen abwägungsrelevanten Belang dar - nachbarschaftliche Belange werden im Genehmigungsverfahren und nicht bereits im Satzungsverfahren gewürdigt.
GELTUNGSBEREICH	1d 2f 3e 3f 4.2c 11.2 d 12b 13c 15b 15c 15d 17a 18b 18c	Die Öffentlichkeit stellt einige Fragen, die den Geltungsbereich betreffen: Hierbei geht es insbesondere um eine Erweiterung des Geltungsbereiches in Richtung Osten. Insbesondere stellt sich hier auch die Frage, warum eine Erweiterung hinein in das Landschaftsschutzgebiet nicht möglich sei. Auch gibt es einige Stellungnahmen, die fordern, den Geltungsbereich in Richtung Westen zu erweitern. Die Erweiterungen des Geltungsbereiches würden das „Siedlungsband“ sinnvoll abschließen. Die Öffentlichkeit stellt dar, dass es in dem	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Hinweisen wird teilweise gefolgt. Eine Außenbereichssatzung dient primär dazu, dass bestimmten Bauvorhaben die planungsrechtlichen Belange „Verfestigung der Splittersiedlung“ und „Darstellungen des Flächennutzungsplans“ nicht entgegengestellt werden können. Diese Begünstigungen einer Außenbereichssatzung werden obsolet, wenn andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Hierzu zählen beispielsweise auch die Ziele eines Landschaftsplanes. Da der Geltungsbereich sich in östliche Richtung an der Grenze des Landschaftsplanes orientiert, ist

THEMENBEREICH	Lfd. Nr.	STELLUNGNAHMEN IN INHALTLICHER ZUSAMMENFASSUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		Gebiet zwar keine deutliche landwirtschaftliche Prägung (im Sinne der klassischen Anbaugebiete) gebe, aber durchaus Heu produziert werde und Streuobstwiesen vorhanden seien und fordern eine entsprechende Anpassung des Geltungsbereiches.	eine entsprechende Erweiterung des Geltungsbereiches nicht möglich. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung kann nur auf bereits bebaute Grundstücke oder auf solche Grundstücke, die als „Lückenschluss“ dienen erstreckt werden. Unzulässige Erweiterungen hinein in den Außenbereich sind hier nicht möglich und vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches in Richtung Westen ist deshalb nicht möglich. Um eine weitere Ausdehnung der Bebauung in den Außenbereich zu vermeiden, werden zudem die Flurstücke 835 und 836 (Grundstücke westlich des Wohnhauses Wandweg 6 und nördlich des Wohnhauses Wandweg 14) aus dem Geltungsbereich entfallen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird aufgrund der Hinweise zu den Streuobstwiesen und dem Baumbestand im Norden angepasst. Nördlich des Wandwegs entfallen zugunsten des Baum-, Natur- und Artenschutzes die unbebauten Grundstücke aus der Außenbereichssatzung.
GENEHMIGUNGSVERFAHREN	2e 2f 2g 4.2c 4.4 c 4.4 e 4.4 f 10b 10i 12b 13c 13i 14c 14f	Die Anwohnenden machen darauf aufmerksam, dass ihnen in der Vergangenheit Bauvorhaben auf Grundlage von § 35 Absatz 2 BauGB nicht genehmigt worden seien. Gründe hierzu seien unter anderem der Umweltschutz und die Müllentsorgung gewesen. Andere Anwohner berichten davon, dass sie Ausgleichsmaßnahmen, wie Baumanpflanzungen, durchführen mussten und ihnen ihre Renovierungen und Umbauten von Amt wegen erheblich erschwert wurden. Die Betroffenen können nicht nachvollziehen, warum diese Bedenken nun nicht mehr bestünden. Sie fordern die Verwaltung auf ihnen und neuen Käufern, die die Bestandsgebäude renovieren/ sanieren möchten, nicht so viele Auflagen zu erteilen, sondern einfache Mittel und Wege zur Umsetzung zu ermöglichen. Eine stellungnehmende Person sieht durch eine weitere Bebauung eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange i. S. d. § 35 Absatz 3 BauGB. Die Person sieht insbesondere die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft mit ihrem Erholungswert beeinträchtigt und befürchtet, dass das Landschaftsbild verunstaltet wird. Die Anwohner befürchten, dass die Eigentümer Profite aus der Satzung schlagen und ihre Grundstücke als Bauland verkaufen. Weiter befürchten sie, dass Grundstücke geteilt werden und somit deutlich mehr Menschen am Wandweg bauen als gegenwärtig ange-	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Da Neubauvorhaben am Wandweg bisher öffentliche Belange entgegenstanden, waren diese nach § 35 Absatz 2 BauGB in der Regel unzulässig. Durch die Außenbereichssatzung sollen die öffentlichen Belange „Verfestigung einer Splittersiedlung“ und „Darstellungen des Flächennutzungsplanes“ überwunden und die planungsrechtlichen Bedenken beseitigt werden. Auf diese Weise soll eine maßvolle Nachverdichtung aus planungsrechtlicher Sicht ermöglicht werden. Eine Prüfung der weiteren öffentlichen Belangen findet im Baugenehmigungsverfahren weiterhin statt. Die umweltfachlichen Belange werden im Genehmigungsverfahren durch das Umweltamt geprüft. Eine Prüfung und Forderung von Ausgleichsmaßnahmen obliegt weiterhin dem Umweltamt. Rechtsgrundlage für Grundstücksteilungen ist § 7 BauO NRW. Hiernach liegen im Außenbereich keine Versagungsgründe einer Teilung für unbebaute Grundstücke vor. Die Eigentümer können ihre Grundstücke somit teilen und verkaufen. Die Außenbereichssatzung schafft kein unmittelbares Baurecht. Das heißt die Außenbereichssatzung führt nicht dazu, dass Grundstücke per se bebaut werden dürfen. Die Grundstücke verbleiben weiterhin im planungsrechtlichen Außenbereich - eine Prüfung der tatsächlichen Bebaubarkeit erfolgt

THEMENBEREICH	Lfd. Nr.	STELLUNGNAHMEN IN INHALTLICHER ZUSAMMENFASSUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		nommen. Die Anwohnerschaft möchte wissen, wie so einer Grundstücksteilung entgegen gewirkt werden kann. Die Anwohner befürchten, dass jedes freie Grundstück bebaut würde. Sie nehmen an, dass die Grundstücke eine Wertsteigerung erfahren und zu attraktiven Preisen durch die Eigentümer verkauft werden würden. So werde nach und nach der gesamte Wandweg flächendeckend bebaut und man laufe Gefahr, dass der Wandweg sich ein „gewöhnliches“ Wohngebiet verwandeln werde. Die Öffentlichkeit geht auch auf vereinzelte geplante Bauvorhaben ein- insbesondere auf mögliche Hinterlandbebauungen. Diese Hinterlandbebauungen würden zum Teil sehr lange Zufahrten/ Stichwege aufweisen, durch die die Anwohnerschaft zusätzliche, nicht zumutbare Immissionsbelastungen (wie Verkehr, Mülltonnenschieben) erwarten. Teilweise weisen Anwohner für Grundstücke, die rückwärtig ihrer eigenen liegen, alternative Erschließungsmöglichkeiten auf und fordern die Verwaltung auf diese mit den Eigentümern zu besprechen. Die Anwohner haben die Sorge, dass jedes Grundstück rückwärtig bebaut werden kann, sobald ein entsprechender Präferenzfall genehmigt wird. Es wird befürchtet, dass auf diese weitaus mehr 15 Wohnhäuser entstehen können.	erst in einem Antragsverfahren. Der Wandweg wird sich somit nicht in ein „gewöhnliches“ Wohngebiet oder einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB verwandeln. Für eine Außenbereichssatzung sind nachbarliche Belange nicht abwägungsrelevant: Die Satzung lässt zum einen die Anwendbarkeit von § 35 Absatz 1 BauGB für privilegierte Vorhaben unberührt. Zum anderen werden nur bestimmte öffentliche Belange als Genehmigungshindernis überwunden. Andere, auch private oder betriebliche Belange sind von der Satzung nicht betroffen und daher regelmäßig nicht in die Abwägung einzustellen. Sie sind im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren zu prüfen und ausreichend zu berücksichtigen. Die Bebauungstiefe ist auf den Geltungsbereich der Satzung beschränkt. So wird entlang des Wandweges sichergestellt, dass keine Hinterlandbebauung -die sogenannte „Bebauung in zweiter Reihe“- entsteht. Um eine solche im gesamten Geltungsbereich ausschließen zu können, entfallen nun auch die Flurstücke 835 und 836 (Grundstücke westlich des Wohnhauses Wandweg 6 und nördlich des Wohnhauses Wandweg 14) aus dem Geltungsbereich. Hierdurch soll eine Ausdehnung der Bebauung in den Außenbereich entgegengewirkt werden. Folglich wird keine Hinterlandbebauung, die über die heute vorhandene Bebauungstiefe hinausgeht, durch die Außenbereichssatzung begünstigt. Einer rückwärtigen Wohnbebauung - außerhalb des Geltungsbereiches - werden hier regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen.
FOLGEKOSTEN	11.2g 11.2i 13d 14e 15h	Die Anwohnerschaft befürchtet massive Folgekosten, die mit der Nachverdichtung zusammenhängen. Sie befürchten Schäden am Straßenbaukörper und nehmen an, dass sie sich an den Reparaturkosten beteiligen müssen. Sie weisen darauf hin, dass der Gemeinde zusätzliche Kosten entstehen, wenn weitere Gebäude an das Abwassernetz angeschlossen werden. Sofern die Kanalisation nicht mehr ausreiche, müssten sie sich an den Ausbaukosten beteiligen. Gleiches gelte auch für das Stromnetz.	Aussagen werden zu Kenntnis genommen. Erschließungsbeiträge werden nach §§ 123 - 135 BauGB und der danach erlassenen Erschließungssatzung erhoben. Daraus folgt, dass Straßenbeiträge nach gegenwärtiger Rechtslage nicht im Außenbereich erhoben werden. Durch die Außenbereichssatzung wird die Lage im Außenbereich bekräftigt. Für Grundstücke im Innenbereich oder innerhalb eines Geltungsbereiches eines Bebauungsplans hingegen können über die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen auch im Nachhinein bis zu 90 % der Kosten berechnet werden. Die Stadt Bielefeld ist gesetzlich dazu verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu sorgen. Dazu hat sie die notwendigen Abwasseranlagen, also Kanäle und Kläranlagen, nicht nur zu bauen und zu unterhalten, sondern auch den „allgemein

THEMENBEREICH	Lfd. Nr.	STELLUNGNAHMEN IN INHALTLICHER ZUSAMMENFASSUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
			anerkannten Regeln der Technik" anzupassen. Die Baumaßnahmen dienen der Erweiterung (neue Wohn- und Gewerbegebiete) und der Erhaltung des Kanalnetzes. Da es sich am Wandweg um bereits bestehende Kanäle handelt, würde bei einem Ausbau, der momentan nicht notwendig erscheint, die Allgemeinheit durch die zu entrichtenden Abwassergebühren die entsprechenden Kosten tragen. Die Bauherren tragen die Kosten für den jeweiligen Kanalanschluss hingegen selbst. Eine gravierende Belastung des städtischen Haushalts ist im Zuge der Außenbereichssatzung gegenwärtig nicht erkennbar.

1.2 BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN IM EINZELNEN

Im Einzelnen sind folgende Stellungnahmen von der Öffentlichkeit eingegangen: Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind zufällig nummeriert. Sofern mehrere Schreiben von einer Person vorliegen, werden diese unter einer Nummer behandelt.

LFD. NR.	EINGEGANGENE STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
1	Öffentlichkeit 1 (27397) Schreiben vom 17.12.2023	
1a	Ich finde es sehr begrüßenswert, dass nun endlich eine Baulückenschließung am Wandweg möglich gemacht werden soll. Viele Anwohner haben dafür über die Jahrzehnte prozessiert und viel Geld für Anwälte etc. ausgegeben, bislang erfolglos, aber nun entsteht Hoffnung.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Eine Baulückenschließung war bisher nicht möglich. Vorhaben mussten auf Grundlage von § 35 Absatz 2 BauGB („sonstige Vorhaben“) abgelehnt werden, weil öffentliche Belange, wie die Verfestigung einer Splittersiedlung, entgegenstanden. Durch die Außenbereichssatzung kann dieser planungsrechtliche Belang überwunden werden. Aus der Satzung kann aber kein direktes Baurecht abgeleitet werden. Eine Prüfung erfolgt einzelfallbezogen im Genehmigungsverfahren.
1b	Es gibt viele gute Gründe für die Bebauung, z.B. die vielen Familien mit Kindern die in Bielefeld jahrelang auf einen Bauplatz warten müssen. Das Interesse an Bauplätzen dort ist groß, ich selber als Eigentümer eines Grundstücks am Wandweg wurde schon häufiger von Bauinteressenten angesprochen. Ein größeres Angebot an Wohnraum/Bauplätzen senkt die Preise, und sollte auch im kleineren Maßstab wie am Wandweg unbedingt vorangetrieben werden.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
1c	Die Erschließung ist gesichert und sollte auch genutzt werden, da sie vom Steuerzahler bezahlt wurde. Dies spart Ressourcen, da nicht auf einer grünen Wiese alles neu entstehen muss. Die Gründe der Ablehnung der Baulückenschließung durch die sogenannte Anwohnerinitiative und den BUND erscheinen einzig und allein ideologietrieben und egoistisch. Einige Anwohner (wohl gemerkt eine kleine Minderheit) möchte augenscheinlich unter sich bleiben. Angeführte Argumente in der Infoveranstaltung im Edith-Viehmeisterhaus, an der ich auch teilgenommen habe, konnten allesamt widerlegt werden. Die Straße befahre ich schon seit über 60 Jahren, die Breite wirkt wie eine natürliche Verkehrsberuhigung, die andernorts teuer gebaut werden muss. Autos müssen langsam fahren, was zu begrüßen ist. Entgegen der Meinung einiger weniger Anwohner werden keine Großbetriebe mit enormen Kundenverkehr entstehen können.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Erläuterungen der Fachbehörden werden in die Begründung aufgenommen.

	Der Kanal ist ausreichend dimensioniert, auch Internet ist vorhanden. Die Argumente des BUND erscheinen ideologietrieben und gehen an der Lebenswirklichkeit der Bürger und Wähler komplett vorbei. Ein paar mehr Einfamilienhäuser mit Gärten und spielenden Kindern wirken sich nicht negativ auf die Umwelt aus, sondern sorgen dafür, dass der Bürger merkt, dass die Politik für ihn da ist und seine Sorgen und Nöte (steigende Mieten, Häuserpreise Baulandknappheit etc.) ernst nimmt und endlich handelt. Es bleibt genügend Grünfläche im Umfeld erhalten. Entgegen der Meinung des BUND ist keine negative Auswirkung auf die Artenvielfalt durch eine Handvoll zusätzliche EFH zu befürchten, das Argument erscheint ja schon fast lächerlich.	
1d	Unverständlich erscheint mir als Wähler und Steuerzahler, dass die bereits erschlossenen Grundstücke (vom Steuerzahler bezahlt!) Flurstücksnummer 63 und 64 am östlichen Rand der Außenbereichssatzung nicht als Bauland ausgewiesen werden. Auch hier wird als Begründung Naturschutz angeführt. Meiner Meinung nach sollte die Politik anfangen, pragmatisch zu handeln und in diesem Fall den Bürgern den Vorrang vor der Natur geben. Es werden hier zwei erschlossene Grundstücke die von Familien mit Kindern genutzt werden könnten, verschenkt. Die Natur hätte dadurch wohl keinen Nachteil, der Bürger würde aber erkennen, dass er mit seinen Sorgen und Nöten von der Politik ernstgenommen wird.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung „Geltungsbereich“ verwiesen.
1e	Bei Ihrer Entscheidungsfindung zur Genehmigung der Außenbereichssatzung denken Sie bitte daran, dass Sie den öffentlichen Belangen der Mehrheit der Bürger dieser Stadt verpflichtet sind, und nicht einer kleinen Minderheit von Anwohnern, die aus größtenteils egoistischen Motiven unter sich bleiben will und dafür den Naturschutz / BUND vorschiebt.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Im Sinne des „Abwägungsgebotes“ (§ 1 Absatz 7 BauGB) werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
2	Öffentlichkeit 2 (27446) Schreiben vom 20.12.2023	
2a	Die erarbeitete Außenbereichssatzung für den Wandweg in Bielefeld ist aus unserer Sicht unzureichend, aber auch gänzlich schlichtweg nicht umsetzbar. Gerne erläutern wir mit folgenden Oberpunkten unsere Ablehnung gegen die geplante Änderung:	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
2b	Infrastruktur – Wandwegstrasse In Bezug auf die Straße bestehen aktuell folgende IST-Zustände, die den Verkehr erheblich einschränken, wenn nicht sogar schon verhindern: Zum einen die Breite der Straße, die nach Aussage am 13. Dezember angeblich überall 4,50m betragen soll, aber schon jetzt nicht das Vorbeifahren zweier Autos erlaubt. Im Alltag müssen schon jetzt an verschiedenen Stellen die Vorfahrten unter den	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wird teilweise gefolgt. Um die entstehenden Mehrverkehre so gering wie möglich zu halten, wurden in der Außenbereichssatzung maximal zwei Wohneinheiten als begünstigt festgesetzt. Zudem wird im Vergleich zum Entwurfstand nun nur noch die Wohnnutzung begünstigt. Die Begünstigung von kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben entfällt.

Nachbarn geregelt werden. Des Weiteren ist das Verkehrsaufkommen innerhalb der Straße schon jetzt erhöht, da gerade Familien mit Kindern aufgrund der Außenbereichslage und der eher dürtigen öffentlichen Verkehrsanbindung (im Winter kommen teilweise die Buslinien/Schulbusse gar nicht bis zum Wandweg hoch) aber auch die berufstätigen Anwohner auf die Nutzung des eigenen PKWs angewiesen sind. Weitere 15 Bauten mit erlaubten Gewerbetrieben würden das Verkehrsaufkommen aber vor allem die Luftschadstoffbelastungen, zusätzlich erheblich erhöhen. Daneben sind weitere Unfallgefahren nicht außer Acht zu lassen, da die jetzigen Hofeinfahrten teilweise schon mit einer gewissen, erschwerten Einsicht verbunden sind. Zudem ist der generelle IST-Zustand der Straße schon jetzt sehr schlecht, es besteht fast überall ein Flickenteppich und weitere Baufahrzeuge zur Bebauung der neuen Häuser würden die Straßenbelastung weiter erhöhen sowie das dann erhöhte Verkehrsaufkommen. Des Weiteren muss aus unserer Sicht gerade bei so vielen Ein- oder Zweifamilienhäusern, also besonders bei Neubebauung durch Familien, die Sicherheit der Straße gegeben sein, auch dies ist nicht geprüft worden und umsetzbar. Hier vor allem der Aspekt der Schaffung einer möglichst verkehrsberuhigten Zone. Am Anfang der Straße wird zwar auf die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h hingewiesen, aber es gab bereits mehr als einige Vorfälle und auch leichte Unfälle aufgrund von zu schnellen Autofahrern aber vor allem auch von Fahrradfahrern, die komplett rücksichtslos den Wandweg mit voller Geschwindigkeit herunterfahren und dabei bereits einige Anwohner schon mehrfach bepöbelt und angeschrien haben, wenn diese, wie Kinder einfach nur auf der Straße spielen. Auf Rückfrage von meiner Familie vor ca. 3 Jahren, ob es möglich wäre Insellösungen oder Bodenschwellen zur Beruhigung des Verkehrsaufkommens zu schaffen, bekamen wir folgende Antwort: „Bodenschwellen werden von der Stadt Bielefeld nicht mehr eingesetzt“ (merkwürdig, da wir diese noch in gleichgroßen Straßen, in anderen nachträglichen Neubaugebieten entdeckt haben) und Insellösungen sind nicht für die Müllfahrzeuge passierbar, daher auch nicht möglich. Darüber hinaus wäre das Schaffen solcher Lösungen nur eine Lärmbelästigung für die Anwohner durch das ständige Anfahren der Autos. Auch hier fehlt uns jegliches Verständnis, dass durch Mehrbauten der Faktor Lärmbelästigung völlig außer Acht gelassen wird. Der dann sowieso schon mehr als besteht und durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auch zusätzliche Unfallgefahren beim jetzigen IST Zustand fördert. Wir haben im Übrigen unsere Terrasse zur Straße ausgerichtet und finden jetzt schon im Sommer das Verkehrsaufkommen und den Lärm der Straße sehr belästigend.	Es ist nicht davon auszugehen, dass durch den geringen Mehrverkehr Luftschadstoffbelastungen erzeugt werden, die gesundheitsschädlich sind. Des Weiteren wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Verkehrsaufkommen“ „Zustand und Breite der Straße“ „Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ „Gefahrenstellen für den Fußverkehr Unfall- und Gefahrenstellen“ „Geschwindigkeitsbegrenzung und Maßnahmen der Verkehrsberuhigung“ „Parkraum“
--	---

	Die Verbreiterung der Straße wäre eine wesentliche Voraussetzung, um alle oben genannten Punkte zu erfüllen, aber hier fehlt es auch an jeglicher, transparenter Umsetzungsprüfung. Generell ist dies aber ebenfalls unmöglich, da wie oben bereits erläutert, die Anwohner schon jetzt nur kurze Einfahrten oder Abstellplätze an ihren Häusern haben und einige Autos daher auch am Wandweg parken müssen. Würde die Straße verbreitert hätte dies aus unserer Sicht auch wieder Einwirkung auf die Umwelt durch Zerstörung dieser und genau dieser sollte doch im Außenbereich geschützt werden. Es wurde also weder der IST Zustand in der Planung von weiteren Bebauungen mit der neuen Außenbereichssatzung geprüft, noch das mögliche Verkehrsaufkommen und die Luftschadstoffbelastung nach Bebauung und Erlaubnis von Gewerbetreibenden, wie Physiotherapeuten (Minimum 48 Fahrzeuge pro Tag / alle 20 min neuer Patient mehr) im SOLL-Zustand geprüft und verifiziert. Das halten wir für absolut unumgänglich bei einem solchen Vorhaben und unterstützt unsere Ablehnung, da dies für alle Anwohner des Wandweges untragbar wäre.	
2c	Infrastruktur – Müllabfuhr und Brandschutz (Rettungsfahrzeuge) Wie am 13. Dezember im Gemeindehaus Lärshagen erwähnt, ist schon jetzt die zukünftige Müllabfuhr gerade im oberen Bereich am Wandweg gefährdet. Zu weiterem, zukünftigen Vorgehen aufgrund der fehlenden Wendemöglichkeit hat die Stadt bisher noch nicht reagiert, aber für das Bauen von 15 weiteren Häusern, die Ihren Müll dann bis zu 50 m irgendwohin schieben müssen, ist die Infrastruktur als „gegeben“ angesehen. Bei jetziger Straßenbreite und Verkehrsdichte unterstützt die Stadt aus unserer Sicht damit ein absolutes Gefahrenpotential, wenn die Anwohner im Dunkeln Ihre Mülltonnen „wer weiß wohin“ schieben sollen, gerade was die ältere Generation am Wandweg betrifft. Prinzipiell hätte hier zunächst die Sicherstellung der Müllabfuhr geprüft werden müssen. Ein absoluter Widerspruch in sich, der ebenfalls unsere Ablehnung unterstützt. Des Weiteren gibt es schon jetzt vereinzelt enorme Schwierigkeiten im Rettungs- (Christopher 13 muss einen Landeplatz finden, da der Notarztwagen mit Rettungswagen keinen Platz hat) oder Brandfall aufgrund fehlendem Platz und fehlender Wendemöglichkeiten. Auch hierzu wurde in den Planungsunterlagen keine ausreichende Information für den geplanten SOLL-Zustand gegeben. Aber gerade, wenn es um Menschenleben geht, sollte dies bei so einer Ausweitung Berücksichtigung finden. Da es fehlt, möchte hier kein Anwohner einer Gefahr im Notfall ausgeliefert sein.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: <i>„Wendemöglichkeit“</i> <i>„Müllentsorgung“</i> <i>„Zustand und Breite der Straße“</i> <i>„Verkehrsaufkommen“</i> <i>„Gefahrenstellen für den Fußverkehr“</i> <i>Unfall- und Gefahrenstellen“</i> <i>„Zuwegung Rettungsfahrzeuge“</i>
2d	INFRASTRUKTUR – Telefonanschlüsse, Wallboxen, Internetmangel Wie auch schon am 13. Dezember im Gemeindehaus von anderen Anwohnern angesprochen, gibt es schon jetzt reichlich Defizite was die Versorgung der Haushalte mit Telefonanschlüssen, Wallboxen	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: <i>„Telefon- und Internetanschlüsse und Mobilfunknetz“</i> <i>„Stromversorgung“</i>

	und Internet anbelangt. Da gerade bei Neubauten immer noch Förderungszuschüsse hinsichtlich des umweltgerechten Baus bestehen, wird vor allem die Nachfrage nach Internet und Wallboxen erhöht sein (Photovoltaikanlagen funktionieren nur über ein belastbares WLAN / Energieeffizienz betrifft auch das Halten von E-Fahrzeugen). Auch hier wurde die Kapazitätslast am Wandweg im Vorfeld weder im IST-Zustand noch im Fall der Neubebauung geprüft und verifiziert. Und es besteht auch hier bereits jetzt ein großes Defizit.	
2e	Infrastruktur – Bebauungsaspekte und Hinterland Bebauung Mit der Außenbereichssatzung ermöglichen Sie es Anwohnern des Wandweges ihre Grundstücke / Felder zu verkaufen. Die jetzigen Flächen sind aber von Ihrer großen Fläche als Bauland ggf. zu teuer für den einen oder anderen Bauherren. Auf Rückfrage am 13. Dezember im Gemeindehaus Lämmerhagen, wie Sie sicherstellen, dass die Flächen nicht geteilt und somit noch weitere Bebauung möglich seien, hatte das Bauamt keine eindeutige Vorgabe oder Regel geschaffen. Auch hier sehen wir die Gefahr, dass zur Schaffung von neuem Wohnraum (wie es der Slogan der Stadt Bielefeld so schön sagt) Grundstücke unvorhersehbar geteilt werden und somit mehr als 15 Häuser möglich sind. Auch das lehnen wir aufgrund der oben bereits beschriebenen Punkte gänzlich ab. Direkt am Wandweg 14 ist zudem eine Hinterland Bebauung geplant mit einer sehr langen Zuwegung. Da unser Bauvorhaben zur Baulückenschließung (Wandweg ■■■, direkt am Wandweg mit Zufahrt zum Wandweg) als Präzedenzfall vor sieben Jahren im Sinne des § 35 BauGB, aus Umweltschutzgründen, infrastrukturellen Gründen (die Müllabfuhr hätte wegen einem Haus mehr nicht mehr genügend Platz gehabt, den Müll abzuholen) und aufgrund interner, unterschiedlicher Ansichten zwischen Bauamt und Umweltamt (das Bauamt wollte sich trotz möglicher Entscheidungsgewalt NICHT gegen die Entscheidung des Umweltamt stellen), können wir jetzt nicht verstehen, warum alle Aspekte der damaligen Entscheidung nun keine Gültigkeit mehr haben. Zudem handelt es sich bei einer Hinterland Bebauung, wie in dem Fall mit Ausrichtung der Zuwegung durch zwei Häuser hindurch um einen absoluten Präzedenzfall, der im schlimmsten Fall zur Folge hat, dass hinter bestehenden aber auch dann neugebauten Häusern am Wandweg hoch weitere Hinterland Bebauungen angefragt werden. Vor 7 Jahren war wegen 30 cm x 30 cm Fundamenten im Garten für drei Balkonpfeiler das Pflanzen von zwei Apfelbäumen zu Ausgleichszwecken der Umwelt die Vorgabe, jetzt können 3 Bäume für eine über 100 m lange Zufahrt 50 m Luftlinie weiter gefällt werden. Bei allem Respekt, wie schützen wir denn da gerade die Umwelt, wenn es vor 7 Jahren noch mit zwei Apfelbäumen erfolgen sollte. Daher	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Genehmigungsverfahren“

	auch in dem Fall aufgrund der aufgezählten Aspekte absolute Ablehnung unsererseits, aber auch um ehrlich zu sein, absolutes Unverständnis für so eine Planung hinsichtlich bisher abgegebener Vorgaben für Anwohner, die Ihre alten Häuser renoviert haben, so wie wir, und solche Vorgaben erhalten haben.	
2f	Infrastruktur – Umweltschutz und Erholungsraum Der überwiegende Teil der Anwohner im Wandweg hat sich genau diesen Teil von Bielefeld ausgesucht, um hier die schönen Landschaftsbilder aber auch den Erholungsraum zu genießen. Mit dem Vorhaben zerstören Sie diesen Ruheraum, der sowohl Mensch als auch Tier zur Erholung dient. Trotz unseres hohen finanziellen Verlustes durch die damalige Ablehnung des Bauamtes und auch der dazugehörigen Enteignung von Grundstückswert, haben wir uns damit abgefunden, dass wir so und vor allem auch mit den Naturflächen eine gewisse Ruhe und Erholung haben. Wäre gerade hier auf der Insel zu Straßenbeginn des Wandweges auf Seiten der Landstraße, [REDACTED] zur Schließung geplant worden, mit Ausfahrt zur Lämershagener Straße hin (die weitere Häuser und nicht nur ältere ja auch haben), wären wir prinzipiell nicht gegen eine Hinterland Bebauung allerdings zerstört die geplante Zuwegung jetzt aus unserer Sicht zu viel Naturfläche und passt so gar nicht ins Bild und schafft überdies hinaus auch eine Lärmbelästigung auf anderer Seite unseres Hauses. Aber auch hier muss einfach der Fairness halber erwähnt sein, dass eine Zustimmung zur Baulückenschließung in dieser Insel am Anfang des Wandweges ebenfalls als Präzedenzfall zu Werten wäre. Wir kennen hier viele Anwohner am Wandweg persönlich und es würde Unverständnis herrschen, dürfte am Anfang Baulückenschließung / Hinterland Bauung stattfinden und weiter oben nicht. Daher sind wir auch gegen diese Art der Hinterland Bebauung. Die damit übrigens keiner Baulückenschließung entspricht und gänzlich anders zu bewerten ist als die Flurstücke links und rechts am Wandweg hoch.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Geltungsbereich wird unter anderem im Westen angepasst. Der neue Zuschnitt des Geltungsbereiches orientiert sich im Westen nun auch an den vorhandenen Grundstücken, sodass eine Ausdehnung in den Außenbereich nicht begünstigt wird. Hierzu wird weiter auf die summarische Abwägung „Geltungsbereich“ verwiesen. Des Weiteren wird auf die summarische Abwägung verwiesen: <i>„Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Wohnruhe und den Tourismus“</i> <i>„Geltungsbereich“</i> <i>„Genehmigungsverfahren“</i>
2g	Zusammenfassung Insgesamt wird deutlich, dass mit dem Vorhaben ein erheblicher und völlig einschätzbarer Eingriff in das derzeitige Landschaftsbild erfolgt. Nach Aussage des Umweltamtes ist die Infrastruktur gegeben, aber nach welchen quantifizierbaren und dokumentierten Kriterien wurde diese Aussage getroffen? Wir haben weder in den Planungsunterlagen noch in der Sitzung ausreichend dazu an Information erhalten, die die oben genannten Punkte einschränkt, umfasst oder gänzlich ausschließt, wenigstens umschreibt. Wir machen uns großen Sorgen, welches Ausmaß die Entscheidung auf die verkehrsverursachte Lärm- und Luftschadstoffbelastung aber vor allem	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch den geringen Mehrverkehr Luftschadstoffbelastungen erzeugt werden, die gesundheitsschädlich sind. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: <i>„Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Wohnruhe und den Tourismus“</i> <i>„Verkehrsaufkommen“</i> <i>„Genehmigungsverfahren“</i>

	auf das Wohn- und das umliegende Naturschutzgebiet hat. Wir bleiben dabei und erachten es sonst als reine willkürliche Entscheidung, wenn die Aspekte vor sieben Jahren, die mit genau den gleichen Paragraphen geprüft und abgelehnt wurden, nun plötzlich nicht mehr greifen und appellieren mit dieser Stellungnahme auch mal an die Glaubwürdigkeit des Bauamtes für die Anwohner, was den Schutz Ihres Wohnraumes betrifft. Wir sehen hier ein deutliches Ungleichgewicht, zwischen dem Bürgerbegehren (eine Anfrage in der Bezirksvertretung) hinzu einer Außenbereichssatzung mit dem eigentlich viel Schwerwiegenderen nicht geprüften und beachteten hier aufgeführten Aspekten. Wenn Sie hier weiterhin Wohnraum fördern möchten, sollten Sie vielleicht zuerst bei den bestehenden Altbauten am Wandweg ansetzen und es den Anwohnern bzw. neuen Käufern im Rahmen der Renovierung/ Sanierung mit viel zu vielen Auflagen nicht so schwer machen und hier einfachere Mittel und Wege ermöglichen.	
3	Öffentlichkeit 3 (27414) Schreiben vom 19.12.2023	
3a	Wie schön, dass nun endlich eine Baulückenschließung am Wandweg möglich gemacht werden kann. Viele AnwohnerInnen haben dafür über Jahrzehnte prozessiert. Nun endlich entsteht Hoffnung, denn es gibt viele gute Gründe für die Bebauung. In Bielefeld gibt es zahlreiche Familien mit Kindern, die zurzeit keine Möglichkeit haben, ein Baugrundstück zu erwerben. Das Interesse an den potentiellen Bauplätzen im Wandweg ist groß, immer wieder werden EigentümerInnen von Grundstücken dort von BauinteressentInnen angesprochen. Es gilt das Prinzip von Angebot und Nachfrage - ein größeres Angebot an Wohnraum und Bauplätzen senkt die Preise. Und das wäre den zukünftigen BauherrInnen zu wünschen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Eine Baulückenschließung war bisher nicht möglich. Vorhaben mussten auf Grundlage von § 35 Absatz 2 BauGB („sonstige Vorhaben“) abgelehnt werden, weil öffentliche Belange dagegensprachen.
3b	Wir alle als Steuerzahler haben die Erschließung des Wandweges mitfinanziert, nun ist es an der Zeit, diese Ressource auch zu nutzen! Hier muss nicht, wie in vielen Neubaugebieten, alles auf der "grünen Wiese" neu entstehen. Der Kanal ist ausreichend dimensioniert, Zugang zum Internet ist vorhanden. Die Gründe der Ablehnung der Baulückenschließung durch die Anwohnerinitiative und den BUND erscheinen wenig schlüssig. Den bisherigen AnwohnerInnen müsste doch auch an einer Belebung durch den Zuzug junger Familien an den Wandweg gelegen sein!	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

3c	Die Gründe der Ablehnung der Baulückenschließung durch die Anwohnerinitiative und den BUND erscheinen wenig schlüssig. Den bisherigen AnwohnerInnen müsste doch auch an einer Belebung durch den Zuzug junger Familien an den Wandweg gelegen sein!	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
3d	Die angeführten Argumente bei der Infoveranstaltung im Edith-Viehmeister-Haus konnten allesamt widerlegt werden, wie z.B. ein möglicher Ausbau der Straße. Die Straße wirkt schon jetzt verkehrsberuhigt (Zone 30), Autos müssen langsam fahren.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Vollständigkeitshalber wird auf die summarische Abwägung verwiesen: <i>„Geschwindigkeitsbegrenzung und Maßnahmen der Verkehrsberuhigung“</i>
3e	Eine mögliche Bebauung mit Einfamilienhäusern sorgt auch dafür, dass die BürgerInnen merken, dass die Politik für sie da ist und ihre Sorgen und Nöte (steigende Mieten, Häuserpreise, Baulandknappheit, etc.) ernst genommen werden. Da nur wenige Lücken bebaut werden würden, bleiben Grünflächen und Wald rundherum bestehen!	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Um den bestehenden Wald nördlich des Wandweges zu schützen und zu entwickeln, wurde der Geltungsbereich verkleinert. Im Sinne der Vollständigkeit wird auf die summarische Abwägung „Geltungsbereich“ hingewiesen.
3f	Unverständlich erscheint mir als Wählerin / Steuerzahlerin, dass die bereits erschlossenen Grundstücke (Flurstück.-Nr. 63 und 64 am östlichen Rand der Außenbereichssatzung nicht als Bauland ausgewiesen werden. Auch hier wird als Begründung Naturschutz angeführt. Es werden hier zwei erschlossene Grundstücke, die von Familien mit Kindern genutzt werden könnten, bewusst von der Nutzung ausgeschlossen. Mir wäre es auch hier wichtig, zwischen Bürgernutzen und Umweltaspekten abzuwägen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: <i>„Geltungsbereich“</i>
3g	Ich rufe Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung zur Genehmigung der Außenbereichssatzung dazu auf, daran zu denken, dass Sie den öffentlichen Belangen der Mehrheit der BürgerInnen von Bielefeld verpflichtet sind und hoffe auf eine Bürger - und zeitnahe Entscheidungsfindung!	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Im Sinne des „Abwägungsgebotes“ (§ 1 Absatz 7 BauGB) werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
4.1	Öffentlichkeit 4 (27199) Schreiben vom 25.11.2023	
4.1a	Ergänzend zu unserer Stellungnahme als Bürgerinitiative #Wandweg# fügen wir folgende Frage bezogen auf den § 4 Zulässigkeitsbestimmungen: Durch die Außenbereichssatzung werden die Zulassungsbestimmungen für Wohnzwecken dienenden sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben modifiziert. Im Gebiet wird eine geringfügige Nachverdichtung ermöglicht.“ Wie stellen sie sich die zusätzliche Parkraumsituationen für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe (Mitarbeiter / Besucher) vor, ohne weitere großflächige Bodenverdichtung? Wo sollen Parkplätze im Wandweg für Handwerksbetriebe entstehen? Wie wollen sie die Verkehrssituation im Wandweg für Handwerksfahrzeuge, Baufahrzeuge, Kunden etc. lösen?	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Aussagen wird gefolgt. Um Mehrverkehre möglichst gering zu halten, wurde festgesetzt, dass maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig sind. Die Zulässigkeit von kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben wird aus der Außenbereichssatzung herausgenommen, sodass diese nicht mehr unter die Begünstigungen fallen. Weiter wird auf die summarische Abwägung verwiesen: <i>„Parkraum“</i> <i>„Verkehrsaufkommen“</i> <i>„Zustand und Breite der Straße“</i> <i>„Geschwindigkeitsbegrenzung und Maßnahmen der Verkehrsberuhigung“</i>

		„Gefahrenstellen für den Fußverkehr Unfall- und Gefahrenstellen“ „Wendemöglichkeit“
4.2	Öffentlichkeit 4.2 (27211 und 27438) (Zugehörig zu 27199) Schreiben vom 28.11.2023 und 19.12.2023	
4.2a	Im Folgenden möchten wir gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Wandweg“ für das Gebiet nördlich und südlich des Wandweges Stellung beziehen und unsere Argumente gegen ihr Planvorhaben darlegen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
4.2b	In ihrem Entwurf ist festzustellen, dass Sie nicht ausreichend die Historie des Wandweges (Wanderweg - Hermannweg), den Umweltschutz mit der einhergehenden Artenvielfalt und die Infrastruktur analysiert haben. In ihrem Entwurf September 2023 gehen Sie nur marginal bzw. oberflächlich auf diese Faktoren ein. Wir bitten Sie daher um die Erörterung folgender Aspekte:	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Punkte werden nachfolgend ausgeführt. Eine Abwägung findet folgend statt.
4.2c	1. Umweltschutz und Artenvielfalt Wir fordern zur Klärung der Artenvielfalt die Beteiligung der unteren Aufsichtsbehörde (Umweltamt). Wir sehen die Artenvielfalt, das artenreiche Grünland in Gefahr. Die aktuell artenreichen Flächen haben eine überaus hohe Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt sowie den Klimaschutz. Die Felder, Wiesen, freien Flächen sind Lebensraum für diverse Tierarten. Beispielsweise sind im Wandweg Fledermäuse und Rotmilane beheimatet. Fledermäuse stehen unter Naturschutz bzw. Artenschutz. Gerade die Reduzierung des Lebensraumes sorgen für einen Rückgang der Population. Rotmilane stehen auf der Vorwarnliste. Felder Wiesen und Gehölze prägen das bevorzugte Habitat des Rotmilan. Er ist vor allem in einer ländlichen Kulturlandschaft zu finden. Die im Entwurf der Satzung vorgesehenen Flächen werden entgegen den Annahmen der Satzung aktuell teilweise landwirtschaftlich genutzt und liegen teilweise brach, wodurch sie der Natur und Artenvielfalt wertvollen Raum gewähren. Bei einer Bebauung befürchten wir den gegenteiligen Effekt. An dieser Stelle könnten wir weitere schützenswerte Tierarten bzw. Aspekte zur Flora und Fauna nennen, erwarten jedoch die Beteiligung der unteren Aufsichtsbehörde im Verfahren (wie üblich bei Bauvorhaben und kleinen Veränderungen in der Vergangenheit am Wandweg), um ein transparentes sowie qualifiziertes Gutachten zum Schutz der Artenvielfalt zu erhalten.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Das Umweltamt wurde während der Ämterbeteiligung, die zeitgleich zur Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat, um Stellungnahme gebeten. Deren Anregungen wurde anschließend im Rahmen einer Abwägung in die Satzungsunterlagen aufgenommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Auswirkungen auf Artenvielfalt, Natur-, Klima- und Umweltschutz“
4.2d	2. Infrastruktur (Stromleitung, Straßenverhältnisse, Kanalisation, Handwerks- und Gewerbebetriebe) 2.1 Stromversorgung	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Stromversorgung“ „Zustand und Breite der Straße“

	Die aktuelle Stromversorgung ist für die bestehenden Häuser ausreichend. Fraglich ist die Versorgung für weitere fünfzehn 1-2 Familienhäuser, da die Stromleitung aus unserer Sicht dafür ursprünglich nicht ausgelegt war (unter Berücksichtigung von weiteren Ladepunkten für E-Autos und Photovoltaikanlagen). Haben Sie zum Thema der Stromversorgung die Stadtwerke Bielefeld in ihrem Verfahren beteiligt? 2.2 Straßenverhältnisse Die Straße im Wandweg ist in weiten Teilen baufällig, aktuell für den Anliegerbedarf tolerierbar. Die Straße wird regelmäßig punktuell repariert, diverse Schlaglöcher kennzeichnen den Weg. In ihrem Entwurf gehen Sie von einer Straßenbreite von bis zu 5 Metern aus. Die Breite des Wandweges beträgt in Teilen lediglich nur ca. 3,00 Meter (wenn man berücksichtigt, dass Teile der Straße auf nicht umgewidmeten Privatgrundstücken liegen). Inwiefern wurde in ihrem Entwurf berücksichtigt, dass im Zuge der baulichen Verdichtung gewährleistet werden muss, dass Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und dem Rettungsdienst jederzeit freien Zugang zu den Häusern haben müssen. Ebenso besteht keine Wendemöglichkeit im Wandweg, was in der Folge zu einer Verschärfung der Situation führen würde. Aus Sicht der Anwohner sollte, die seit langem auch in der Bezirksvertretung und bei der Stadt bekannte Unsicherheit bzgl. der Wendesituation, vorab geklärt werden. Darüber hinaus fordern wir sie auf diese Angelegenheit mit dem Straßenverkehrsamt, der Feuerwehr etc. zu begutachten, dass an dieser Stelle der Schutz der Anlieger im Notfall gewährleistet ist. 2.3 Kanalisation Der Stadtwerke Bielefeld liegt eine Dauerbeschwerde zur Geruchsbelästigung durch die Kanalisation vor. Eine massive Geruchsbelästigung ist seit Jahren ein einschneidendes Erlebnis für die Anwohnerinnen und Anwohner des Wandweges. Im Austausch mit der Stadtwerke Bielefeld konnte bisher keine Lösung für das Problem gefunden werden, da dies lediglich mit einer Erneuerung der Anlage einhergeht. Fraglich ist, ob die Hinzunahme weiterer Anschlüsse das Problem noch verschärfen würde und ob die Pumpenanlage für eine Erweiterung der Kanalisation geeignet ist.	„Zuwegung Rettungsfahrzeuge“ „Wendemöglichkeit“ „Kanalisation“
4.2e	2.4 § 4 Zulässigkeitsbestimmungen „Durch die Außenbereichssatzung werden die Zulassungsbestimmungen für Wohnzwecken dienenden sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben modifiziert. Im Gebiet wird eine geringfügige Nachverdichtung ermöglicht.“ Wie stellen Sie sich eine zusätzliche Parkraumsituation für kleinere Handwerks und Gewerbebetriebe vor, z.B. für Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeiter /Mitarbeiterinnen? Wie wollen Sie bei einer Einbahnstraße, bei einer Straßenbreite an einigen Stellen unter 3 Metern Kleinstunternehmen mit bis zu 49 Mitarbeiter das	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Satzungstext wurde zwischenzeitlich angepasst, sodass kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe nicht mehr unter die Begünstigungen der Satzung fallen. Im Sinne des erneuten Entwurfes fallen nur noch definierte Wohngebäude unter die Begünstigungstatbestände der Satzung. Des Weiteren wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Parkraum“ „Verkehrsaufkommen“ „Zustand und Breite der Straße“ „Zuwegung Rettungsfahrzeuge“

	sichere Parken ermöglichen? Ebenso stellen wir die Frage, wie sie hierzu sicherstellen, dass Rettungsfahrzeuge /Einsatzfahrzeuge zu jedem Zeitpunkt Zugriff auf die Häuser haben? Haben Sie hierzu ein Gutachten, der Straßenverkehrsbehörde eingeholt? Wie können Sie diese großflächige Bodenverdichtung in Einklang mit der Artenvielfalt, dem Umweltschutz bringen?	„Auswirkungen auf Artenvielfalt, Natur-, Klima- und Umweltschutz“
4.3	Öffentlichkeit 4.3 (27229) (Zugehörig zu 27199, 27211, 27438) Schreiben vom 02.12.2023	
4.3a	In dem Verfahren #Wandweg# bitte ich sie um die Beteiligung des Naturschutzbeirates der Stadt Bielefeld.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Entscheidungen zur Einbeziehung des Naturschutzbeirates entziehen sich dem Zuständigkeitsbereich des Bauamtes. Das Umweltamt hat entschieden dem Beirat das Thema vorzustellen. Der Naturschutzbeirat hat das Thema der Außenbereichssatzung in seiner Sitzung am 06.02.2024 behandelt und lehnt die Satzung ab. Da von dem Ausschuss jedoch keine Weisungsbefugnis für das Bauamt ausgeht, ist das Votum für die Planung nicht ausschlaggebend, sondern wird als Belang in die planerische Abwägung eingestellt.
4.4	Öffentlichkeit 4.4 (27439) (Zugehörig zu 27199, 27211, 27229, 27438) Schreiben vom 19.12.2023	
4.4a	Die folgende Stellungnahme soll ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 19.12.2023 ihnen verdeutlichen, dass eine Verdichtung des Wandweges zu einer Bedrohung der Artenvielfalt führen wird.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Abwägung erfolgt unter den nachstehenden Punkten.
4.4b	Am Wandweg 41 sind nachgewiesen seit Jahren Fledermäuse beheimatet. Wir gehen davon aus, dass den gesamten Wandweg Fledermäuse beheimatet sind. Fledermäuse stehen unter Naturschutz. Fledermäuse haben einen hohen Schutzwert im Naturschutz, Fledermäuse stehen unter Naturschutz. Warum sind Fledermäuse besonders wertvoll:	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Auswirkungen auf Artenvielfalt, Natur-, Klima- und Umweltschutz“
4.4c	1.Bestäubung: Fledermäuse spielen eine wichtige Rolle bei der Bestäubung von Pflanzen, insbesondere von Nachtblühern. Sie tragen Pollen von einer Blüte zur anderen und tragen so zur Fortpflanzung und Erhaltung vieler Pflanzenarten bei 2.Schädlingsbekämpfung: Fledermäuse sind effektive Insektenjäger und können große Mengen an Insekten, einschließlich schädlicher Schädlinge,	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Auswirkungen auf Artenvielfalt, Natur-, Klima- und Umweltschutz“

	fressen. Dies kann dazu beitragen, den Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft zu reduzieren und somit die Umwelt zu schützen. 3.Artenvielfalt: Fledermäuse sind eine vielfältige Gruppe von Säugetieren und tragen zur biologischen Vielfalt bei. Der Schutz von Fledermauspopulationen trägt zur Erhaltung des Ökosystems bei und unterstützt die Gesundheit anderer Tier- und Pflanzenarten 4.Indikator für Umweltqualität: Fledermäuse reagieren empfindlich auf Veränderungen in ihrer Umwelt, insbesondere auf Verluste von Lebensräumen und den Einsatz von Pestiziden. Ihr Vorhandensein oder Fehlen kann daher als Indikator für die Qualität und den Zustand eines Ökosystems dienen. Fledermäuse können durch die Verhinderung von Bebauung geschützt werden, da sie auf natürliche Lebensräume angewiesen sind. Bebauung kann ihre Lebensräume zerstören oder beeinträchtigen, indem sie Nahrungsquellen, Brutstätten und Flugrouten beeinflusst. Insgesamt ist die Verhinderung von Bebauung und der Schutz natürlicher Lebensräume entscheidend, um Fledermäuse zu schützen und ihre Populationen zu erhalten.	
4.4d	Wir fordern sie auf mögliche Auswirkungen auf die beheimateten Fledermäuse und andere gefährdete Arten durch die Bebauung des Wandweges vorab durch ein Gutachten des Umweltamtes zu überprüfen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „<i>Auswirkungen auf Artenvielfalt, Natur-, Klima- und Umweltschutz</i>“
4.4e	Der Schutz von Fledermäusen und ihres Lebensraums ist von großer Bedeutung, um die Biodiversität und das ökologische Gleichgewicht aufrechtzuerhalten.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „<i>Auswirkungen auf Artenvielfalt, Natur-, Klima- und Umweltschutz</i>“
4.4f	Eine weitere Bebauung ohne angemessene Rücksichtnahme auf die Natur könnte irreversible Schäden an ökologischen sensiblen Gebieten verursachen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „<i>Auswirkungen auf Artenvielfalt, Natur- und Umweltschutz</i>“
4.5	Öffentlichkeit 4.5 (27460) (Zugehörig zu 27199, 27211, 27229, 27438, 27439) Schreiben vom 21.12.2023	
4.5a	Im Rahmen der Bürgerbeteiligung würden wir gerne von der Möglichkeit einer "Bürgerwerkstatt" Gebrauch machen. Hiermit schlagen wir vor in einem gemeinsamen Format dialogisch die Möglichkeiten auszuloten. Die Stadt Bielefeld setzt auf Partizipation, gerne nehmen wir diese an. Ich gehe davon aus, dass Sie ein Interesse an diesem Format haben.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird nicht gefolgt. Neben der im Satzungsverfahren vorgesehenen Veröffentlichung hatte die Öffentlichkeit bei einem von der Politik initiierten Termin am 13.12.2023 Gelegenheit ihre Bedenken zu äußern. Hiermit haben bereits Dialogveranstaltungen über den notwendigen rechtlichen Rahmen hinaus stattgefunden. Eine <i>Bürgerwerkstatt</i> wird an dieser Stelle nicht als zielführend angesehen. Eine Bürgerwerkstatt wird vorliegend nicht als geeignetes Instrument angesehen,

		da es im Rahmen der Außenbereichssatzung lediglich um die Überwindung bestimmter planungsrechtlicher Belange geht – direktes Baurecht wird nicht geschaffen und konkrete Bauvorhaben nicht geplant.
5	Öffentlichkeit 5 (27415) Schreiben vom 19.12.2023	
5a	Endlich ist die "Zeitenwende" auch im Bereich Lärnershagen, dank Herrn Lars Bielefeld eingetreten. Seit 2016 setze ich mich für mein Grundstück Flur 6/Flurstück ■ ein. Es ist für mich nicht nur eine Wertanlage (vom Gartenland zum Bauland), sondern auch die Erinnerung an meine Eltern, die es mir vererbt und mit gutem Gewissen als Bauland hinterlassen haben. Mein Vater kommt gebürtig aus ■. Ich hatte schon sehr, sehr viele Anfragen bzgl. dieses ■-Grundstücks. Kinder, alteingesessener Familien wollten nahe bei ihren Eltern sein und bauen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
5b	Da ein Haus nicht mehr als zwei Wohneinheiten beinhalten darf, passt es sich wunderbar ein. Abgesehen von der stetigen Wohnungsknappheit ist es wohl sehr sinnvoll, diese 15 Häuser zu erlauben, zumal sie sich wunderbar in den vorhandenen Bestand einfügen würden.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Eine Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten erscheint vorliegend notwendig. Auf diese Weise kann die Auslastung auf die bestehende Infrastruktur -unter Ermöglichung von Bebauung- geringgehalten werden. Auf der anderen Seite kann sichergestellt werden, dass an dieser Stelle keine großen Mehrfamilienhäuser entstehen, die aufgrund des Stellplatzbedarfs größere negative ökologische Einflüsse hätten.
5c	Es handelt sich um einen Äußeren Bereich, der aber Jahrzehnte Bausubstanz beinhaltet.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. In den Luftbildern ist ersichtlich, dass erste Gebäude bereits vor 1939 am Wandweg entstanden sind. Diese Bebauung hat sich in den 1950er, 1970er und den 1980er-Jahren verdichtet.
5d	Diese 15 neuen Häuser würden den vorhandenen Bestand nur bereichern und Menschen eine Möglichkeit geben ein Eigenheim in der Nähe ihrer Eltern/Großeltern zu erwerben. Es ist einfach sehr schwer für die nachkommende Generation bezahlbaren Baugrund zu erwerben. Ein Eigenheim ist ein Gewinn für die ganze Familie. Gestaltungsfreiheit, Rückzugsort, Lebensqualität an Freiheit, Altersvorsorge, Wertbeständigkeit. Diese behutsame Verdichtung in dieser Form sollte mehr Zuspruch finden, ein Danke an Herrn Bielefeld. Eine wunderbare Lage am Teutoburger Wald. In eine bestehende Bebauung wird integriert. Für Familien eine Wertanlage, die durch den verhältnismäßigen niedrigen Bodenrichtwert die Möglichkeit zu dem ersehnten Grundbesitz erhalten.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

6	Öffentlichkeit 6 (27448) Schreiben vom 20.12.2023	
6a	Ich möchte mich klar gegen eine weitere Bebauung des Wandwegs aussprechen, da diese mit erheblichen infrastrukturellen Herausforderungen einhergehen würde. Derzeitige Defizite in der Stromversorgung, mangelnde Abwasserleitungen, fehlende Erreichbarkeit von Ärzten und Einkaufsmöglichkeiten zu Fuß sowie weitere Aspekte sind signifikante Gründe, die gegen eine Verdichtung der Bebauung sprechen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnehmende leitet in die Stellungnahme ein, die hier aufgeführten Aspekte führt er im Folgenden weiter aus. Die Abwägung wird im Weiteren vorgenommen.
6b	Die vorhandenen Stromkapazitäten sind bereits jetzt nicht ausreichend, um den Bedarf einer zusätzlichen Bebauung zu decken. Eine Erweiterung ohne entsprechende Verbesserung der Infrastruktur würde zu Versorgungslücken und unzumutbaren Einschränkungen führen. Des Weiteren ist zu beachten, dass neue Häuser nach der aktuellen Energieeffizienznorm gebaut werden müssen und keine fossilen Brennstoffe mehr verbrennen dürfen. Dies führt voraussichtlich zu einer vermehrten Nutzung von Wärmepumpen, die ihrerseits durch Solaranlagen auf den Dächern betrieben werden sollen. Es besteht jedoch die ernsthafte Gefahr, dass die bestehende Stromleitung diese möglichen Kapazitäten und Überkapazitäten, die durch diesen Solarausbau entstehen werden, nicht aufnehmen kann. Eine weitergehende Belastung der vorhandenen Infrastruktur durch den Ausbau erneuerbarer Energien wäre unumgänglich und könnte zu weiteren Komplikationen führen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Stromversorgung“
6c	Zusätzlich liegt kein weiterer Ausbau von Telefonleitungen für die Straße vor, wodurch alle neuen Anwohner keine einfache Telefonleitung zur Verfügung hätten. Darüber hinaus steht durch die örtliche Situation zwischen den beiden Anhöhen des Osning keine ausreichende mobile Empfangsqualität zur Verfügung, was die Kommunikation für alle Anwohner beeinträchtigen würde.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Telefon- und Internetanschlüsse und Mobilfunknetz“
6d	Des Weiteren ist zu befürchten, dass die bestehenden Abwasserleitungen den zusätzlichen Anforderungen nicht gewachsen sind. Dies könnte zu Umweltauswirkungen und Gesundheitsrisiken führen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Kanalisation“
6e	Die Tatsache, dass Ärzte und Einkaufsmöglichkeiten nicht fußläufig erreichbar sind, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner dar. Dies birgt nicht nur logistische Herausforderungen, sondern könnte im Notfall auch lebensbedrohlich sein. Ziel einer vorausschauenden und zukunftsgerichteten Städteplanung sollte die Verringerung von Wegen und damit eine Reduzierung von Emissionen sein. Die Stadt der Zukunft sollte die Stadt der kurzen Wege sein und den Wechsel in der Mobilität von Kraftfahrzeugen hin zu Fußgängern und Fahrrädern berücksichtigen. Ein Ausbau im Außenbereich geht mit diesen Kriterien nicht einher und wi-	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Nachhaltige Stadt- und Siedlungsentwicklung“

	derspricht dem Konzept einer nachhaltigen, umweltfreundlichen und lebenswerten Stadt.	
6f	Ein weiterer besorgniserregender Punkt ist die voraussichtliche Notwendigkeit von 10 weiteren Kitaplätzen, basierend auf den Statistiken der Stadt Bielefeld im Endausbau von 15 Zweifamilienhäusern am Wandweg. Die vorhandene Kita in Lämershagen bietet jedoch nicht genügend Kapazitäten für diese zusätzlichen Plätze. Dies würde dazu führen, dass betroffene Familien auf andere Kitas im Umkreis von Lämershagen angewiesen sind, was wiederum zu einer weiteren Umweltbelastung durch zusätzliche Fahrten führt.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Versorgung mit Plätzen in Kindergärten und Grundschulen“
6g	Zusätzlich zur bereits genannten Problematik würde eine weitere Bebauung des Wandwegs die bestehende Straßensituation verschärfen. Die schmale, ca. 4 bis 4,5 Meter breite Straße verfügt auf beiden Seiten über keinen Gehweg. Fußgänger sind somit gezwungen, die Straße zu nutzen und stehen regelmäßig im Konflikt mit dem Verkehr. Dies stellt nicht nur eine Gefahr für die Fußgänger dar, sondern trägt auch zu einer unsicheren Verkehrssituation bei, die durch eine zusätzliche Bebauung weiter intensiviert wird.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Gefahrenstellen für den Fußverkehr Unfall- und Gefahrenstellen“
6h	Zudem muss der Aspekt des Naturschutzes dringend berücksichtigt werden. Eine weitere Bebauung ohne angemessene Rücksichtnahme auf die Natur könnte irreversible Schäden an ökologisch sensiblen Gebieten verursachen. Die Baulücken zwischen den Häusern ermöglichen den Tieren, insbesondere Fledermäusen, eine Durchlässigkeit, um nachts zu jagen. Eine zusätzliche Bebauung würde deren Lebensraum über alle Maß eingeschränkt werden, was nicht nur das ökologische Gleichgewicht stören, sondern auch den Schutz dieser bedrohten Tierart gefährden könnte.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Auswirkungen auf Artenvielfalt, Natur-, Klima- und Umweltschutz“
6i	Die Bebauung im Außenbereich steht im klaren Widerspruch zu einer planvollen Stadtentwicklung. Die Ausdehnung von Bauvorhaben in Gebiete außerhalb des eigentlichen Stadtgebiets führt zu einer unkoordinierten, fragmentierten Struktur, die langfristig negative Auswirkungen auf die Stadtplanung haben kann. Eine solche Vorgehensweise vernachlässigt die sorgfältige Abstimmung von Wohn-, Gewerbe- und Freizeitflächen, die essentiell für eine nachhaltige und lebenswerte städtische Umgebung ist.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Nachhaltige Stadt- und Siedlungsentwicklung“
6j	In Anbetracht dieser gravierenden Bedenken appelliere ich an Ihre Verantwortung für die Lebensqualität der Bürger und den Schutz unserer Umwelt. Eine umfassende Prüfung und Lösung der genannten infrastrukturellen Mängel sowie die Beachtung einer planvollen Stadtentwicklung sollten vor jeglicher weiteren Bebauungsplanung des Wandwegs erfolgen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken, die im Rahmen der Stellungnahme vorgetragen wurden, werden abschließend zusammengefasst. In Ergänzung wird hier auf die summarische Abwägung hingewiesen: „Wohnruhe und den Tourismus“
7	Öffentlichkeit 7 (27437) Schreiben vom 19.12.2023	

7a	Wir möchten hiermit meine Stellungnahme zu dem Vorhaben der Stadt Bielefeld bezüglich der Außenbereichssatzung abgeben. Im Grundsatz begrüßen wir die Idee Splittersiedlungen zu erschließen, um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Nach einer Überprüfung des Vorhabens der Stadt Bielefeld bezüglich der Außenbereichssatzung möchten wir weitere bedeutsame Aspekte in meine Stellungnahme aufnehmen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
7b	Diese betreffen insbesondere infrastrukturelle Belange, die in ihrem aktuellen Zustand nicht ausreichend berücksichtigt werden bzw. als ausreichend dargestellt werden: Die geplante Modifikation der Zulassungsbestimmungen für Wohn- und Gewerbegebäude innerhalb des Geltungsbereichs wird zu einem verstärkten Aufkommen von Autos führen. Die bestehende Infrastruktur ist jedoch bereits heute mit viel gegenseitiger Rücksichtnahme nur möglich, wobei bereits vor Jahren Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung gescheitert sind. Als junger Familienvater sind schon heute die unzähligen (zu schnellen) Lieferwagen ein Risiko für unseren Nachwuchs. Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Stadtentwicklung ist es auch unerlässlich, die lokalen Begebenheiten beim Verdichten zu berücksichtigen. Lebensmitteläden, Ärzte, etc. sind nur schwer erreichbar ohne die Nutzung eines PKW, womit ich mich frage, ob es nicht besser angebundene Gebiete gibt zur Nachverdichtung. Ein weiterer kritischer Punkt betrifft den Zustand der Straßeninfrastruktur. Ein unzureichender Straßenausbau kann nicht nur zu Verkehrsbehinderungen führen, sondern auch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Es ist wichtig sicherzustellen, dass jegliche baulichen Erweiterungen im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung stehen und die Straßeninfrastruktur den zukünftigen Anforderungen gerecht wird.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Satzungstext wurde zum nun vorliegenden erneuten Entwurfsbeschluss überarbeitet: Die kleinen Handwerks- und Gewerbebetriebe entfallen, sodass nur noch Wohngebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten begünstigt sind. Des Weiteren wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Verkehrsaufkommen“ „Geschwindigkeitsbegrenzung und Maßnahmen der Verkehrsberuhigung“ „Gefahrenstellen für den Fußverkehr Unfall- und Gefahrenstellen“ „Nachhaltige Stadt- und Siedlungsentwicklung“ „Verkehrsaufkommen“ „Zustand und Breite der Straße“
7c	Des Weiteren sollte die Stadt Bielefeld die Kapazität der Kanalisation im Geltungsbereich sorgfältig prüfen. Eine zusätzliche Belastung durch neue Wohn- und Gewerbegebäude könnte das bestehende System überfordern und zu Problemen in der Abwasserentsorgung führen. Die Umweltauswirkungen und potenzielle Gesundheitsrisiken sollten daher bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt werden.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Kanalisation“
7d	Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass der Internetausbau in vielen Gebieten bereits heute zu wünschen übriglässt. In Zeiten zunehmender Digitalisierung ist eine leistungsfähige Internetanbindung von großer Bedeutung. Bevor eine Ausweitung von Wohn- und Gewerbegebieten in Erwägung gezogen wird, sollte sichergestellt werden, dass die notwendige digitale Infrastruktur vorhanden ist, um den Anforderungen der Bewohner und Gewerbetreibenden gerecht zu werden.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Telefon- und Internetanschlüsse und Mobilfunknetz“

7e	Wir appellieren daher an die Stadt Bielefeld, im Rahmen ihrer Planungen eine umfassende Analyse der infrastrukturellen Voraussetzungen durchzuführen und sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte einer nachhaltigen Stadtentwicklung angemessen berücksichtigt werden.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „ <i>Telefon- und Internetanschlüsse und Mobilfunknetz</i> “ „ <i>Nachhaltige Stadt- und Siedlungsentwicklung</i> “
8	Öffentlichkeit 8 (27461) Schreiben vom 21.12.2023	
8a	Nicht nur, dass der Wandweg viel zu schmal ist, um 15 Ein-Zwei-Familienhäuser neu zu bauen,	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Hinweisen wird teilweise gefolgt . Um der Erschließungssituation gerecht zu werden, wurde der Satzungstext angepasst. So sind nach Satzungstext nur noch definierte Wohngebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten zulässig. Die kleinen Handwerks- und Gewerbetriebe entfallen, sodass diese nicht mehr von den Begünstigungen profitieren. Auch wird der Geltungsbereich verkleinert: Nördlich des Wandweges entfallen Grundstücke aus dem Geltungsbereich, sodass sich die Zahl der noch zu bebaubaren Grundstücke reduziert. Des Weiteren wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „ <i>Zustand und Breite der Straße</i> “
8b	befürchte ich auch, dass es dann mit der Internetverbindung noch schlimmer wird, als es jetzt schon ist. Ich bin darauf angewiesen, im Homeoffice zu arbeiten. Meine Befürchtung ist jedoch, dass dies dann durch die Überlastung nicht mehr möglich ist.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „ <i>Telefon- und Internetanschlüsse und Mobilfunknetz</i> “
8c	Noch viel mehr beschäftigt mich allerdings, was ist, wenn an den bestehenden Häusern durch die schweren Maschinen und die Erdbewegungen Schäden entstehen. Z.B. Risse im Mauerwerk oder Absackungen. Hat es ja schon alles gegeben. Werden vor Baubeginn an den Häusern, die unmittelbar neben oder gegenüber dem geplanten Neubau sind, Gutachten erstellt, damit evt. Schäden geltend gemacht werden können? Meiner Meinung nach sollte man dies alles mit berücksichtigen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es ist zu empfehlen vor oder zu Beginn der Bauarbeiten den eigenen Zustand des Hauses zu dokumentieren - beispielsweise durch eine Fotodokumentation. Treten während der Arbeiten Schäden auf, sind diese direkt der ausführenden Baufirma zu melden. Wer für den entstandenen Schaden aufkommt, ist eine Einzelfallentscheidung. Hierbei handelt es um zivilrechtliche Belange und sind im Satzungsverfahren nicht zu beachten.
9	Öffentlichkeit 9 (27183) Schreiben vom 23.11.2023	
9a	Gerne wenden wir uns mit dem oben genannten Thema an Sie und nutzen die Gelegenheit, Stellung zu dem Thema Außenbereichssatzung zu beziehen. Vereinzelt gab es bereits Kontakt zum Bauamt sowie zum Bezirksbürgermeister Herrn Henrichsmeier bezüglich der Thematik. Wir haben uns in den vergangenen Wochen seit Bekanntwerden des Satzung-Entwurfs mit einigen Anwohnern zusammengetan, diskutiert und erörtert. Kurz zusammengefasst haben die Bürger:innen,	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Folgenden abgewogen.

	die hier am Wandweg wohnen, den Eindruck, dass sich mit den Besonderheiten und Gegebenheiten des hier vorhandenen Wohnraums zu wenig auseinandergesetzt wurde, bevor der Entwurf verfasst wurde. Die wesentlichen Aspekte und Kernfragen sind in dem beigefügten Dokument aufgeführt. Ein Großteil der Anwohner hier am Wandweg hat diese Stellungnahme bereits unterzeichnet und es werden noch weitere folgen. Wir möchten Ihnen den aktuellen Stand allerdings schon einmal vor der Sitzung der Bezirksvertretung in Stieghorst am morgigen Tage zukommen lassen. Wir möchten Sie freundlich bitten, auf die Punkte in der Stellungnahme einzugehen. Wir stehen natürlich gerne auch für einen direkten Austausch zur Verfügung. Diesen werden einige Anwohner des Wandwegs morgen bei der Bezirksvertretungssitzung in Stieghorst suchen.	
9b	Stellungnahme der [REDACTED] als Anhang der Mail nahezu wortgleich mit 4.2b bis 4.2f Unterschrieben von 22 Menschen	Abwägungsvorschläge siehe 4.2b bis einschl. 4.2f.
10	Öffentlichkeit 10 (27462) Schreiben vom 21.12.2023	
10a	Als Anwohner des Wandwegs möchte ich hier einige Punkte nennen, die der geplanten Außenbereichssatzung hier im Wandweg entgegenstehen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Abwägung erfolgt unter den weiteren Punkten.
10b	Als erstes möchte ich hier mit dem von Herrn Bielefeld bei der Informationsveranstaltung im Bürgerhaus Lämershagen am 13.12.2023 vorgebrachten Relativierung der geplanten Außenbereichssatzung aufräumen, dass es sich doch nur um ein „unbürokratisches Ermöglichen“ von Bauvorhaben im Wandweg handele, was aber nicht automatisch heiße, dass dann auch alle zum Bau freigegebenen Grundstücke auch automatisch bebaut würden. Diese Aussage ist naiv und geht an der Realität vorbei. Sobald die Eigentümer der betroffenen Flächen diese durch Bebauung im Wert steigern können, oder sie zu attraktiveren Preisen als bisher verkaufen können, werden sie auch darüber nachdenken dies zu tun. Folglich werden diese Flächen früher oder später auch bebaut werden, was dann mittel- bis langfristig zu einer flächendeckenden Bebauung führen wird. Die Interessen der Eigentümer der Grundstücke ist klar: es geht hier, verständlicherweise, um eine Steigerung der Grundstückswerte im Vergleich zur aktuellen Lage. Die Interessen der Stadt Bielefeld bleiben hingegen unklar. Als Hauptgrund wird genannt: ein möglicher Bau von bis zu 15 1- bis 2- Familienhäusern an dieser Stelle sei ein Mittel, um gegen den massiv fehlenden Wohnraum in Bielefeld vorzugehen. Hierbei werden leider folgende Punkte außer Acht gelassen:	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „<i>Genehmigungsverfahren</i>“
10c	1. Infrastrukturelle Probleme am Wandweg: Verkehr	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Hinweisen wird teilweise gefolgt.

	Bereits jetzt gibt es zu Stoßzeiten ein hohes Verkehrsaufkommen. Durch die geringe Breite des Wandweges können sich Fahrzeuge nicht kreuzen und müssen teilweise in Einfahrten oder mit den äußeren Rädern in der Böschung stehend warten, bis das entgegenkommende Fahrzeug vorbeigefahren ist. Dieses Problem verschärft sich, wenn LKWs für Lieferungen oder zu anderen Zwecken (Renovierung und möglicherweise, bei Inkrafttreten der Außenbereichssatzung, Bau von Häusern) in den Wandweg fahren. Diese kann man u.U. gar nicht passieren und muss warten. Für Familien mit Kindern ist die ÖPNV-Anbindung leider nicht ausreichend, Fahrradwege nach Hillegossen und Sennestadt in wichtigen Bereichen nicht existent. Das bedeutet für die Anwohner, dass sie für fast alle Fahrten (Beruf, Kita, Schule, Sportverein, Musikunterricht, Einkauf, etc.) auf das Auto angewiesen sind und entsprechend in den meisten Fällen pro Familie 2 Fahrzeuge besitzen, um die nötige Flexibilität zu haben, die der Alltag erfordert. Zudem ist die Straße in einem schlechten aktuell aber noch tolerierbaren Zustand. Der Wandweg ist auch ein Fußweg: Insbesondere von Wanderern, die den Hermannsweg laufen wird er intensiv genutzt. Kinder gehen hier für Nachbarschaftsbesuche und teilweise zum Schulbus über die Fahrbahn, da es keinen Bürgersteig gibt. Eine Mehrbelastung der Verkehrsinfrastruktur durch mögliche 30 Wohneinheiten mit 45 Fahrzeugen (wenn man davon ausgeht, dass nur jede zweite Wohneinheit 2 zusätzliche Fahrzeuge mit sich bringt, in jedem Falle aber eins) ist nicht vorstellbar und vor allem für uns Anwohner nicht tolerierbar!	Um der Erschließungssituation gerecht zu werden, wurde der Satzungstext angepasst. So sind nach Satzungstext nun noch Wohngebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten zulässig. Die kleinen Handwerks- und Gewerbetriebe entfallen, sodass diese nicht mehr von den Begünstigungen profitieren. Auch wird der Geltungsbereich verkleinert: Nördlich des Wandweges entfallen Grundstücke aus dem Geltungsbereich, sodass sich die Zahl der noch zu bebaubaren Grundstücke reduziert. Des Weiteren wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Verkehrsaufkommen“ „Zustand und Breite der Straße“ „Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ „Gefahrenstellen für den Fußverkehr Unfall- und Gefahrenstellen“
10d	Versorger-Entsorger Bekannte Probleme im Wandweg gibt es reichlich. Es liegt eine Dauerbeschwerde bei den Stadtwerken vor aufgrund einer Geruchsbelästigung, die vom Kanal ausgeht. Ist dieser überhaupt auf mögliche 30 zusätzliche Wohneinheiten ausgelegt?	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Kanalisation“
10e	Anwohner berichten von einer Einschränkung beim Beantragen von Wallboxen für Elektrofahrzeuge. Statt wie gewünscht 2 Wallboxen genehmigt zu bekommen, gab es für Anwohner nur eine, da das Stromnetz mehr nicht hergibt. Auch hier stellt sich die Frage, inwieweit das hiesige Netz 30 zusätzliche Wohneinheiten trägt, wenn man davon ausgeht, dass die Anzahl elektrischer Fahrzeuge prozentual steigen wird und zudem auch immer mehr PV-Anlagen installiert werden.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Stromversorgung“
10f	Beim Beantragen von zusätzlichen Telefonanschlüssen musste eine Anwohnerin feststellen, dass es schon jetzt nicht genügend Anschlüsse im Wandweg gibt. Die Internet-Bandbreite ist ebenfalls im Vergleich zu den meisten Gebieten der Stadt Bielefeld sehr niedrig, da es noch auf dem Telefonnetz basiert. Wie verhält sich das bei steigender Anzahl von Wohneinheiten?	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Telefon- und Internetanschlüsse und Mobilfunknetz“

10g	Ab dem kommenden Jahr gibt es für die Müllentsorgungsfahrzeuge keinen Wendeplatz mehr am östlichen Ende. Dadurch wird die Müllentsorgung im gesamten Wandweg infrage gestellt. Ein Müllfahrzeug könnte dann lediglich bis zum kleinen Wandweg fahren, da es später nicht mehr wenden kann. Wie will man damit umgehen?	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Wendemöglichkeit“ „Müllentsorgung“
10h	Fazit: Schon mit der aktuellen Bebauung stößt die Infrastruktur des Wandwegs an ihre Grenzen. Selbst die Müllentsorgung ist fraglich! Inwieweit beschäftigt sich die Planung mit diesen Fragen? Wie will die Stadt Bielefeld gewährleisten, dass es im Wandweg nicht zum Zusammenbruch der Infrastruktur kommt, sollten die mit der Außenbereichssatzung ermöglichten Gebäude errichtet werden?	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Ver- und Entsorgung und öffentliche Sicherheit“
10i	<u>2. Belange des Naturschutzes:</u> Der Wandweg verläuft zwischen den zwei Kämmen des Teutoburger Waldes und liegt somit zwischen zwei Waldgebieten. Es gibt hier eine artenreiche Fauna: Rehe, Feldhasen, Füchse, Wildschweine, Rotmilane, Bussarde, diverse Eulen und Kauze (unter anderem der seltene Uhu), Fledermäuse, und diverse Amphibien, darunter Feuersalamander. Einige der hier lebenden Tiere sind besonders schützenswert und auf die aktuell noch splitterhafte Bebauung angewiesen, um über den Wandweg vom nördlichen in das südliche Waldgebiet wandern zu können und umgekehrt. Das extensiv genutzte Weideland prägt das Landschaftsbild und ist ebenfalls als Lebensraum unerlässlich. Durch Bebauung der freien Flächen werden die Bewegungsmöglichkeiten und der Lebensraum der Fauna in diesem Gebiet stark eingeschränkt, wildlebende Tiere werden weiter zurückgedrängt und ein wunderbares Stück Kulturlandschaft verschwindet. Von den schädlichen Auswirkungen von Baulärm, Flächenversiegelung und steigendem Verkehr ganz zu schweigen. Die Stadt Bielefeld wird bei Inkrafttreten der Außenbereichssatzung ein landschaftlich wertvolles, fast einzigartiges und schützenswertes Gebiet verlieren. Am Ende laufen wir Gefahr, dass der Wandweg sich in ein „gewöhnliches“ Wohngebiet verwandelt. Fazit: Es handelt sich hier um einen massiven Eingriff in die Natur und die allgemeine Struktur des Gebietes, der für die Wildtiere nicht ohne Folgen bleibt. Das ist, wie auch die Infrastrukturellen Fragestellungen, von dringendem öffentlichem Belang und darf nicht vor der Außenbereichssatzung zurückgestellt werden.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Auswirkungen auf Artenvielfalt, Natur-, Klima- und Umweltschutz“ „Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Wohnruhe und den Tourismus“
10j	Schluss Es stellt sich hier die Frage, ob der Gewinn von bis zu 30 Wohneinheiten für die Stadt Bielefeld solch einen massiven Eingriff im Außenbereich rechtfertigt. Es ist doch unbestritten, dass die Schaffung von Wohnraum, vor allem in Zeiten von Klimakrise und Ressourcenverknappung, nachhaltiger und effizienter werden muss. Es ist erwiesen, dass eine	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Auswirkungen auf Artenvielfalt, Natur-, Klima- und Umweltschutz“ Im Sinne des „Abwägungsgebotes“ (§ 1 Absatz 7 BauGB) werden die öffentlichen und privaten Be-

	immer weiter fortschreitende Versiegelung von Flächen bei Extremwetterereignissen und bei der Versorgung mit Wasser problematisch ist.	lange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Der Belang „Klima- und Ressourcenschutz“ ist hier einer von vielen Belangen, die während der Aufstellung zu berücksichtigen sind. Zielkonflikte sind hierbei nicht auszuschließen. Aufzuzeigen ist, dass durch die Außenbereichssatzung kein direktes Baurecht geschaffen wird. Die letztendliche Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben wird im anschließenden Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der jeweiligen Fachämter einzelfallbezogen geprüft.
10k	Mit Blick auf die Zukunft sollte also auch die Stadt Bielefeld sich Städtebaulich anders aufstellen und eben nicht das 1-2 Familienhaus auf dem Land fördern, sondern alternative Konzepte weiterentwickeln, die im Innenbereich eine effiziente Nutzung des Wohnraums ermöglichen, ungenutzte Flächen mit einbeziehen und somit Innenstadtnah und angebunden an einen guten ÖPNV sozial verträglich gewohnt werden kann.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Nachhaltige Stadt- und Siedlungsentwicklung“
11.1	Öffentlichkeit 11.1 (27297) Schreiben vom 07.12.2023	
11.1 a	Hiermit kündigen wir erheblichen Widerspruch gegen Außenbereichssatzung Entwurf 2023 Sept. Wandweg an. Es kann nicht sein, dass 2-3 Bürger denen ggfls. Grundstücke gehören, (Forstwirtschaftlich/ Wiese etc.) auf einmal Geld herauschlagen wollen. Demgegenüber stehen Anwohner, Touristen, Spaziergänger, tausende Hermannslaufteilnehmer.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt im weiteren Verlauf.
11.1 b	Vor Jahren wurde uns gesagt, obwohl wir nur 4 Tage einen angemeldeten Wohnwagen parken wollten: dass dieser unverzüglich zu entfernen wäre, weil die Spaziergänger den Teutoburger Wald nicht mehr genießen könnten.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
11.1 c	Ich dachte, dass wäre hier Naturschutzgebiet- südliches Eggegebirge/ Wasserschutzgebiet/ Teutoburger Wald?	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Auswirkungen auf Artenvielfalt, Natur-, Klima- und Umweltschutz“
11.1 d	Ich werde dies an die Überregionale Presse / bis zum BGH bringen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Eine Außenbereichssatzung hat ausschließlich eine positive, die Zulässigkeit bestimmter Vorhaben unterstützende, aber keine negative Wirkung für den einbezogenen Grundeigentümer. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Gerichtsbarkeit nicht beim Bundesgerichtshof, sondern bei den zuständigen Verwaltungsgerichten liegt.
11.2	Öffentlichkeit 11.2 (27416) (Zugehörig zu 27297) Schreiben vom 19.12.2023	

11.2 a	Nochmaliger Einspruch gegen den Bebauungsplan:	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Bei der Außenbereichssatzung Wandweg handelt es sich nicht um einen Bebauungsplan, sondern um eine Satzung. Der entscheidende Unterschied ist hier, dass aus der Satzung allein kein direktes Baurecht abgeleitet werden kann.
11.2 b	Die Bürgerbefragung nicht "flächendeckend" lückenhaft	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Eine Bürgerbefragung hat im Aufstellungsverfahren der Außenbereichssatzung von Seiten des Bauamtes nicht stattgefunden. Die Unterlagen zur Planung lagen entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches öffentlich aus. Zudem hat ein Informationstermin am 13.12.2023 in Lämershagen stattgefunden, zu dem von Seiten der Lokalpolitik eingeladen wurde.
11.2 c	Naturschutzgebiet Wasserschutzgebiet Feuersalamander; Vögel; Raubvögel (wild aller Art); Insekten; Eichelhäher; Bussarde; Eichhörnchen? Pflanzen (aller Art) Erholungswert / Hermannslauf Spaziergänger, Touristen Wild und Forst	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Auswirkungen auf Artenvielfalt, Natur-, Klima- und Umweltschutz“ „Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Wohnruhe und den Tourismus“ Der Planbereich der Außenbereichssatzung liegt nicht im Wasserschutzgebiet. In ca. 50 m Entfernung zum südlichen Planbereich grenzt ein Wasserschutzbereich der Kategorie IIIB an. Die Auswirkungen auf dieses Wasserschutzgebiet werden in den Baugenehmigungsverfahren durch das Fachamt geprüft.
11.2 d	Fallobstwiesen (kaum irgendwo noch vorhanden) 150-X Jahre ALTER Baumbestand 300-500?	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Auswirkungen auf Artenvielfalt, Natur-, Klima- und Umweltschutz“ „Geltungsbereich“
11.2 e	Internet, Strom, Wasser, Abwasser gewährleistet? Aussage Mobilfunkanbieter	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Telefon- und Internetanschlüsse und Mobilfunknetz“
11.2 f	Verkehrsberuhigung dann lächerlich/ Einbahnstraßen	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Geschwindigkeitsbegrenzung und Maßnahmen der Verkehrsberuhigung“
11.2 g	Folgekosten für langjährige Anwohner Folgekosten Kanal / Elektrik / Straßenbau	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Folgekosten“
11.2 h	Dann auch noch Gewerbe? Transporte, Paketdienste, Material und Abtransporte	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Hinweisen wird teilweise gefolgt : Die Begünstigung von kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben wurde aus dem Satzungstext herausgenommen. Die Festsetzungen der Außenbereichssatzung sind nun nur für Wohngebäude mit bis zu maximal zwei Wohneinheiten anzuwenden. Zudem wurde der Geltungsbereich verkleinert und

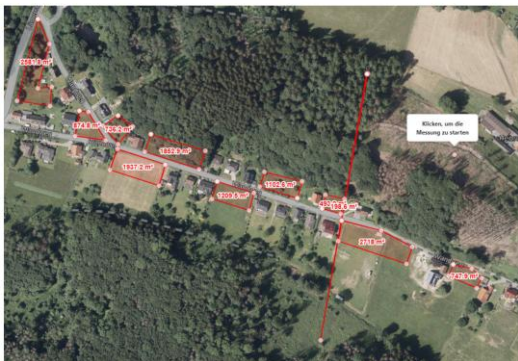
		die Anzahl der begünstigten Grundstücke reduziert. Die Belange der Verkehrsreduzierung werden somit in der Abwägung berücksichtigt. Des Weiteren wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „<i>Verkehrsaufkommen</i>“
11.2i	Folgekosten Verkehre, Baufahrzeuge / Paketdienstleister? Wer bezahlt die neuen Straßen oder Reparatur?	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „<i>Folgekosten</i>“
11.2j	Zunächst sollte es eine Anwohnerbefragung gegeben haben die zumindest lückenhaft war und weder bei und noch bei mind. 20 - 100 weiteren Anwohnern definitiv nicht stattgefunden hat.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Eine Bürgerbefragung hat im Aufstellungsverfahren der Außenbereichssatzung von Seiten des Bauamtes nicht stattgefunden und ist dem Bauamt auch nicht bekannt. Die Unterlagen zur Planung lagen entsprechend der Vorschriften des Baugesetzbuches öffentlich aus. Zudem hat ein Informationstermin am 13.12.2023 in Lämershagen stattgefunden.
11.2k	Diverser Anwohner sind hier hin gezogen aus Gründen wie Ruhe, ländlich, gesundheitlich, oder leben schon mit der Familie seit 100 Jahren hier.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „<i>Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Wohnruhe und den Tourismus</i>“
12	Öffentlichkeit 12 (27436) Schreiben vom 19.12.2023	
12a	Die Breite der Straße "Wandweg" lässt bereits jetzt keinen Begegnungsverkehr zu. Die Erreichbarkeit der Häuser ist für Feuerwehr oder Notarzt eingeschränkt. In ärztlichen Notfällen landet der Rettungshubschrauber auf den derzeitigen Freiflächen. Vor einer Freigabe der Außenbereichssatzung ist zu klären wie die notfallmedizinische Versorgung der Anwohner nach einer Bebauung der Freiflächen gewährleistet werden kann.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „<i>Zuwegung Rettungsfahrzeuge</i>“
12b	In den Planzeichnungen zur Außenbereichssatzung ist im unteren Teil des Wandwegs eine Hinterhausbebauung eingetragen. Die notwendige Zuwegung soll über eine Stichstraße erfolgen. Kann sichergestellt werden das daraus kein Präzedenzfall dahingehend geschaffen wird das andere Anwohner ebenfalls eine Hinterhausbebauung genehmigt bekommen müssen und so deutlich mehr als die zunächst vorgesehenen 15 - 20 Gebäude entstehen könnten?	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „<i>Genehmigungsverfahren</i>“
12c	Ist es aufgrund der bereits jetzt mangelhaften Infrastruktur der Straße (Zustand der Fahrbahnoberfläche, Breite der Straße, Leistungsfähigkeit der Stromversorgung, Aufnahmekapazität der Kanalisation, Anbindung an Telefon und Internet, fehlende Wendemöglichkeit für Müllabfuhr) vor einer potentiellen zusätzlichen Bebauung nicht zwingend erforderlich diese Mängel zu beheben? Es stellt sich die Frage, inwieweit die Möglichkeit zur Bebauung nicht zwingend einen Bebauungsplan inkl. der Schaffung von entsprechenden Infrastrukturellen Bedingungen erfordert.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „<i>Zustand und Breite der Straße</i>“ „<i>Stromversorgung</i>“ „<i>Telefon- und Internetanschlüsse und Mobilfunknetz</i>“ „<i>Wendemöglichkeit</i>“ „<i>Müllentsorgung</i>“ Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist vorliegend nicht geplant und auch nicht möglich ist. Die

		Aufstellung eines Bebauungsplanes würde in Bezug auf eine „gesicherte Erschließung“ nur bei einem Ausbau der Verkehrsfläche möglich. Dies ist aufgrund der bestehenden Eigentumsstrukturen nicht möglich. Auch aus städtebaulichen Gründen bietet sich die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorliegend nicht an, da eine Gemeinde Bebauungspläne aufzustellen hat, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Da vorliegend keine Entwicklung geplant ist, würde dem „Grundsatz der Erforderlichkeit“ nach § 1 Absatz 3 BauGB nicht entsprochen.
13	Öffentlichkeit 13 (27370) Schreiben vom 13.12.2023	
13a	Hiermit möchte ich Stellung nehmen zu der entworfenen Satzungsänderung, die sich mit dem Wander- und Erholungsgebiet „Wandweg“ beschäftigt und dort eine weitere Bebauung im vorderen Bereich in den sogenannten „Baulücken“ vorsieht. Ich sehe die zusätzliche Bebauung ausfolgenden Gründen sehr kritisch und denke Politik und Stadtverwaltung sollten folgende Punkte bei dieser Planung mitbedenken.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
13b	Wie die Verwaltung im Punkt 1 der Begründung darlegt handelt es sich um die Anfrage einer Anwohnerin, die ihr Grundstück gerne in Bauland umwandeln möchte, dagegen stehen die Anwohner, die darauf keinen Wert legen und durchaus zufrieden mit der Gesamtsituation sind. Zusätzliche Bebauung im vorderen Bereich des Wandweges bedeutet auch eine Verdichtung der bebauten Flächen und weniger Grün und Weiden die bei den Anwohner*innen und für die vielen Wanderer/Jogger/Reiter/Fahrradfahrer den besonderen Charakter im Gebiet ausmachen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Wohnruhe und den Tourismus“
13c	Im Punkt 2 beziehen die Verwaltung sich darauf, dass keine deutliche landwirtschaftliche Prägung in dem Gebiet vorliegt. Sicherlich gibt es keine Anbaugebiete für Weizen oder Mais in der z.T. steilen Hanglage, aber in mehreren in dem Gebiet für die Satzungsänderung vorgesehen Bereichen (z.B. zwischen Hausnr. 27 und 37/ zwischen Hausnr. 41 und 49) gibt es derzeit Streuobstwiesen die für die Biodiversität in besonderem Maße wichtig sind und unter besonderem Schutz stehen. Streuobstwiesen gehören zu den artenreichsten Biotopen in ganz Mitteleuropa. Das liegt vor allem daran, dass Menschen nur minimal in das Biotop eingreifen. Streuobstwiesen werden in der Regel nur zweimal jährlich gemäht und kaum gedüngt. Insekten, Bienen, Hummeln, Schmetterlinge, heimische Vögel und andere Kleintiere finden hier somit Rückzugsorte und eine reiche Nahrungsgrundlage an Wildkräutern und Wildblumen. Diese Streuobstwiesen zugunsten der Wohnbebauung abzuholzen erscheint gerade in der aktuellen Diskussion über Nachhaltigkeit, Klimaschutz und den Erhalt des Artenreichtums nicht sinnvoll und auf keinen Fall ökologisch. Zudem ist zu beobachten, dass diese Wiesen auch für Fledermäuse, Rehe und anderen Säugetieren als Lebensraum genutzt werden. Zudem stehen im	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Geltungsbereich“ „Auswirkungen auf Artenvielfalt, Natur-, Klima- und Umweltschutz“ „Genehmigungsverfahren“

	Frühjahr bis Herbst auf den durch die Bebauung vorgesehenen Flächen derzeit Pferde oder die Flächen werden zur Futtermittelgewinnung genutzt (Heu), dass auch dies ist landwirtschaftliche Nutzung ist, ist der Verwaltung sicherlich klar. Die zusätzliche Versiegelung der neu bebauten Flächen zum Beispiel durch Pflasterungen ist ebenfalls nicht ökologisch sinnvoll. Eine Prüfung der Gegebenheiten vor dem endgültigen Beschluss ist dringend erforderlich.	
13d	Im Punkt 5 der Begründung der Verwaltung heißt es, dass der Bereich über den Wandweg erschlossen sei. Schaut man sich das Beteiligungsmedium „Mängelmelder“ der Stadt Bielefeld an, so sieht man nach einiger Recherche, dass es bereits mit der jetzigen Bebauung im Bereich der Entwässerung dort dargestellte Mängel gibt. Die zu kleinen Abwasserrohre, die bei Schneefall durch den Räumdienst des Umweltbetriebes zusätzlich durch den geschobenen Schnee im Bereich der Gulis verdichtet werden, sind deutlich zu klein dimensioniert und der aufsteigende Geruch bei bestimmten Wetterlagen (auch ohne Schnee) ist deutlich wahrnehmbar. Dies bedeutet für die Gemeinde zusätzliche Kosten, falls zusätzliche Gebäude an das Abwassernetz angeschlossen werden.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „ <i>Kanalisation</i> “
13e	Zudem haben die beiden letzten zugezogenen Anwohner*innen auch schon feststellen müssen, dass die Zuleitungen des Telefonanbieters „Bitel“ schon jetzt nahezu ausgelastet sind. Die Beantragung eines normalen Telefonanschlusses mit einer Internetverbindung war nur schwer möglich. Dies kann bei Frau Opitz (Breitbandkoordinatorin Stadt Bielefeld) hinterfragt werden. Die Leitungsmöglichkeiten sind sehr begrenzt, auch hier müsste die Stadt bzw. die Bitel zusätzlich tätig werden und investieren, falls es zu zusätzlich benötigten Anschlüssen käme.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „ <i>Telefon- und Internetanschlüsse und Mobilfunknetz</i> “
13f	Das gleiche gilt für die zusätzliche Versorgung mit Kindergartenplätzen, die derzeitige KiTa in Lämershagen ist voll ausgelastet und auch die KiTen in Hillegossen, Ubbedissen und Sennestadt sind schon jetzt mit Wartelisten überfüllt. Käme es zu einer zusätzlichen Bebauung von ca. 10-15 Wohneinheiten müsste man mit ca. 30 zusätzlichen Kindern in diesem Wohngebieten rechnen, dafür gibt es keine Kapazitäten und der Fachkräftemangel in diesem Arbeitsbereich lässt auch wenig Spielraum für zusätzliche Gruppen oder Neu-/Ausbauten. Die gleiche Argumentation gilt auch für die ansässigen Grundschulen, die ebenfalls überfüllt und ausgelastet sind.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „ <i>Versorgung mit Plätzen in Kindergärten und Grundschulen</i> “
13g	Die Busverbindungen müssten zudem angepasst werden, die Infrastruktur mit der derzeitigen Verbindung Richtung Heideblümchen oder Stieghorst/Brake, die abends um ca. 20:30 Uhr das letzte Mal fährt müsste ausgebaut werden. Die in der Begründung der Verwaltung genannte Verbindung nach Sieker (Linie 132) fährt nur einmal morgens und sonst gar nicht. Und die Verbindung 127 Richtung Oerlinghausen/Hillegossen ist über den nicht vorhandenen Fußweg entlang der Lämershagener Str. erreichbar. Hier besteht eine massive Gefährdung für Fußgänger die zum Bus gehen, wie	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „ <i>Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)</i> “ „ <i>Gefahrenstellen für den Fußverkehr Unfall- und Gefahrenstellen</i> “

	dort dieses Jahr eine Straße saniert werden konnte ohne an Fußgänger oder Radfahrer zu denken sollte an anderer Stelle unbedingt hinterfragt werden, eigentlich ist das ebenfalls ein Skandal.	
13h	Der Tourismus und die Beliebtheit des Wandergebietes „Teutoburger Wald“ und Eggegebirge lebt hauptsächlich von den unverbauten oder nur gering verbauten Strecken in diesem Bereich, derzeit wird in den Medien immer wieder von der Schaffung eines Naturschutzgebietes in diesem Bereich berichtet und auch der Naturschutzbund beschreibt in Stellungnahmen zu der Fläche die es zu schützen gilt, dass Bebauung nicht vorangetrieben werden sollte und die Artenvielfalt erhalten bleiben muss. Hier geht es zwar hauptsächlich um den Truppenübungsplatz in der Senne, da aber der Wandweg Teil des Wanderwegnetzes ist, sollte sich dieser Schutz der Natur auch hier fortführen. (Quelle: Nationalpark Egge - Die Chance für Mensch und Natur - NABU Bielefeld (nabu-bielefeld.de)) Am Wandweg ist zu jeder Jahreszeit eine umfangreiche Nutzung durch Natursportler wie Wanderer, Jogger, Radfahrer oder Reiter erkennbar. Den Höhepunkt dieser Nutzung findet sich im jährlich stattfindenden „Herrmannslauf“ der direkt auf der Straße stattfindet. Auch hier ist die Außenwirkung bei der zusätzlichen Bebauung für den Bereich „Tourismus“ und „Naherholung“ zu bedenken.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Wohnruhe und den Tourismus“
13i	Der letzte meiner Punkte ist, dass wir als Anwohner schon für den Bau eines Gartenzaunes rund um unser Gelände einen umfangreichen Bauantrag stellen müssen, der bei Überschreitung der ortsüblichen Höhen auch aus Naturschutzgründen abgelehnt wird. Ich sehe bei einer Bebauung der ausgewiesenen Flächen eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange begründet in § 35 Abs.3 BauGB aufgrund der „Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und Ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet“.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Genehmigungsverfahren“
14	Öffentlichkeit 14 (27522) Schreiben vom 22.12.2023	
14a	Über eine nicht Durchführung der Außenbereichssatzung würden wir uns sehr freuen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
14b	Die geplante Außenbereichssatzung am Wandweg hat für Wirbel gesorgt und einige schon fast vergessenen Unstimmigkeiten/Streitigkeiten wieder aufgeweckt. Die Stimmung am Wandweg zwischen den Einwohnern ist echt gekippt, was ich persönlich echt schlimm finde.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
14c	Das Sie hinter dem Haus Wandweg eine Einfahrt planen, die sich über mehrere Grundstücke erstreckt, ist echt eine komplette Änderung, die wir nicht haben möchten und nicht akzeptieren. Im Bild 1 ist diese unter 1 eingezeichnet. Es wird nicht zumutbar, es ändert einfach zu viel, ganz zu schweigen von der zunehmenden Lärmbelästigung, durch die vielen Fahrzeuge und das wö-	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Genehmigungsverfahren“ Redaktionelle Anmerkung: Das eingereichte Bild zeigt ein Luftbild, auf dem eine bestimmte Grundstückskonstellation im Westen des Satzungsgebietes zu sehen ist. Dargestellt werden verschiedene Zufahrtssituationen sowohl vom Wandweg als auch von der Lämshagener Straße aus. Das Bild wird aus Gründen des Datenschutzes nicht wiedergegeben.

	chentliche schieben der Mühltonen auf der gesamten Strecke. Weiterhin ist unser Schlafzimmerfenster auf diese Seite ausgerichtet.	
14d	Wir sind in den Außenbereich gezogen mit allen jetzt schon bekannten Minuspunkten wie: • enge Straße, die sich dadurch gefährlicher als ursprünglich angenommen erwiesen hat • langsames Internet • schlechte Infrastruktur • stinkende Abwasserkanäle • Spannungsschwankungen • etc. Dieses haben wir abgewogen und sind auf Grund der Lage des Hauses in der jetzigen Umgebung für uns als neues Zuhause bestimmt. Eine geplante Änderung mit der Außenbereichssatzung würde alles, was wir in den letzten 10 Jahre aufgebaut haben, sehr stark verändern bzw. unsere Vorstellung vom Leben zerstören.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Zustand und Breite der Straße“ „Telefon- und Internetanschlüsse und Mobilfunknetz“ „Kanalisation“ „Stromversorgung“ „Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Wohnruhe und den Tourismus“
14e	Weitere Punkte/ Fragen: Entstehen für mich Kosten auf Grund der Änderung? Können Sie mir garantieren, dass auf mich keine Kosten im Zusammenhang mit der Änderung, die die Außenbereichssatzung mitbringt, aufkommen?	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Folgekosten“
14f	Im Bild 1 ist rot (1.) die jetzt geplante Einfahrt in etwa eingezeichnet und zeigt eine echt lange Einfahrt. Blau (2.) dargestellt, würde die Einfahrt dargestellt, die um einiges kürzer ist und keinen von den jetzigen Bewohnern groß stören würde. Die Eigentümer vom Wandweg ■ hätten auch nichts gegen diese Änderung. Wurden die Eigentümer vom Wandweg ■ mal angesprochen, ob Sie einverstanden sind die Einfahrt dorthin zu verlegen? Diese Idee kommt vom Eigentümer Wandweg ■ und bitte Sprechen Sie mit dem Eigentümer vom Wandweg ■, die Einfahrt dorthin zu verlegen Blau (3.) ist ja die optimale Möglichkeit für eine Einfahrt zu den Grundstücken. Wurde diese Option geprüft? Was spricht hier dagegen? Die Eigentümer vom Wandweg ■ habe ja auch eine Zufahrt von der Lämershagener Str. Warum ist diese möglich? Somit wird der Wandweg entlastet und alle Parteien würde eher einer Außenbereichssatzung zustimmen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Genehmigungsverfahren“ <i>Redaktionelle Anmerkung:</i> Das eingereichte Bild zeigt ein Luftbild, auf dem eine bestimmte Grundstückskonstellation im Westen des Satzungsgebietes zu sehen ist. Dargestellt werden verschiedene Zufahrtssituationen sowohl vom Wandweg als auch von der Lämershagener Straße aus. Das Bild wird aus Gründen des Datenschutzes nicht wiedergegeben.
14g	Weiterhin möchte ich nochmal darauf hinweisen, dass die Straße im Bereich Wandweg ■-■ echt gefährlich ist. Sie ist einfach zu schmal und es gibt keine Möglichkeit als Fußgänger auszuweichen, da kein Bürgersteig vorhanden ist. Ist es möglich die Straße so anzupassen, dass die Fußgänger auf einen „erhöhten Bereich“ wie einen Bürgersteig ausweichen können. Sie dürfen nicht vergessen, es ist ein Wanderweg und ein Spazierweg mit vielen Fußgänger ist und eine beliebte Fahrstrecke für Fahrradfahrer.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Gefahrenstellen für den Fußverkehr Unfall- und Gefahrenstellen“ „Zustand und Breite der Straße“
14h	Grundsätzlich habe ich noch viele offene Fragen und Punkte, die gegen den Ausbau am Wandweg führen. Ich möchte mich aber auf die jetzt gestellten Fragen begrenzen und hoffe diese Vorhaben wird	Aussage wird zur Kenntnis genommen.

	nicht umgesetzt.	
15	Öffentlichkeit 15 (27469) Schreiben vom	
15a	Da ich nur ein Dokument hochladen kann, anbei der Link zu dem Dokument, auf das ich mich an einer Stelle in meinem Schreiben beziehe: https://www.hoewelhof.de/de-wAssets/docs/hoewelhof/bauen-und-wohnen/b-plan-im-Verfahren/aussenbereichssatzung-sennestrasse-erneute-offenlage/AS-Sennestrasse_Begrundung.pdf <i>Redaktionelle Anmerkung: Link zur Gemeinde Hövelhof: Satzung gem. § 35 (6) BauGB „Sennestraße - Satzungstext und Begründung“</i>	Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
15b	I. Aufstellungsgebiet, insbesondere östlicher Wandweg hinter der Kuppe Für mich als Anwohner in dem Bereich des Wandwegs, der von der Außenbereichssatzung nicht berücksichtigt wird, stellt sich die Frage, warum eine Erweiterung hier nicht auch angestrebt wird. In der Begründung zur Außenbereichssatzung schreiben Sie dazu folgendes: Auszug V6390_230920_b: 38 und 50 im Süden und am Wandweg 37 im Norden. Da für die hinteren, zum Teil mit Wald bestandenen Grundstücksflächen ohnehin keine Bebauung ermöglicht und somit eine Erweiterung der Splittersiedlung ausgelöst werden soll, werden diese Bereiche nicht mit einbezogen. Sie unterliegen in großen Teilen dem Landschaftsschutz und befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans, sodass diese Aspekte als öffentliche Belange der Zulassung einer potenziellen Bebauung an dieser Stelle weiterhin entgegenstehen würden.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Geltungsbereich“
15c	Dazu folgende Fragen: Warum würden die Flächen, angenommen einmal nur die nicht bewaldeten, eine Splittersiedlung verschärfen im Vergleich zu dem restlichen Wandweg? Wie sind Sie zu der Annahme gekommen? Rein aus den Flächenbetrachtungen lässt sich dies nicht nachvollziehen und die hier markierten Flächen, die aus meiner Sicht im Wesentlichen den Bereich darstellen würden, der eine weitere Bebauung ermöglichen würde, würden das „Siedlungsband“ unterhalb des Wandwegs eher sinnvoll schließen, bei einer ganzheitlichen Betrachtung. Auszug Tim online NRW, Wandweg 	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Geltungsbereich“
15d	In der Bezirksvertretungssitzung, in der die Außenbereichssatzung von Herr Bielefeld vorgestellt wurde, hat er dies anders begründet, als es in der Begründung zur Außenbereichssatzung steht: Auszug Niederschrift Bezirksvertretung Stieghorst, 19.10.2023: Herr Burauen (Vorsitzender Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen) möchte wissen, warum der Bereich östlich des vorgesehenen Geltungsbereiches mit ähnlicher Bebauungsstruktur nicht einbezogen werde. Herr Bielefeld erläutert, dass dort bereits Landschaftsschutzgebiet sei. Hierzu folgende Fragen: Wie ist die rechtliche	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Geltungsbereich“

	Grundlage zu dieser Aussage, dass eine Außenbereichssatzung im Landschaftsschutzgebiet nicht möglich ist? Bereits in anderen Gebieten unweit des Wandwegs (z.B. in der hier beigefügten Außenbereichssatzung „Sennestraße“ der Gemeinde Hövelhof) wurden Außenbereichssatzungen in Landschaftsschutzgebieten realisiert. Wenn das übergeordnete Ziel ist, hier eine Zersplitterung zu minimieren, dann sollten meines Erachtens, unter Berücksichtigung aller infrastruktureller Fragen und Bedenken, auch die Flächen östlich der Kuppe berücksichtigt werden. Ansonsten sehe ich hier eine Ungleichbehandlung, die nicht nachvollziehbar erscheint. Wieso wurde dies nicht in Erwägung gezogen?	
15e	II. Abgrenzung baulicher Außen- und Innenbereich und LSG Für mich ist nicht nachvollziehbar, warum im Flächennutzungsplan eine Unterscheidung für bestimmte Bereiche des Wandwegs vorsieht und wie diese historische zustande gekommen sind. Könnten Sie bitte einmal erläutern, ob der Wandweg schon immer vollständig als Außenbereich gegolten hat? Da es scheinbar im FNP für gewisse Bereiche eine Bebauungsmöglichkeit gibt, warum wurde der Wandweg dann dennoch als Außenbereich behandelt an der Stelle? Wurde der vordere Wandweg zu einem gewissen Zeitpunkt mal als Ausgleichsfläche für andere Bauvorhaben umgewidmet?	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld stellt den Bereich, der zum Entwurfsbeschluss in die Außenbereichssatzung einbezogen wurde, als Wohnbaufläche dar. Der Flächennutzungsplan (FNP), der ein Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung ist, wird zur Abgrenzung von Innen- und Außenbereich in der Regel nicht herangezogen. Entscheidend für die Abgrenzung ist die tatsächlich vorhandene Bebauung. Im Ergebnis kommt es auf die tatsächlich vorhandene Bebauung an und nicht auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Ein Grundstück kann somit im Außenbereich liegen, auch wenn der Flächennutzungsplan Wohnbaufläche darstellt.
15f	Darüber hinaus die Frage, wie die genauen Grenzen des LSG genau gezogen wurden. Eine Rückfrage beim Umweltamt hat die Antwort ergeben, dass dort ein baulicher Innenbereich liegt, der vom Bauamt bestimmt wurde, nicht vom Umweltamt. Dazu verweise ich zunächst auf meine obere Frage: In der Beschreibung des Landschaftsschutzgebiets Bielefelder Osning mit Kalksteinzug und Sandsteinzug, wird zur Gebietsbegrenzung folgende Angabe gemacht: <i>Auszug 2.2 Landschaftsschutzgebiete – Allgemeine Regelungen – Landschaftsplan Bielefeld-Senne</i> 2.2-1 / 4017-0002 Bielefelder Osning mit Kalksteinzug und Sandsteinzug Landschaftsplan Bielefeld – Senne Das Gebiet wird begrenzt: • im Nordosten durch den Kammweg/ Hermannsweg • im Osten durch das NSG Menkhäuser Bachtal mit Schopketal • im Südwesten durch den Kohlenweg, durch die Straße "Am Togdrang", die Buschkampswaldung, den "Spiegelberger Weg" und die B 68 • im Nordwesten durch die Grenze des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Bielefeld-Senne. Das Schutzgebiet umfasst den Kalksteinzug des Bielefelder Osning, soweit dieser nicht in das Naturschutzgebiet 2.1-17 „Östlicher Teutoburger Wald“ einbezogen ist mit seinen Talbereichen sowie die Südhänge des Sandsteinzuges. Hier wird das den Wandweg von Süden kommende LSG durch den Kammweg / Hermannsweg begrenzt. Warum wird die Linie auf den von Ihnen verwendeten Plänen anders gezogen? Wenn der Bereich in dem das LSG liegt, zumindest auf den von Ihnen verwendeten Plänen, aufgrund des FNP / vorherigem baulichen Innenbereich nach hinten versetzt wurde, hätte man dann nicht eine Anpassung vornehmen müssen, als der Bereich wieder vollständig als Außenbereich gewertet wurde? Müsste der Bereich Wandweg-vorne demnach nicht genau wie der weitere Wandweg behandelt werden, wenn das ursprüngliche LSG eigentlich	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Das Umweltamt hat den Bereich damals bewusst aus dem Landschaftsplan zurückgenommen. Soweit es dem Bauamt bekannt ist, ist eine Wiederaufnahme der Flächen in den Landschaftsplan nicht vorgesehen. Für das Bauamt sind die zeichnerischen Darstellungen der Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplan entscheidend. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die textliche Beschreibung von der zeichnerischen Darstellung abweicht. Dies entzieht sich der Zuständigkeit des Bauamtes.

	den gesamten Bereich umfasst?	
15g	III. Breitbandausbau Aus meiner Sicht gehört zu einem „städtebaulich vertretbar und sinnvollen“ auch die Überlegung, inwiefern die Menschen ans Netz angeschlossen sind. Gibt es hierzu Überlegungen im Zusammenhang mit der Schaffung weiterer Wohnhäuser? Für wann ist ein Breitbandausbau in Lämershagen geplant, der über die aktuell sehr schwachen Möglichkeiten hinausgeht?	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „<i>Telefon- und Internetanschlüsse und Mobilfunknetz</i>“
15h	IV. Zustand Wandweg Der Wandweg als Straße befindet sich bereits heute in einem sehr schlechten Zustand. Wie kann sichergestellt werden, dass eine deutlich erweiterte Nutzung (Baufahrzeuge, mehr Anwohner, etc.) den Zustand nicht noch weiter verschlechtert? Ist im Zusammenhang mit der Außenbereichssatzung eine Sanierung der Straße angestrebt? Welche Kosten würden dabei auf die Anwohner zukommen?	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „<i>Zustand und Breite der Straße</i>“ „<i>Folgekosten</i>“
16	Öffentlichkeit 16 (27468) Schreiben vom 22.12.2023	
16a	Meine Sicht der Dinge zur Außenbereichssatzung Wandweg Versuch einer Versachlichung der Diskussion. Vorweg der notwendige Blick auf die Ist-Situation als Grundlage für eine sachliche Diskussion. Der Bereich der geplanten Satzung umfasst den Teil des Wandwegs von der Lämershagener Straße bis zum Wandweg Nr. 57, etwa bis zur höchsten Stelle der Straße. In diesem Bereich stehen 24 ganz überwiegend eingeschossige unterschiedlich gestaltete Ein- und Zweifamilienhäuser. Nimmt man die Bebauung auf beiden Seiten der Straße zusammen, so wird deutlich, dass eine nahezu geschlossene Bebauung besteht. Einige Gebäude sind saniert, ein Gebäude ist um das Jahre 1995 herum neu errichtet worden, einige Bauanträge der Anlieger wurden aufgrund der jetzigen Vorschriften abgelehnt.	Sachverhaltsdarstellung.
16b	Die Satzung hat das Ziel, ohne umfangreichen bürokratischen Aufwand eine Lückenbebauung zu ermöglichen. Art und Umfang der Bebauung sind an das Umfeld anzupassen. Die Begrenzung der bebaubaren Fläche orientiert sich dabei an im Wesentlichen an den hinteren Begrenzungen der bestehenden Gebäude. Die feuchten Wiesen in der Tallage sind nur am Rande betroffen. Hochgerechnet sind damit zu den vorhandenen 24 Gebäuden etwa 15 weitere Häuser möglich. Allerdings nur, wenn die Besitzer selber bauen oder ein Grundstück veräußern. Die Grundstücksbesitzer haben es in der Hand.	Sachverhaltsdarstellung.
16c	Mein Fazit: Eine Lückenbebauung verursacht weniger Schäden an der Umwelt, als die Erschließung völlig	Aussage wird zur Kenntnis genommen.

	neuer Bauflächen einschließlich der erforderlichen Infrastruktur.	
16d	Die Grundstücks- und Hauspreise im Außenbereich sind günstiger, die Grundstücke größer, das Umfeld ruhiger und naturnaher. Aber, wer im Außenbereich baut oder dorthin zieht, weiß worauf er sich einlässt. Der Nahverkehr, die Einkaufs- und Kulturangebote sind eingeschränkt, die Kinder fahren mit dem Schulbus, der Mobilfunk ist nicht optimal usw.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
16e	Für die Engstelle am Anfang des Wandwegs muss dringend eine Lösung erarbeitet werden	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Verkehrsaufkommen“ „Zustand und Breite der Straße“ „Gefahrenstellen für den Fußverkehr Unfall- und Gefahrenstellen“
17	Öffentlichkeit 17 (27467) Schreiben vom 22.12.2023	
17a	Das Flurstück 39 sollte mind. zur Hälfte in die Außenbereichssatzung einbezogen werden. Begründung: Auf den Flurstücken 38 und 39 befindet sich ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb. Hier sollte es möglich sein Betriebsgebäude, Wohngebäude oder ähnliches zu errichten. Ein weiterer Vortrag bleibt vorbehalten. 	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Geltungsbereich“ Die Anwendung des § 35 Absatz 1 BauGB bleibt durch die Außenbereichssatzung unberührt. Privilegierte Bauvorhaben, zu denen nach § 35 Absatz 1 BauGB auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe zählen, können im Außenbereich weiterhin zulässig sein, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Eine Genehmigungsfähigkeit ist hier abhängig vom jeweiligen Einzelfall.
18	Öffentlichkeit 18 (27523) Schreiben vom 22.12.2023	
18a	Bezugnehmend auf die öffentliche Bekanntmachung „Wandweg“ möchte ich als direkt angrenzender wohnender Nachbar und auch als betroffener Miteigentümer der Flurstücke ■ und ■ Einwände gegen die o.g. Satzung vortragen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
18b	Unter dem Punkt „2. Örtliche Gegebenheiten des Plangebiets“ wird beschrieben, dass die Fläche an der Lämershagener Straße nicht miteinbezogen werden soll, da der Lückenschluss zwischen dem Gasthaus Deppe und dem Wandweg zu groß sei und ebenfalls die Fläche dazwischen Bestandteil eines Landschaftsplanes sei. Genau dieser Lückenschluss bietet sich optimal für eine Wohnbebauung in Bielefeld Lämershagen an. Ich möchte gerne vortragen, dass ein Teil der Fläche des Flurstückes ■ bzw. der vollständige Lückenschluss miteinbezogen werden sollte, da zum Beispiel die	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „Geltungsbereich“

	Stadtwerke Bielefeld auf dem Flurstück ■ die entsprechenden Leitungsrechte abgesichert haben.	
18c	Ebenfalls möchte ich als ■ vortragen, dass genau diese Fläche super für eine Betriebsstadt geeignet ist, um umliegende Flächen optimal zu bewirtschaften. Die untere Teilfläche an der Lämershagener Straße besteht aus einer Wiese. Aufgrund der Topographie ist diese Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung und auch für eine forstwirtschaftliche Nutzung nicht ordentlich nutzbar, daher bietet sich ebenfalls ein Flächennutzungsplan für diese Stelle an.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „<i>Geltungsbereich</i>“ Die Anwendung des § 35 Absatz 1 BauGB bleibt durch die Außenbereichssatzung unberührt. Privilegierte Bauvorhaben, zu denen nach § 35 Absatz 1 BauGB auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe zählen, können im Außenbereich weiterhin zulässig sein, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Eine Genehmigungsfähigkeit ist hier abhängig vom jeweiligen Einzelfall.
18d	Ebenfalls sollte im Rahmen der Stadtentwicklung in Bielefeld Lämershagen die weitere Bebauung an gezielten Stadtorten zentralisiert werden und der noch weitere „Außenbereich“ vor einer weiteren Bebauung stark eingeschränkt werden. Ich sehe den derzeitigen Ortskern an der Feuerwache und dem Gemeindehaus. Um in der Stadtentwicklung den Ortsteil Lämershagen weiter zu stärken und zu zentralisieren, würde ich es sehr befürworten den Flächennutzungsplan, um den Lückenschluss zu erweitern.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die summarische Abwägung verwiesen: „<i>Geltungsbereich</i>“ „<i>Nachhaltige Stadt- und Siedlungsentwicklung</i>“

2. AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB mit Schreiben vom 21.12.2023 um Stellungnahme bis zum 05.01.2024 gebeten.

Hinweis: Die laufende Nummerierung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt entsprechend der verwaltungsinternen Beteiligungsliste.

Es sind folgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
1.4	Stadt Bielefeld Umweltamt 360.2 26.07.2024		
1.4. A1	Untere Natur- schutzbehörde	Die Außenbereichssatzung liegt innerhalb des Naturparkes „Östlicher Teutoburger Wald“ und innerhalb eines Bereiches mit einer hohen Biotop- und Artenvielfalt und besonderem Erholungswert. Der Bereich grenzt an das FFH-Gebiet "Östlicher Teutoburger Wald" an und trägt mit seinen extensiv genutzten Grünlandflächen und seinen mosaikartig darin eingestreuten Gehölzen maßgeblich zu dem hier noch erhaltenen hohen Strukturreichtum bei. Die zwischen den Waldflächen des Teutoburger Waldes und dem Wandweg liegenden extensiv genutzten Weiden und Wiesen sind Jagdhabitate von u. a. Uhu und Rotmilan, die in den Wäldern der Umgebung brüten. Auch wenn die Außenbereichssatzung noch kein Baurecht begründet, so hat sie doch das Ziel, eine Bebauung zu ermöglichen. Die Bebauung im Teutoburger Wald wird auf Grundlage dieser Satzung an dieser Stelle möglicherweise zunehmen. Bezüglich der zu erwartenden Beeinträchtigungen ist dabei ggf. nicht nur das einzelne Bauvorhaben erheblich, sondern auch die Gesamtheit der Bebauung. Zukünftige Bauanfragen im Satzungsbereich, die weiterhin nach § 35 BauGB einzeln geprüft werden, werden bezüglich der daraus resultierenden Beeinträchtigungen jedoch lediglich als Einzelvorhaben isoliert betrachtet. Die untere Naturschutzbehörde fordert daher, zumindest für den südlichen Geltungsbereich einen Bebauungsplan statt einer Außenbereichssatzung aufzustellen. Eingriff und Ausgleich insbesondere mit Blick auf den Artenschutz	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Hinweisen wird teilweise gefolgt. Den Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde wird insoweit gefolgt, dass der Geltungsbereich insbesondere im Norden verkleinert und auf die bereits bestehenden Gebäude beschränkt wird. Den Aussagen über die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wird hingegen nicht gefolgt. Die Außenbereichssatzung begründet lediglich eine Begünstigung von im Übrigen nach § 35 Absatz 2 BauGB zu beurteilenden Vorhaben. Die Satzung ändert nichts an der planungsrechtlichen Zuordnung der Grundstücke zum Außenbereich. Durch die Außenbereichssatzung findet keine Siedlungsentwicklung statt - es wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Bei jedem geplanten Vorhaben ist zu prüfen, inwieweit öffentliche Belange entgegenstehen. Im vorliegenden Fall dient die Satzung lediglich dazu den planungsrechtlichen Belang „Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung“ zu überwinden. Gegenwärtig steht dieser planerische Belang sonstigen Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB entgegen. Alle weiteren öffentlichen Belange, wie auch der Arten- und Naturschutz werden, wie bisher auch, in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren durch das zuständige Fachamt überprüft. Stehen deren Belange einem Vorhaben entgegen, ist dies auch weiterhin unzulässig. Die gesetzlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelungen bleiben von der Außenbereichssatzung unberührt.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		werden so sinnvoller gebündelt, bewertet und auch in der summarischen Auswirkung auf das FFH-Gebiet beurteilt. Eine Verschiebung dieser wichtigen Belange auf die Ebene einzelner Baugenehmigungen wird hier für die betrachteten Schutzgüter als nicht hinreichend bewertet. Es ist zu erwarten, dass südlich des Wandweges bei einer Bebauung die heute noch extensiv genutzten Wiesen bei einer Bebauung in die Gartenbereiche mit einbezogen und als intensiv gepflegter Rasen genutzt werden. Dies ist bei den vorhandenen Baugrundstücken bereits geschehen. Im Satzungsbereich selber gibt es Vorkommen der geschützten Breitflügelfledermaus. Hier könnten sich bereits Fassadensanierungen negativ auf das Vorkommen auswirken. Zudem weist schon die bestehende Bebauung im südlichen Bereich des Wandweges lediglich 40-60 m Abstand zum angrenzenden FFH-Gebiet auf. Weitere störende Einflüsse auf das FFH-Gebiet sollten daher vermieden werden. Im Norden grenzt die Bebauung direkt an einen vorhandenen Wald an, z. T. wird auch der Wald in das Satzungsgebiet mit einbezogen. Dies ist im Hinblick auf den fehlenden Abstand zur künftigen Bebauung kritisch zu beurteilen. Da der Abstandserlass zum Wald aufgehoben wurde, wird voraussichtlich eine Rücknahme des Waldes durch entsprechende Waldumwandlungsanträge oder z. B. durch Entwicklung eines Waldmantels erforderlich. Zusammengefasst bestehen daher seitens der unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken aus Sicht des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung.	Anders verhält es sich bei der Erstellung eines Bebauungsplanes: Durch Aufstellung eines Bebauungsplanes ändert sich das Planungsrecht von § 35 BauGB zu § 30 BauGB. Dies hätte zur Folge, dass durch die Ausweisung von überbaubarer Grundstücksfläche verbindliches Bau-recht geschaffen würde. Durch die Ausweisung von überbaubarer Grundstücksfläche in einem Bebauungsplan würde eine entsprechende und verbindliche Siedlungsentwicklung gefördert und ermöglicht werden. Dies entspricht vorliegend jedoch nicht der planerischen Zielsetzung.
1.4 A2		<u>Hinweis:</u> Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde hat in seiner Sitzung am 06.02.2024 die Aufstellung der Satzung abgelehnt. Die Empfehlungen des Beirates wurden von der UNB berücksichtigt. Der Beschluss ist als Anlage beigefügt.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Der Beirat für Naturschutz hat für das Umweltamt eine beratende und empfehlende Funktion. Für das Bauamt ergibt sich keine bindende Wirkung und keine Weisungsbefugnis.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
1.4 A3		Anlage: Auszug aus der nichtunterzeichneten Niederschrift des Naturschutzbeirates (Sitzung vom 06.02.2024) - Drucksachennummer 7374/2020-2025 Beschluss: Der Naturschutzbeirat lehnt die vorliegende Außenbereichssatzung Wandweg ab, weil mit dieser zusätzlichen Bebauung Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und einer klimagerechten, nachhaltigen Stadtentwicklung missachtet werden: - Es handelt sich um einen aus Sicht des Natur- und Artenschutzes besonders schützenswerten Freiraum mit einer hohen Biotop- und Artenvielfalt und besonderem Erholungswert, der von weiterer Bebauung freizuhalten ist. Er liegt direkt angrenzend an das FFH-Gebiet "Östlicher Teutoburger Wald" und sorgt mit seinen extensiv genutzten Grünlandflächen, seinen mosaikartig darin eingestreuten Obstwiesen maßgeblich mit für den hier noch erhaltenen hohen Struktur-reichtum, der eine entsprechende Artenvielfalt bedingt (Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im direkten Umfeld: u.a. Uhu - Rotmilan, die in diesen noch von extensiv genutzten Grünlandflächen (vorwiegend Pferdeweiden) auch ihre Nahrungsgrundlage mit vorfinden). - An der Nordseite des Wandweges wäre schützenswerter Wald betroffen, der laut aktuellem Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen ist. - Eine weitere Bebauung ist hier städtebaulich nicht sinnvoll. Es würde aus einer Splittersiedlung ein geschlossenes Siedlungsgebiet ohne ausreichende Infrastruktur am Rande der Stadt entstehen. (Anmerkung: die nächsten Schulen, Einkaufsmöglichkeiten liegen in Ubbedissen und Stieghorst und sind damit 5 km entfernt, der ÖPNV ist nur rudimentär ausgebildet). - Die Außenbereichssatzung leistet keinen relevanten Beitrag das Problem fehlender Wohnungen in der Stadt zu lösen. - Die Außenbereichssatzung kann negative Vorbildwirkung entfalten und ähnliche Wünsche nach Bebauung in Splittersiedlungen in anderen Stadtbezirken wecken. einstimmig bei fünf Enthaltungen beschlossen	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Hinweisen wird teilweise gefolgt. In Bezug auf die Nordseite des Wandwegs und den sich dort befindlichen schützenswerten Wald, wird der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung angepasst und im Norden auf die Bestandsgebäude beschränkt. Dahingehend wird den Anregungen gefolgt. Wie bereits beschrieben werden die Belange des Arten- und Naturschutzes auf der Genehmigungsebene untersucht und bewertet. Sofern Bedenken der Fachämter entgegenstehen, sind diese in die Ermessensentscheidung einzustellen. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist auf Grundlage des gültigen Regionalplans gegeben. Die Leitbilder der „Stadt der kurzen Wege“ und das der „15-Minuten-Stadt“ sind wünschenswerte Zielvorstellungen - tatsächlich jedoch nur in gut erschlossenen und multifunktionalen Stadtquartieren umzusetzen. Der Außenbereich wird diesen Anforderungen in der Regel nicht gerecht - das muss er jedoch auch nicht. Im Sinne des Baugesetzbuches ist eine Bebauung im Innenbereich der Bebauung im Außenbereich vorzuziehen. Durch die Außenbereichssatzung findet keine Siedlungsentwicklung im Sinne des Baugesetzbuches statt. Durch die Außenbereichssatzung soll es ermöglicht werden, die bestehende Infrastruktur durch eine geringe Anzahl an Neubauten besser auszunutzen. Die Außenbereichssatzung grenzt einen klaren Bereich ab, in dem die planungsrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen gem. § 35 Absatz 2 BauGB modifiziert werden - es sind keine negativen Auswirkungen auf die Stadtentwicklung zu erwarten. Es kommt nicht zu einem unkontrollierten Wachstum, da durch die Außenbereichssatzung strenge Zulässigkeitsmaßstäbe gesetzt werden und des Weiteren die engen Zulässigkeitsbestimmungen des § 35 BauGB weiterhin zur Anwendung kommen.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
1.4. B1	Untere Wasserbehörde	Im Hinblick auf Grundwasser, der unteren Abfallbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde Grundwasserschutz/WSG, Altlasten und Altstandorte, Bodenschutz: Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Bedenken.
1.4. B2		Im Hinblick auf Oberflächengewässer Gewässerökologie: Nicht betroffen Hochwasserschutz: Nicht betroffen Niederschlagswasserbeseitigung nach § 55 WHG in Verbindung mit § 44 LWG Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken, die Vorgaben zur Entwässerung meiner Stellungnahme vom 21.02.2023 wurden berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass für die Entscheidung des Anschlusses zusätzlicher Flächen bzw. Grundstücke an den Mischwasserkanal die Bezirksregierung -Obere Wasserbehörde- zuständig ist.	Keine Bedenken. Anmerkungen: Bei der benannten Stellungnahme handelt es sich um eine Vorababstimmung außerhalb des Planverfahrens - nicht um eine Stellungnahme im eigentlichen Sinne.
1.17	Untere Denkmalbehörde: Stadt Bielefeld Bauamt Team Stadtbild- und Denkmalpflege -600.33- 04.12.2023	Unter § 5 muss wegen der Änderung des Denkmalschutzgesetzes folgender Text stehen: „Bau- und Bodendenkmalschutz“ Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).“	
2.1b	Polizeipräsidium Bielefeld Direktion Verkehr 04.01.2024	Aus verkehrlicher polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Außenbereichssatzung „Wandweg“ im Stadtbezirk Stieghorst.	Keine Bedenken.
2.7a	Bezirksregierung Detmold Dezernat 33 B 27.12.2023	Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur, des Immissionsschutzes (nur Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des kommunalen Abwassers geprüft.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.
2.7a 2		Träger öffentlicher Belange bestehen Bedenken: Bedenken des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft) Das Entwässerungsgebiet wird über ein kommunales Mischwassersystem entwässert. Dieses System weist, neben der sowieso bestehenden hohen hydraulischen Belastung, auch eine erhöhte Fremdwasserbelastung auf. Dies führt dazu, dass aus dem Regenüberlaufbecken Möllerhof im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 37-mal pro Jahr behandeltes Abwasser in den Oldentruper Bach abgeschlagen wurde. Diese Abschlüge werden als mitursächlich dafür eingestuft, dass die Qualität des im Oldentruper Bach abfließenden Wassers als schlecht bewertet wird. Eine zusätzliche Belastung des bestehenden Mischwassernetzes kann nicht befürwortet werden, weil diese der Zielerreichung des guten ökologischen Zustands im Oldentruper Bach entgegenstehen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. In einem gemeinsamen Treffen des Umweltbetriebes und der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung) wurden die Außenbereichssatzung erörtert. Hierdurch konnten die Bedenken der Bezirksregierung ausgeräumt werden.
2.8	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe 21.12.2024	Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung sind forstbehördliche Belange indirekt betroffen: Unmittelbar nördlich an den Satzungs-bereich grenzen Laubmischwaldbestände im Landschaftsschutzgebiet an. Die Wohngebäude werden so nah am Waldrand errichtet werden müssen, dass keinesfalls ein Abstand von einer	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Zudem wird der Geltungsbereich angepasst. Im Norden verbleiben nur noch die bestehenden Gebäude innerhalb des Siedlungsbereiches. Hiermit wird dem

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		Baumlänge eingehalten werden kann. Da aktuell künftige Baufläche und Waldgrundstück im gleichen Eigentum stehen, könnte hier in Eigenregie einer Gefahrenlage vorgebeugt werden. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine Nutzung der Waldflächen als Garten oder Spielbereich ausgeschlossen ist. Ich bitte daher in die Satzung aufzunehmen, dass die künftigen Wohngrundstücke mittels eines Zauns eindeutig von der Waldfläche abzugrenzen sind. Der ungestörte Walderhalt ist hier sicherzustellen. Des Weiteren ist die Erschließung der Waldflächen sicherzustellen. Aufgrund der Lage der südlich an den Wandweg anschließenden Waldflächen, kann hier ein ausreichender Abstand zu den künftigen Wohngebäuden eingehalten werden.	Schutz des Waldes Vorzug gegenüber der planerischen Modifizierung eingeräumt.
2.9	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstellen Minden-Lübbecke, Herford-Bielefeld 11.02.2024	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Keine Bedenken.
2.12	Stadtwerke Bielefeld GmbH Netzsysteme und -informationen (NA1) 04.01.2024	Die Stadtwerke Bielefeld GmbH vertritt im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung Wandweg die Belange der Betreiber der Sparten Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung und Telekommunikation. Dabei handelt die Stadtwerke Bielefeld GmbH im eigenen Namen bezüglich der Sparten Fernwärme und Wasser sowie gemäß TKG bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband). Bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband, LWL und Tk-Cu) handelt sie gemäß TKG im Namen und Auftrag der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, bezüglich der Sparten Elektrizität und Gas handelt sie im Namen und Auftrag der Bielefelder Netz GmbH und bezüglich der Straßenbeleuchtung im Namen und Auftrag der Stadt Bielefeld.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGENAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
2.12 2		Diese Belange werden von den beabsichtigten Darstellungen/Festsetzungen insoweit berührt, als dass planerische Festsetzungen zur Sicherung der Elt-Versorgung sowie der Telekommunikation getroffen werden müssen. In diesem Zusammenhang regen wir an, auf die in der beigefügten Anlage durch rote Färbung und Planzeichen dargestellte TK- und Elt-Versorgungstrasse ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Schutzstreifenbreite von 3,00 m gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 21 BauGB zu Gunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH festzusetzen. 	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen, sodass der öffentliche Belang bekannt ist und im Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden kann. Bei den benannten Versorgungstrassen handelt es sich um Strom- und Kommunikationskabel. Der Gesetzgeber bezieht die Aufstellung der Satzung auf „wohnzweck dienende Vorhaben“. Eine ausreichende Versorgung mit Strom- und Telekommunikation dient unter den heutigen Gegebenheiten (Homeoffice und die Nutzung von Streaming-Diensten) der Wohnnutzung. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte würden auf einem Privatgrundstück festgesetzt. Sonstigen Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB aber auch begünstigten Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB kann entgegengehalten werden, dass öffentliche Belange einer Genehmigung entgegenstehen. Diese öffentlichen Belange beziehen sich hier auf die Leitungsverlegung der Stadtwerke und somit der Versorgung mit Strom- und Telekommunikation der Allgemeinheit. Sofern dieser Belang bekannt ist, kann er in Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Dementsprechend wird ein Hinweis – aber keine Festsetzung- aufgenommen.
2.12 3		Bezüglich der Raumwärmeversorgung des Plangebietes nehmen wir wie folgt Stellung: In der Ratssitzung am 27.1.2011 haben die Stadtwerke Bielefeld das Energiekonzept 2020 vorgestellt, welches auf den am Energiekonzept der Bundesregierung angelehnten und formulierten Zielen der Stadt Bielefeld zugunsten einer nachhaltigen, klimafreundlichen Versorgung mit Elektrizität und Wärme für die Stadt Bielefeld basiert. Das Konzept sieht auf der Grundlage der in 2010 erarbeiteten Wärmebedarfsstudie Bielefeld u.a. nachfolgende Schwerpunktziele vor: • Senkung des CO₂-Ausstoßes für Bielefeld • Erreichen einer hohen KWK-Quote für Bielefeld bis 2020 • Ausbau der dezentralen KWK-Stromerzeugung • Nutzung der Geothermie Mit Bezug auf den v.g. Sachverhalt regen wir an, die Begründung zu ergänzen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		zen und nachfolgenden Text zu übernehmen. „Auf der Grundlage des derzeit in der politischen Beratung befindlichen Energiekonzeptes der Stadtwerke Bielefeld GmbH empfehlen wir die Raumwärmeversorgung durch eine dezentrale Wärmeversorgung mittels Wärmepumpe(n). Wärmepumpen bieten die Möglichkeit einer effizienten und klimafreundlichen Versorgung. Aufgrund der Lage der zu versorgenden Gebäude im betrachteten Gebiet sowie der umgebenden, existierenden Versorgungsstruktur eignet sich diese Technologie sehr gut für den Einsatz in dem betrachteten Gebiet.“	
2.13	moBiel GmbH 07.12.2023	Da das Gebiet nur im Rahmen der Daseinsvorsorge mit dem ÖPNV erschlossen ist, empfehlen wir grundsätzlich, Flächen für Neubauten an verkehrlich besser erschlossenen Standorten auszuweisen, an denen der ÖPNV im Sinne der Verkehrswende eine Alternative zum MIV darstellt.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich sollten Neubaugebiete in Stadtteilen entstehen, die gut an den ÖPNV angebunden sind. Vorliegend wird jedoch nur eine Nachverdichtungsmöglichkeit geschaffen. Der zusätzliche MIV wird dadurch beschränkt, dass pro Gebäude maximal zwei Wohneinheiten realisiert werden können.
2.13 2		Bitte korrigieren und ergänzen Sie im Kapitel 5 „Verkehr und Erschließung“ auf S. B-7 folgenden Absatz: „Das Gebiet ist über die nördlich angrenzende Haltestelle „Wrachtrup“ in ca. 200-500m Fußweg an den ÖPNV angebunden. Dort verkehrt die Linie 30 (Brake – Baumheide – Heepen – Stieghorst – Sennestadt – Heideblümchen) Montags bis Freitags im 30 Minuten Takt, an Samstagen im 60 Minuten Takt sowie an Sonn- und Feiertagen ab mittags im 60 Minuten Takt. Des Weiteren wird das Angebot durch die Linien 127 und 132 (Sieker – Heideblümchen) für den Schülerverkehr ergänzt.“ Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Feinerschließung des Wandweges mit Busverkehr nicht gewährleistet werden kann.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
2.15	Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster Netzdokumentation 21.12.2023	Zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist. Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert. Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das Gas-Verteilnetz als Eigentümerin und für	Keine Bedenken.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.	
2.19	Avacon AG Prozesssteuerung - DGP 21.11.2023	Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden! Anhänge: • Bestätigung über erfolgte Planausgaben/ Einweisung • Örtliche Einweisung/ Ansprechpartner • Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen • Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen • Leitungsschutzanweisung (Merkheft für Baufachleute) • Legende, Planerstellung, Geographischen Informationssysteme	Belange nicht betroffen.
2.21	Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld 22.12.2023	Für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld anlässlich des oben genannten Verfahrens bedanken wir uns. Zu diesem Vorhaben haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Bitte beziehen Sie uns auch im weiteren Planverfahren mit ein.	Keine Anregungen oder Bedenken.
2.29	LWL- Archäologie für Westfalen Außenstelle Bielefeld 10.01.2024	Mit dem im Plan enthaltenden Hinweis auf die Meldepflicht von neu entdeckten Bodendenkmälern sind die Belange der Bodendenkmalpflege bereits bei der Planung hinreichend berücksichtigt worden. Wir bitten jedoch, den in der Begründung und der Planzeichnung enthaltenen Hinweis zum Verhalten bei der Entdeckung von kultur- oder erdgeschichtlichen Funden oder Befunden, durch den folgenden aktuellen Hinweis zu ersetzen: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- oder/und naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzel funde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/ Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/ Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002 50; Fax: 0521 52002 39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).	
2.36a	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW BUND 10.12.2023	<u>Anschreiben per E-Mail:</u> Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 2.11.2023 als Entwurf eine Außenbereichssatzung „Wandweg“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Als anerkannter Naturschutzverband nehmen wir dazu im Rahmen der öffentlichen Auslegung Stellung. Die ausführliche Stellungnahme füge ich bei bzw. finden Sie auf unserer Internetseite: https://bielefeld.bund.net/service/meldungen/detail/news/laemershagen-kein-baugebiet-am-wandweg/	Sachverhaltsdarstellung.
2.36a 1		Wohnbebauung wie sie jetzt die Stadt am Wandweg plant ist nach § 35 Baugesetzbuch „nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen“. In diesem Fall sprechen aus unserer Sicht aber gravierende öffentliche Belange gegen eine weitere Wohnbebauung. Die Außenbereichssatzung ist danach abzulehnen, sie widerspricht auch § 35 Baugesetzbuch. Hier zusammengefasst die Gründe: • Der für eine Bebauung vorgesehene Bereich gilt als besonders geschützter Freiraum, der grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist • Der Flächennutzungsplan, auf den sich das Bauamt dabei beruft, ist rechtlich nicht bindend. Er steht im Widerspruch zum Regionalplan, der hier „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ festsetzt. Maßgebend ist hier der Regionalplan, der sich als Grundlage übergeordneter Planung gegenüber einem zielwidrig gewordenen Flächennutzungsplan durchsetzt. • Weitere Bebauung am Wandweg greift negativ in eine schützenswerte Landschaft ein, die sich durch eine hohe Biotop- und Artenvielfalt und einen besonderen Erholungswert auszeichnet. Davon wären auch nach dem Regionalplan 2023 festgesetzte „Bereiche	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. In der E-Mail fassen die Stellungnahmen ihre Gründe gegen die Außenbereichssatzung zusammen. Da die einzelnen Argumente in dem anhängenden Dokument näher erläutert werden, erfolgt die Abwägung in den nachfolgenden Punkten.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		zum Schutz der Natur“ (BSN) direkt betroffen. - Die geplante Verfestigung einer Splittersiedlung mit der Option einer geschlossenen Straßenbebauung ohne ausreichende Infrastruktur am Rande der Stadt widerspricht einer geordneten, nachhaltigen und zukunftsweisenden städtebaulichen Entwicklung. - Die Außenbereichssatzung leistet keinen relevanten Beitrag, das Problem fehlender Wohnungen in der Stadt zu lösen. - Die Außenbereichssatzung kann negative Vorbildwirkung entfalten und ähnliche Wünsche nach Bebauung in Splittersiedlungen in anderen Stadtbezirken wecken. - Die Außenbereichssatzung mit einem vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung „durchzuwinken“ ist zweifelhaft und widerspricht aktueller Rechtsprechung. Aus diesen Gründen raten deshalb dringend davon ab, diesen Weg am Wandweg zu gehen.	
2.36a 2		<u>Stellungnahme als Anhang:</u> Das Bauamt der Stadt möchte laut Vorlage mit der Außenbereichssatzung am Wandweg in Lämershagen die bisherige Splittersiedlung in ein geschlossenes Siedlungsgebiet umwandeln. Anlass ist laut Vorlage der geäußerte Wunsch einer Grundstückbesitzerin dort ein weiteres Haus bauen zu können. Dazu hat sich eine Anwohnerinitiative gegründet, die gegen eine solche bauliche Entwicklung Unterschriften sammelt (vgl. Westfalenblatt vom 1.12.2023).	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Außenbereichssatzung ist nicht ein geschlossenes Siedlungsgebiet am Wandweg zu schaffen. Dies wäre im Zusammenhang mit einer Außenbereichssatzung rechtlich nicht möglich: Planungsrechtlich sollen lediglich Erleichterungen zum Bau von Wohngebäuden geschaffen werden: Durch die Außenbereichssatzung findet keine Siedlungsentwicklung im Sinne des Baugesetzbuches statt.
2.36a 3		<u>Zusammenfassung:</u> Im geschützten Außenbereich ist ein solches Vorhaben, das weitere Bebauung ermöglicht, nach § 35 Baugesetzbuch „nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen“. In diesem Fall sprechen die nachfolgend dargestellten öffentlichen Belange gegen eine Siedlungsentwicklung am Wandweg. Die Außenbereichssatzung ist danach abzulehnen, sie widerspricht auch § 35 Baugesetzbuch.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Im Sinne des Baugesetzbuches ist eine Bebauung im Innenbereich der Bebauung im Außenbereich vorzuziehen. Deswegen werden im Bauamt vorhandene Brachflächenpotenziale im Siedlungsbereich kontinuierlich identifiziert und versucht dieser einer Nutzung zuzuführen. Durch die Außenbereichssatzung wird ein klarer -nun auch reduzierter- Bereich abgegrenzt, in dem die planungsrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen gem. § 35 Absatz 2 BauGB erleichtert. Es kommt nicht zu einem unkontrollierten Wachstum, da durch die Außenbereichssatzung enge Zulässigkeitsmaßstäbe gesetzt werden und zum weiteren die weiteren Bestimmungen des § 35 BauGB weiterhin zur Anwendung kommen. Die Außenbereichssatzung entspricht somit den Inhalten des Baugesetzbuches.

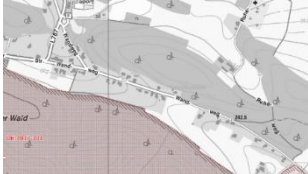
LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
2.36a 4		Der Flächennutzungsplan, auf den sich das Bauamt dabei beruft, ist rechtlich nicht bindend. Er steht im Widerspruch zum Regionalplan, der hier „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ festsetzt. Maßgebend ist hier der Regionalplan, der sich als Grundlage übergeordneter Planung gegenüber einem zielwidrig gewordenen Flächennutzungsplan durchsetzt.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Außenbereichssatzung steht mit den Zielen der Regional- und Landesplanung im Einklang: Der Regionalplan OWL legt den Geltungsbereich überwiegend als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich fest. Nördlich und südlich schließen „Waldbereiche“ an, die durch die Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ überlagert sind. Der Landesentwicklungsplan legt mit dem Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum) fest, wo eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich stattfinden darf, nimmt aber zulässige Vorhaben im Außenbereich von dieser Festlegung aus, bzw. ermöglicht die Steuerung über kommunale Bauleitplanung. Die Aufstellung der vorliegenden Außenbereichssatzung gem. § 35 Absatz 6 BauGB begründet dabei noch kein unmittelbares Baurecht, sondern modifiziert lediglich die Zulassung von Vorhaben nach § 35 BauGB Absatz 2 BauGB durch die Definition von Zulassungsvoraussetzungen. Aufgrund der Klage gegen die Ziele des LEP NRW 2019 und des dazu aktuell ergangenen Gerichtsurteils (OVG NRW; Urt. v. 21.3.2024 - 11 D 133/20.NE) ist der LEP 2017 mit seinen Zielen wieder teilweise wirksam geworden. Hieraus ergeben sich in Bezug auf die Außenbereichssatzung jedoch keine abweichenden Einschätzungen.
2.36a 5		Weitere Bebauung am Wandweg greift negativ in eine schützenswerte Landschaft ein, die sich durch eine hohe Biotop- und Artenvielfalt und einen besonderen Erholungswert auszeichnet. Davon wären auch nach dem Regionalplan 2023 (Entwurf) festgesetzte „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) direkt betroffen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Hinweisen wird teilweise gefolgt. Den Aussagen wird insoweit gefolgt, als dass der Geltungsbereich im Norden angepasst wird. Es verbleiben lediglich die Bestandsgebäude im Geltungsbereich. Durch die Außenbereichssatzung werden lediglich die planungsrechtlichen Belange „Darstellung des Flächennutzungsplanes“ und „Entstehung/ Verfestigung einer Splittersiedlung“ überwunden. Alle anderen weiteren öffentlichen Belange werden im Sinne von § 35 Absatz 2 BauGB im Genehmigungsverfahren weiter geprüft und können Bauvorhaben gegebenenfalls entgegengehalten werden. Wie aufgeführt, besteht kein Widerspruch zwischen dem Regionalplan und der Außenbereichssatzung.

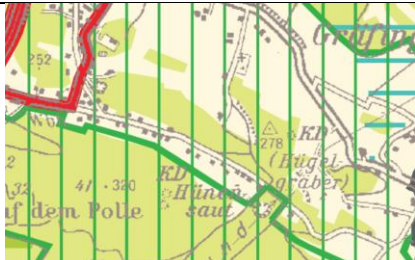
LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
2.36a 6		Die geplante Verfestigung einer Splitsiedlung mit der Option einer geschlossenen Straßenbebauung ohne ausreichende Infrastruktur am Rande der Stadt widerspricht einer geordneten, nachhaltigen und zukunftsweisen städtebaulichen Entwicklung.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Leitbilder der „Stadt der kurzen Wege“ und das der „15-Minuten-Stadt“ sind wünschenswerte Zielvorstellungen - tatsächlich jedoch nur in gut erschlossenen und multifunktionalen Stadtquartieren umzusetzen sind. Der Außenbereich wird diesen Anforderungen in der Regel nicht gerecht - das muss und sie jedoch auch nicht. Durch die Außenbereichssatzung findet keine Siedlungsentwicklung im Sinne des Baugesetzbuches statt. Durch die Außenbereichssatzung soll es lediglich ermöglicht werden, die bestehende Infrastruktur auszunutzen. Im Sinne des Baugesetzbuches ist eine Bebauung im Innenbereich der Bebauung im Außenbereich vorzuziehen. Deswegen werden im Bauamt vorhandene Brachflächenpotenziale im Siedlungsbereich kontinuierlich identifiziert und versucht dieser einer Nutzung zuzuführen. Durch die Außenbereichssatzung wird ein klarer Bereich abgegrenzt, in dem die planungsrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen gem. § 35 Absatz 2 BauGB erleichtert werden - es ist nicht von negativen Auswirkungen auf die Stadtentwicklung auszugehen. Es kommt nicht zu einem unkontrollierten Wachstum, da durch die Außenbereichssatzung enge Zulässigkeitsmaßstäbe gesetzt werden und zum weiteren die weiteren Bestimmungen des § 35 BauGB weiterhin zur Anwendung kommen.
2.36a 7		Die Außenbereichssatzung leistet keinen relevanten Beitrag, das Problem fehlender Wohnungen in der Stadt zu lösen. Die Außenbereichssatzung kann negative Vorbildwirkung entfalten und ähnliche Wünsche nach Bebauung in Splitsiedlungen in anderen Stadtbezirken wecken.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung ist an enge rechtliche Voraussetzungen geknüpft. Jede Anfrage für eine solche Satzung wird im Einzelfall geprüft werden. Die letztendliche Entscheidungskompetenz obliegt dem jeweils zuständigen politischen Gremium. Eine entsprechende Vorbildwirkung ist nicht zu erwarten: Aufgrund der hohen rechtlichen Anforderungen ist nicht von einer erheblichen Zunahme an Außenbereichssatzungen auszugehen.
2.36a 8		Die Außenbereichssatzung mit einem vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung „durchzuwinken“ ist zweifelhaft und widerspricht aktueller Rechtsprechung. 1. Vereinfachtes Verfahren nach § 13	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. § 35 Absatz 6 BauGB ist zuletzt durch das EAG Bau 2004 geändert worden: dabei sind der Anwendungsbereich präzi-

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		BauGB fragwürdig Ob hier im Sinne von § 13 BauGB ein „Vereinfachtes Verfahren“ zur Anwendung kommen kann stellen wir in Frage. Denn § 13 BauGB legt fest, dass dieses Verfahren nur dann in Betracht kommt, wenn „durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt“ werden. Da die Außenbereichssatzung „Wandweg“ die Möglichkeit eröffnen soll, die bisher dort vorhandene Splittersiedlung im Außenbereich ergänzend entlang des Wandweg mit weiteren bis zu 15 Einzelhäusern zu bebauen, würde damit ermöglicht, daraus eine geschlossene Straßenrandbebauung zu entwickeln. Der dort noch durch einen hohen Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen (überwiegend Grünland) geprägte Charakter der Landschaft würde so grundlegend verändert. Damit würden selbstverständlich in diesem Bereich „Grundzüge der Planung“ verändert. Aus der Splittersiedlung könnte eine geschlossene Siedlung im geschützten Außenbereich entstehen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.7.2023 hin (Urteil BVerwG 18.7.2023, 4 CN 3.22). Das BVerwG hat darin festgestellt, dass beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen für kleine Freiflächen im Außenbereich rechtswidrig sind, weil sie dem EU-Recht widersprechen. Der mit dem vereinfachten Verfahren verbundene Verzicht auf eine Umweltprüfung verstößt aus Sicht des BVerwG gegen die europäische Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP-RL). Ausnahmen sind danach nur möglich, wenn erhebliche Umweltauswirkungen in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen sind. Davon könne bei der Überplanung von Flächen im Außenbereich nicht pauschal ausgegangen werden, sagt das BVerwG. Zwar handelt es sich im Falle dieser Außenbereichssatzung nicht um einen Bebauungsplan, aber es sind vergleichbar Außenbereichsflächen betroffen, die künftig bebaut werden sollen. Auch können erhebliche Umweltauswirkungen hier nicht völlig ausgeschlossen werden (vgl. Pkt. 5 bis 7). Juristische Kommentare bewerten das Urteil jedenfalls so, dass § 13 BauGB, auf den sich das Bauamt am Wandweg bezieht, grundsätzlich nicht mehr angewendet werden darf.	siert, das Verfahren an § 13 BauGB angepasst und die Genehmigungspflicht für die Satzung abgeschafft worden. Im Sinne von § 13 Absatz 3 BauGB wird in vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Die Anlehnung an § 13 BauGB ist somit vom Gesetzgeber vorgegeben und mit dem Baurecht vereinbar. Die Verfahren einer Außenbereichssatzung sind im Generellen mit den Grundzügen von § 13 BauGB vereinbar. Da im Wesentlichen nur zwei Belange der planungsrechtlichen Betrachtung überwunden werden und sich daraus keine allgemeingültige Zulässigkeit ableiten lässt, wird der Zulässigkeitsmaßstab nur geringfügig geändert: Das Gebiet der Außenbereichssatzung verbleibt im planungsrechtlichen Außenbereich, sodass § 35 BauGB auch weiterhin als Beurteilungsgrundlage von Bauvorhaben herangezogen wird. Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung steht nicht im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB. Aus Bebauungsplänen ergibt sich unmittelbares Baurecht - dies unterscheidet ihn maßgeblich von der Außenbereichssatzung. Ein Vergleich zwischen § 13 b und einer Außenbereichssatzung ist somit fehlerhaft. Da die Grundstücke im Außenbereich verbleiben, ergibt sich kein neuer Zulässigkeitsmaßstab. Die weiteren öffentlichen Belange sowie die Untersuchung der Belange des Artenschutzes werden entsprechend in die Einzelbeurteilung von Bauvorhaben eingestellt. Somit werden auch die Umweltauswirkungen in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Die entsprechenden Fachämter werden in diesem Zuge entsprechend beteiligt. Der Naturschutzbeirat hat sich in seiner Sitzung am 06.02.2024 gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung ausgesprochen. Der Beirat hat für das Bauamt einen beratenden Charakter, sodass der negative Beschluss für die Erarbeitung der Satzung nicht maßgeblich ist.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		Im Sinne der Rechtssicherheit der zu diesem Plan anstehenden Entscheidung raten wir deshalb dazu, hier auf das Vereinfachte Verfahren zu verzichten. Wir weisen zudem darauf hin, dass zu dieser Vorlage bisher keine Beteiligung des Naturschutzbeirates stattgefunden hat. Da Naturschutzbelange berührt sind und - das entnehmen wir auch der Vorlage - eine Beteiligung des Umweltamtes erfolgt ist, muss vor einer Entscheidung auch der Naturschutzbeirat beteiligt werden.	
2.36a 9		2. Widerspruch zum Baugesetzbuch Der hier betroffene besonders geschützte Außenbereich soll dem Grundanliegen des § 35 BauGB entsprechend von Bebauungen frei bleiben. Leider wurden vor Wirksamwerden des § 35 an viel zu vielen Stellen im Außenbereich, auch im heutigen Stadtgebiet von Bielefeld, Splittersiedlungen ermöglicht. Mit dem Instrument der „Außenbereichssatzung“ lässt sich dieses prinzipielle Bauverbot unterlaufen. Deshalb hat der Gesetzgeber strenge Anforderungen für den Erlass einer solchen Ausnahme formuliert. Nach § 35 Abs. 6 BauGB (6) kann eine Gemeinde „für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind (...) durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen“. Das, was hier gesetzlich ausgeschlossen werden soll, nämlich im Außenbereich problematische Splittersiedlungen zu verfestigen, soll aber genau mit dieser Außenbereichssatzung wie oben beschrieben ermöglicht werden. Und der betroffene Landschaftsraum ist in der Tat noch überwiegend landwirtschaftlich geprägt, womit eine Grundvoraussetzung des § 35 Abs. 6 BauGB (6) nicht gegeben ist. In Abs. 6 heißt es weiterhin: „Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass 1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist ...“. Eine Vereinbarkeit lässt sich hier aber nicht feststellen. Diese Splittersiedlung fernab jeglicher Infrastruktur zu verfestigen, steht vielmehr einer nachhaltigen und zukunftsgerichteten städtebaulichen Entwicklung entgegen	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Durch die Außenbereichssatzung werden lediglich zwei planungsrechtliche Belange aus der Bewertung von Bauvorhaben überwunden. Der Planbereich der Außenbereichssatzung verbleibt jedoch im planungsrechtlichen Außenbereich, sodass Vorhaben auch weiterhin an den strengen Zulassungsvoraussetzungen des § 35 BauGB zu bewerten sind. Der Gesetzgeber sieht diese Erleichterung in seinem Gesetz vor, sodass die Aufstellung mit dem geltenden Recht vereinbar ist. Aus Sicht des Bauamtes sind die Grundvoraussetzungen zur Aufstellung der Außenbereichssatzung gegeben: Der Erlass einer Außenbereichssatzung setzt voraus, dass bebaute Bereiche vorliegen, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von eigenem Gewicht vorhanden ist. Ein bebauter Bereich ist anzunehmen, wenn die bereits vorhandene Bebauung dazu führt, dass der Außenbereich an dieser Stelle seine Funktion als Freiraum oder Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann. Die vorhandene Bebauung muss auf eine weitere Bebauung im Wege der baulichen Verdichtung hindeuten. Diese Voraussetzungen werden vorliegend erfüllt: Die Siedlung am Wandweg weist wesentliche Ansätze für die Entwicklung in Richtung eines Ortsteiles auf und die vorhandenen Gebäude nehmen auf diese Weise einen nicht mehr zu vernachlässigen Teil des Außenbereiches ein. Auch wird durch die vorhandenen Wohngebäude die Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB bereits eingeschränkt. Diese Vorhaben müssten bereits gegenwärtig Rücksicht auf die Wohnnutzung nehmen,

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		(vgl. Punkt 4). Eine Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne von § 35 Abs. 6 S. 4 Nr. 1 BauGB muss zudem Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung der Gemeinde zwischen öffentlichen und berührten privaten Belangen sein. Der Vorlage ist nicht zu entnehmen, dass eine solche Abwägung vorgenommen wurde. Zur Begründung wird einzig auf den öffentlichen Belang nach Schaffung von Wohnraum und das private Interesse eines Eigentümers, der gerne hier ein Haus bauen möchte, abgehoben. Eine Abwägung mit weiteren relevanten öffentlichen Belangen nach Erhalt des Freiraums, nach Erhalt des Landschaftsbildes, nach Vermeidung der Verfestigung einer Splittersiedlung, nach einer nachhaltigen und in diesem Sinne geordneten Stadtentwicklung – alles Belange, die hier weiterer Bebauung entgegenstehen – hat nicht stattgefunden. Weiter heißt es in Abs. 6: Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass „3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter“ vorliegen. Dazu zählen nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 „die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“. Da tatsächlich gravierende Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung dieser Schutzgüter vorliegen, widerspricht die Außenbereichssatzung auch aufgrund dieses Punktes dem Baugesetzbuch und an dieser Stelle damit auch dem Naturschutzrecht (vgl. Punkt 6). Da danach die Außenbereichssatzung „Wandweg“ an mehreren Punkten öffentlichen Belangen entgegensteht, ist sie nach § 35 Baugesetzbuch nicht zulässig.  Abb. 2: Luftbild: Wandweg im Bereich der geplanten baulichen Verdichtung. An der Nordseite reicht der dort lt. Regionalplan als „Bereich zum Schutz der Natur (BSN)“ ausgewiesene Wald z.T. direkt an die Straße heran. (vgl. Abb. 5) An der Südseite	sodass sie aufgrund ihrer Emissionen kaum noch an dieser Stelle zulässig wären. Die Satzung muss zudem mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. § 1 Absatz 4 BauGB (Anpassung an die Ziele der Raumordnung) gilt nur für Bauleitpläne im Sinne von § 1 Absatz 2 BauGB. Jedoch sind die Belange der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen. Zudem wird in der Regel eine Satzung, die den Zielen der Raumordnung widerspricht, nicht mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein: Am Wandweg ist durch die Ziele des Landesentwicklungsplanes in Verbindung mit Regionalplan OWL jedoch ersichtlich, dass die Satzung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist und somit auch mit einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Durch die Satzung wird die Voraussetzung geschaffen, um die vorhandene Infrastruktur besser ausgelastet und genutzt werden. Der Gesetzgeber setzt zudem voraus, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Namentlich handelt es sich hierbei um die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes: In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. In Deutschland umfasst Natura 2000 die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. An den Wandweg grenzt südlich das Natura 2000-Gebiet DE-4017-301 („östlicher Teutoburger Wald“) an. Die Entfernung zwischen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung und dem kartiertem Natura 2000-Gebiet beträgt ca. 50 m bis 60 m. Hierbei handelt es sich um einen bedeutsamen Waldmeister-Buchenwaldkomplex mit darin eingebetteten orchideenreichen Kalkmagerrasenflächen.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		dominieren noch landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere ökologisch wertvolles Grünland mit Streuobstwiesen.  Abb.3: Luftbild1974	Diese Nutzung wurde dem Bereich durch die bisherigen Siedlungsaktivitäten entzogen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die Außenbereichssatzung ist nicht zu erwarten.  (Quelle: https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/karten/n2000) Demnach erfüllt der Bereich am Wandweg, für den die Außenbereichssatzung aufgestellt wird, die Voraussetzungen des Gesetzgebers nach § 35 Absatz 6 BauGB. In den einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist zu prüfen, inwieweit dem Bauvorhaben weitere öffentliche Belange entgegenstehen.
2.36a 10		Flächennutzungsplan im Widerspruch zum Regionalplan Das Bauamt stützt die mögliche Bebauung auf den Flächennutzungsplan, der hier zu unserer Überraschung Bebauung als Möglichkeit vorsieht. Dazu bitten wir das Bauamt um Auskunft: Wann wurde auf welcher Rechtsgrundlage dieser Flächennutzungsplan beschlossen? Wie wurde dabei das am Wandweg ausgewiesene Baugebiet begründet? Wie erklärt das Bauamt den Widerspruch zum rechtsgültigen Regionalplan? Warum wurde der Flächennutzungsplan hier nicht an den Regionalplan als übergeordneter Planungsgrundlage angepasst?  Abb. 4: Flächennutzungsplan: Der rot markierte Bereich für Wohnen widerspricht dem aktuellen Regionalplan und dem Regionalplanentwurf 2023. Der Regionalplan stellt den Bereich als Freiraum dar, und an der nördlichen Seite des Wandweges einen „Bereich zum Schutz der Natur (BSN)“, der dort bis an die Straße – also in den roten Bereich – heranreicht	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits dargestellt gilt § 1 Absatz 4 BauGB (Anpassung an die Ziele der Raumordnung) grundsätzlich nur für Bauleitpläne. Im Satzungsverfahren sind die Belange der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Satzung ist jedoch mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Der Landesentwicklungsplan legt mit dem Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum) fest, wo eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich stattfinden darf, nimmt aber zulässige Vorhaben im Außenbereich von dieser Festlegung aus, bzw. ermöglicht die Steuerung über kommunale Bauleitplanung. Die Aufstellung der vorliegenden Außenbereichssatzung gem. § 35 Absatz 6 BauGB begründet dabei noch kein unmittelbares Baurecht, sondern erleichtert lediglich die Zulassung von Vorhaben nach § 35 BauGB Absatz 2 BauGB durch die Definition von Zulassungsvoraussetzungen. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wäre von daher auf Grundlage des Regionalplans gegeben. Da sich die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung in erster Linie an dem Regionalplan und dem Landesentwicklungsplan bemisst, ist es nahezu nebensächlich, ob der Flächennutzungsplan hier Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft oder Wald darstellt.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		 Abb. 5: Ausschnitt aus dem aktuellen Regionalplan OWL. Darstellung des Bereiches am Wandweg als „Freiraum und Agrarbereich“ (hellgelb) und als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE)“ (grüne Schraffur).  Abb. 6: Ausschnitt Regionalplan 2023 – Entwurf (Beschlussfassung voraussichtlich Anfang 2024). Darstellung des Bereiches am Wandweg als Freiraum und Agrarbereich. Auf beiden Seiten des Wandweges sind die dortigen Waldgebiete als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) – dunkelgrün gestreift - dargestellt. Der BSN-Bereich reicht z.T. bis an die Straße heran, widerspricht damit der „Außenbereichssatzung“ und dem Flächennutzungsplan. Wir weisen darauf hin, dass der Flächennutzungsplan keinerlei bindende oder rechtlich verpflichtende Wirkung hat. Der Flächennutzungsplan steht zudem im Widerspruch zum Regionalplan, der übergeordneten Planungsgrundlage. Die Aussage dazu von Herrn Bielefeld in der Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst ist unzutreffend. Denn der aktuelle rechtgültige Regionalplan und der Regionalplanentwurf 2023 beschreiben den Bereich Wandweg als „Allgemeinen Freiraum - und Agrarbereich“ (hellgelbe Flächenfarbe), als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ (BSLE) und in Teilen als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) (vgl. Abb. 5 und Abb. 6). Eine weitere Bebauung widerspricht damit dem Regionalplan. Der Flächennutzungsplan muss hier dem übergeordneten Regionalplan folgen und korrigiert werden. Er kann nicht als Grundlage für die Außenbereichssatzung herangezogen werden. Dazu verweisen wir auch auf die aktuelle Rechtsprechung. Zu mehreren vergleichbaren Streitfällen liegen rechtskräftige Urteile vor, die den Vorrang der Regionalplanung vor der Flächennutzungsplanung einer Stadt bestätigen.	Die Darstellung der Wohnbaufläche kann hier durchaus korrekt sein, da sie die tatsächliche Nutzung darstellt. Eine anderweitige Darstellung als Fläche für Landwirtschaft oder Wald wäre an dieser Stelle jedoch auch unschädlich für die Satzung, weil diese Darstellungen durch die Satzung überwunden werden könnten.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		So hat das OVG NRW im Urteil vom 29.9.2021 einen Flächennutzungsplan und eine darauf basierenden Bauplanung beanstandet, weil sie dem Regionalplan widersprachen. Wie im Fall Wandweg war hier der zu bebauende Bereich regionalplanerisch als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt. Das OVG stellte im Beschluss dazu fest: "In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. (...) Die Gemeinden dürfen die Ziele der Raumordnung je nach deren Aussageschärfe konkretisieren und ausgestalten, sich aber nicht im Wege der Abwägung über sie hinwegsetzen. An die Ziele der Raumordnung sind die örtlichen Planungsträger vielmehr strikt gebunden. Planungen, die einem geltenden Ziel der Regionalplanung widersprechen, haben sie zu unterlassen". (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.09.2021 - 7 D 47/19.NE). Und in einem ähnlichen Fall urteilt der Hessische Verwaltungsgerichtshofs: „Die Zielfestlegung im Regionalplan setzt sich als Bestandteil der übergeordneten Planung gegenüber einem zielwidrig gewordenen Flächennutzungsplan durch, denn das Anpassungsgebot des § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch richtet sich auch an die Flächennutzungsplanung“. (Hess. Verwaltungsgerichtshofs vom 25. Januar 2018, Az.: 4 B 1535/17) Wir stellen fest, dass für die städtebauliche Planung im Bereich Wandweg nicht der Flächennutzungsplan, sondern der Regionalplan maßgebend ist. Und zum Regionalplan steht die Außenbereichssatzung mit der Option einer baulichen Entwicklung im Widerspruch.	
2.36a 11		4. Siedlungsgebiet am Wandweg städtebaulich nicht zukunftsgerecht Es handelt sich im Entwurf der „Außenbereichssatzung“ nicht um eine „städtebaulich vertretbare Verdichtung des Siedlungsansatzes im geringen Umfang“, wie das Bauamt in der Vorlage behauptet. Bei den vorhandenen Einzelhäusern am Wandweg handelt sich vielmehr um eine typische Splittersiedlung abseits aller für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung notwendigen Infrastruktur. Solche Siedlungen sind im Außenbereich der heutigen Stadt Bielefeld zu Zeiten entstanden,	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits erläutert muss die Aufstellung der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. In der Regel ist eine Satzung, die den Zielen der Raumordnung widerspricht, nicht mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Im Umkehrschluss heißt dies, dass eine Außenbereichssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, wenn sie den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		als es noch keine geordnete städtebauliche Entwicklung gab. Eine Luftbildauswertung zeigt, dass fast alle heute vorhandenen Häuser schon seit über 50 Jahren dort existieren. Die Stadt Bielefeld arbeitet aktuell am Entwurf eines „Bielefelder Leitbild einer zukunfts-gerechten Stadtentwicklung“. Im Entwurf heißt es, dass aus Umwelt- und Klimaschutzgründen möglichst auf weitere Bebauungen von Außenbereichsflächen verzichtet werden soll. In der begleitenden AG gab es Konsens darüber, dass im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Bereich Wohnen und Mobilität eine „Stadt der kurzen Wege“ das Ziel sein müsse. Was konkret bei der Entwicklung vorhandener und neuer Siedlungsbereiche bedeutet, Wohnen und Infrastruktur (Versorgung, Mobilität, Bildung, Freizeit) örtlich zusammen zu planen, um Infrastruktur effizient zu nutzen und Belastungen z.B. durch vermeidbare Verkehre zu reduzieren. Eine mögliche Verdichtung der Splittersiedlung Wandweg und auch Verdichtungen weiterer Splittersiedlungen, wie sie ländliche Stadtrandbereiche der Stadt heute prägen, stimmt mit diesem Anliegen nicht überein. Kein Nahversorger, keine Grundschule, keine weiterführende Schule, kein Arzt, keine Apotheke, keine andere für die Versorgung der Menschen dort wichtige Stelle ist fußläufig erreichbar. Einzig eine Kita an der Lämershagener Straße liegt so nahe, dass Kinder der Siedlung die Kita theoretisch zu Fuß erreichen können. In der Vorlage wird auf die ÖPNV-Anbindung mit 3 Buslinien hingewiesen. Das klingt nach attraktiver Anbindung, täuscht aber. Die Anbindung an den ÖPNV ist mit einem werktags alle 30 Minuten verkehrenden Bus ohne direkte Verbindung in die City wenig attraktiv. Die nächst erreichbare Grundschule liegt ca. 5 km entfernt in Hillegossen, die nächste weiterführende Schule fast 10 km entfernt. Dass Kinder diese Wege von den Einfamilienhäusern bis zu den Schulen mit Elterntaxi zurücklegen, ist wahrscheinlich. Der REWE-Markt in Hillegossen liegt als nächst gelegener Nahversorger etwa 5 km entfernt. Es ist völlig klar, dass die am Wandweg lebenden Menschen für die notwendigen Wege also überwiegend das Auto benutzen werden. Die Ausweisung eines solchen neuen Baugebietes im Außenbereich widerspricht damit einer zukunftsweisenden Stadtentwicklung! Konkret widerspricht eine Siedlungsentwicklung am Wandweg der Mobilitätswende und den Klimazielen der Stadt.	Vorliegend wird den Zielen der Raumordnung entsprochen, sodass von einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausgegangen werden kann. Die Leitbilder der „Stadt der kurzen Wege“ und das der „15-Minuten-Stadt“ sind wünschenswerte Zielvorstellungen - tatsächlich jedoch nur in gut erschlossenen und multifunktionalen Stadtquartieren umzusetzen. Der Außenbereich wird diesen Anforderungen in der Regel nicht gerecht - das muss und er jedoch auch nicht. Durch die Außenbereichssatzung findet keine Siedlungsentwicklung im Sinne des Baugesetzbuches statt. Durch die Außenbereichssatzung soll es lediglich ermöglicht werden, die bestehende Infrastruktur auszunutzen. Im Sinne des Baugesetzbuches ist eine Bebauung im Innenbereich der Bebauung im Außenbereich vorzuziehen. Deswegen werden im Bauamt vorhandene Brachflächenpotenziale im Siedlungsbereich kontinuierlich identifiziert und versucht dieser einer Nutzung zuzuführen. Durch die Außenbereichssatzung wird ein klarer Bereich abgegrenzt, in dem die planungsrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen gem. § 35 Absatz 2 BauGB erleichtert werden - es ist nicht von negativen Auswirkungen auf die Stadtentwicklung auszugehen. Es kommt nicht zu einem unkontrollierten Wachstum, da durch die Außenbereichssatzung enge Zulässigkeitsmaßstäbe gesetzt werden und zum weiteren die weiteren Bestimmungen des § 35 BauGB weiterhin zur Anwendung kommen.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
2.36a 12		5. Negative Auswirkungen auf Landschaft und biologische Vielfalt Im Entwurf heißt es: „Die zu berücksichtigenden Belange des Artenschutzes sind durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung aller Voraussicht nach nicht berührt. Ausgeprägte Lebensräume für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sind in diesen Bereichen nicht bekannt und auch nicht zu erwarten“. Auf eine Umweltprüfung könne deshalb verzichtet werden. Dieser Einschätzung widersprechen wir! Zunächst bitten wir darum, genauer zu erläutern, worauf sich diese Aussagen gründen. Wurden die u.E. ökologisch wertvollen und von Bebauung betroffenen Grünland- und Waldbereiche dazu untersucht? Liegt dem ein artenschutzrechtliches Gutachten zu Grunde? Hat die Untere Naturschutzbehörde Stellung genommen? Wurden Daten der Biologische Station dazu ausgewertet? Sollten solche Daten bzw. Stellungnahmen vorliegen, bitten wir auf diesem Wege um Einsichtnahme. Sollten sie nicht vorliegen, behalten wir uns weitere Schritte vor. Grundsätzlich stellen wir fest: Durch eine zusätzliche Bebauung am Wandweg würde Boden ganz oder teilweise dauerhaft versiegelt und ginge damit als Lebensraum für Pflanzen und Tieren verloren. Die Fläche für die Versickerung von Regenwasser würde verringert, die Abflüsse bei Starkregen würden zunehmen, das Landschaftsbild würde beeinträchtigt, der Erholungswert der offenen Landschaft für den Menschen würde sinken. Letzteres in einem Bereich der Stadt, der noch einen besonderen Erholungswert aufweist. Es heißt dennoch: „Lebensräume für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sind nicht betroffen“. Wir weisen darauf hin, dass das unmittelbare Umfeld der möglichen Bebauung auf beiden Seiten des Wandweges durch ausgesprochen bedeutsame und wertvolle Schutzgebiete geprägt wird, die in Teilen sogar bis an die Straße heranreichen (vgl. Abb. 5 - 9), also von möglicher Bebauung unmittelbar betroffen wären. Im Süden handelt es sich dabei um das FFH-Gebiet und NSG Östlicher Teutoburger Wald. Der hier liegende,	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Wie aufgezeigt grenzt das Natura 2000-Gebiet im Abstand von ca. 50 m an den Planbereich der Satzung an. Es wird somit nicht tangiert. Auch wird der Bereich des Wandweges im Zielkonzept Naturschutz, den Landschaftsplänen und den Biotopverbundflächen ausgespart. Somit werden auch diese durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht tangiert. Die einzelnen arten- und umweltschutzbezogenen Aspekte werden in den einzelnen Genehmigungsverfahren tiefer gehend untersucht. Durch das Fachamt werden entsprechende Maßnahmen zum Artenschutz und zu Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Im Aufstellungsverfahren der Außenbereichssatzung ist die Erstellung von Artenschutzgutachten somit entbehrlich. Die zulässigen Bauvorhaben sind im Sinne des § 35 Absatz 5 BauGB in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Mit diesem Grundsatz der Bodenschonung im Außenbereich trägt der Gesetzgeber dazu bei auch zulässige Vorhaben auf ein Minimum an Bodenversiegelung zu begrenzen. Auch dieser Aspekt ist in die jeweilige Prüfung von Baugenehmigungen einzustellen. Durch die Außenbereichssatzung werden keine Bauflächen entwickelt. Es findet keine Siedlungsentwicklung im Sinne des Baugesetzbuches statt. Alle weiteren Belange werden in den Genehmigungsverfahren ermittelt und überprüft werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass keine geschlossene Bebauung entlang des Wandwegs entsteht.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		unmittelbar an den geplanten Baubereich angrenzende, stadteigene Buchenwald „Auf dem Polle“ gilt als mögliches Naturwaldgebiet. Hier soll sich künftig Wald ohne menschliche Nutzungen zu einem „Urwald von Morgen“ entwickeln. Unmittelbar an der Grenze dieses Waldes – im geschützten Freiraum – weitere Bauflächen zu entwickeln widerspricht naturschutzfachlichen Zielsetzungen. Das bestätigt auch eine Auswertung der vorliegenden naturschutzrelevanten Daten. Nach dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt handelt es sich auf beiden Seiten des Wandweges um bedeutende Naturschutzvorranggebiete (Abb. 7). Nach dem Regionalplan 2023 (Entwurf) sind die dortigen Waldgebiete als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt, z.T. bis an die Straße heran (Abb. 6). Es handelt sich zugleich auch um bedeutende Biotopverbundflächen im Biotopverbundsystem des Landes NRW (Abb. 8). Die dazwischen liegenden noch ungeschützten landwirtschaftlichen Flächen am Wandweg (überwiegend Grünland mit Streuobstwiesen, z.T. auch Wald) sind im Grenzbereich dieser geschützten Flächen Pufferflächen und Biotopverbindungen, und als solche auch schutzwürdig. Tierwanderungen zwischen den beiden Waldgebieten werden so ermöglicht und sichergestellt. Eine geschlossene Bebauung am Wandweg würde das unterbrechen. Wir fragen deshalb: Wie können die Autoren der Vorlage sicher sein, dass Lebensräume für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten von einer möglichen Bebauung nicht betroffen sein werden?  Abb. 7: Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld. Das Gebiet am Wandweg wird überwiegend als Natur-Vorranggebiet dargestellt  Abb. 8: Biotopverbundflächen am Wandweg	

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		 Abb. 9: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Landschaftsplan am Wandweg. Der Flächennutzungsplan (Abb. 4) widerspricht im nördlichen Teil dieser Darstellung. Teile des danach für Bauen vorgesehenen Bereiches sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (Waldgebiet „Lietegge“)	
2.36a 13		6. Eine wichtige Erholungslandschaft mit bedeutenden Wanderwegen wäre betroffen Die noch naturnahe Kulturlandschaft und die Waldgebiete am Wandweg zählen zu den besonders attraktiven, stark besuchten Erholungslandschaften der Stadt. Über den Wandweg verlaufen die Wanderwege „Hausneuland-Weg“ und „Sennestadtrundweg“, sowie die nördliche Route des Hermanns-Höhen-Weg (H-Weg). Für den beliebten Rundweg um den Kamm des Teutoburger Waldes „Auf dem Polle“ ist der Wandweg ein Bindeglied. Derzeit gibt es am Wandweg großenteils keinen durchgehenden Ausbaustandard mit Bürgersteig. Wanderer benutzen hier die schmale Straße zusammen mit PKW. Bei der bisher geringen Verkehrsdichte ist das kein Problem. Wanderer können aktuell noch am Wandweg freie Ausblicke über offenes Grünland hinweg zu den bewaldeten Höhen im Norden (Lietegge) und Süden (Auf dem Polle) genießen. Eine geschlossene Bebauung entlang der Straße würde erheblich in die Landschaft und das dortige Landschaftserlebnis eingreifen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Der Wandweg ist in ein Netz von Wanderwegen eingebunden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Wanderwege oder auch der Wandweg als Wanderwege durch die Außenbereichssatzung an Attraktivität verlieren. Auch ist nicht ersichtlich, inwieweit Wanderer oder Sporttreibende durch die Ermöglichung einzelner Bauvorhaben in ihren Belangen eingeschränkt werden. Der Blick in die freie Natur stellt in der Regel keinen abwägungsrelevanten Belang dar. In diesem Zusammenhang ist der Wohnraumermöglichung ein Vorrang gegenüber den Bedürfnissen der Wanderer einzuräumen. Eine Abtrennung eines Bereiches für einen Gehweg ist aufgrund der geringen Straßenbreite nicht möglich. Auch ein Ausbau der Verkehrsfläche ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht realisierbar. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf maximal 30 Kilometer die Stunde soll dazu beitragen Gefahrensituationen zu minimieren und Autofahrende für mögliche Gefahrensituationen zu sensibilisieren. Allen Verkehrsteilnehmenden sind hier auf gegenseitige Rücksichtnahme angewiesen. Insbesondere haben Autofahrende ihre Fahrweise an die Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse anzupassen. Insbesondere beim Aus- und Einfahren von/auf private Grundstücke ist im Allgemeinen besondere Vorsicht auf andere Verkehrsteilnehmende geboten. Dieser bereits bestehende Umstand wird durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht maßgeblich verschärft.
2.36a 14		7. Weitere Bodenversiegelung gefährdet Wasserrückhaltung im Plangebiet	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) und § 55 Absatz 2 Wasserhaus-

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGENAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		Noch wird die Landschaft am Wandweg überwiegend durch offene, unversiegelte Landschaft mit Dauergrünland geprägt. Das von den benachbarten Hängen bei Starkregen abfließende Wasser kann hier noch überwiegend zurückgehalten werden. Das belegt die Planungshinweiskarte Starkregen (Abb. 10). Hier funktioniert „Schwammstadt“ noch, da der Grad der Versiegelung gering ist. In den Bachläufen unterhalb kommt so bei Starkregen nicht so viel Wasser an.  Abb. 10: Die Planungshinweiskarte Starkregen zeigt: Regenmengen, die vom Teutokamm „Auf dem Polle“ abfließen, können hier noch zurückgehalten werden. Die Bereiche sind hier blau und grün schraffiert dargestellt.	haltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Eine Bebauung kann aufgrund der Tiefe des Geltungsbereiches nur straßenseitig in aufgelockerter Bauweise erfolgen, so dass das Niederschlagswasser der umliegenden Hänge weiterhin in den rückwärtigen Bereichen zurückgehalten werden kann.
2.36a 15		8. Negative Vorbildwirkung vermeiden Splittersiedlungen sind eine negative städtebauliche „Altlast“ aus vergangener Zeit. Sie prägen leider an vielen Stellen - besonders in den Außenbezirken - das Stadtbild und beeinträchtigen den Freiraum. Dieses städtebauliche Problem lässt sich aber keinesfalls „heilen“, in dem die zumeist an Straßen liegenden, zerstreuten Einzelhäuser so ergänzt werden, dass hier geschlossene Straßensiedlungen entstehen. Damit würde jede raumwirtschaftlich vernünftige und nachhaltige Stadtentwicklung unterlaufen. Und das würde klar dem § 35 BauGB widersprechen, dessen Hauptziel es ist, den Außenbereich vor weiterer Zersiedlung zu schützen. Eine Außenbereichssatzung „Wandweg“ könnte eine negative Vorbildwirkung entfalten, Wünsche und Erwartungen nach ähnlichen Entwicklungen in anderen Splittersiedlungen wecken. Wie geht die Stadt künftig damit um, wenn Grundeigentümer in ähnlichen Lagen unter Berufung auf diese Satzung Ähnliches fordern? Will das Bauamt dem dann auch folgen? So wie am Wandweg, wo der Wunsch eines einzelnen Eigentümers offenbar schon reicht, eine solche Satzung auf den Weg zu bringen? Das Problem fehlender Wohnungen wird durch die so mögliche Genehmigung einzelner (Einfamilien)-Häuser	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits erläutert bietet der Gesetzgeber mit dem § 35 Absatz 6 BauGB den Städten und Gemeinden ein Instrument an, um in solchen bebauten Bereichen im Außenbereich bestimmte planungsrechtliche Erleichterungen die Zulässigkeit bestimmter Vorhaben zu erleichtern. Alle anderen öffentlichen Belange werden weiterhin im Sinne des § 35 BauGB geprüft. Somit steht eine Außenbereichssatzung nicht im Widerspruch zu § 35 BauGB. Eine befürchtete Vorbildwirkung ist nicht zu erwarten: Aufgrund der hohen rechtlichen Anforderungen ist nicht von einer erheblichen Zunahme an Außenbereichssatzungen auszugehen.

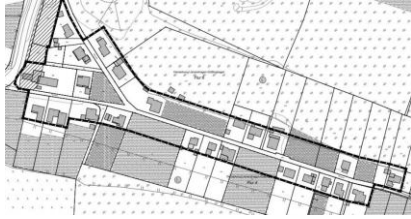
LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		nicht gelöst, das ist sicher. In der Abwägung der Belange, der Vorund Nachteile, überwiegen klar die Nachteile. Wir raten deshalb dringend davon ab, diesen Weg zu gehen.	
2.36a 16	22.12.2023	Mit Schreiben vom 10.12.2023 haben wir zum Entwurf einer Außenbereichssatzung „Wandweg“ Stellung genommen. Nach der Bürgerinformationsveranstaltung am 13.12. haben sich neue Aspekte ergeben. Wir bitten deshalb darum, die nachfolgenden Bedenken ergänzend zu unserer Stellungnahme als Nachtrag zu berücksichtigen. Dabei geht es zum einen um die problematische Verkehrssituation, auf der die Anwohner am 13.12. deutlich hingewiesen haben. Eine weitere Bebauung mit bis zu 30 Wohneinheiten an einer z.T. nur 3,50 m breiten Straße ohne Randstreifen oder Gehweg ist u.E. nicht vertretbar. Zum anderen bestätigt ein ergänzender Kartenvergleich den Konflikt mit Naturschutzbelangen an der Nordseite des Wandweg. Hier steht eine weitere Bebauung in den geschützten Wald hinein bzw. unmittelbar am Waldrand im Widerspruch zu den Festsetzungen des Regionalplan, der hier einen „Bereich zum Schutz der Natur“ darstellt. Zusammen mit den in unserer Stellungnahme vom 10.12.2023 vorgebrachten Bedenken ist damit aus unserer Sicht die Außenbereichssatzung „Wandweg“ nicht zustimmungsfähig. Alle Stellungnahmen und weitere Informationen finden Sie hier: https://bielefeld.bund.net/service/meldungen/detail/news/laemershagen-kein-baugebiet-am-wandweg/	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Da die einzelnen Argumente folgend näher erläutert werden, erfolgt die Abwägung in den nachfolgenden Punkten.
2.36a 17		Bebauung verschärft problematische Verkehrssituation Anwohner haben bei der Infoveranstaltung am 13.12. auf die problematische Verkehrssituation am Wandweg hingewiesen, die durch weitere potenziell 30 Wohneinheiten und der möglichen Ansiedlung von Gewerbebetrieben massiv verschärft würde. Beim Wandweg handelt es sich um eine schmale, ca. 3,50 bis 4,50 m breite Straße. Auf beiden Seiten gibt es keinen Gehweg. Fußgänger müssen auf der Straße gehen. Begegnungsverkehr von Fahrzeugen ist überwiegend nicht möglich. Die Müllabfuhr hat Probleme, die Grundstücke zu erreichen. Bei der Straße handelt es sich um eine Sackgasse ohne Wendehammer.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Durch eine Nachverdichtung wird der Anwohner- und Anliegerverkehr geringfügig zunehmen. Um diesen möglichst gering zu halten, wird zum nun vorliegenden erneuten Entwurfsbeschluss der Satzungstext angepasst. Die Begünstigung von kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben entfällt. Zudem wird der Geltungsbereich verkleinert. Die Straße ist trotz ihres Zustandes befahrbar und kann ihrer Erschließungsfunktion nachkommen. Im Zuge der Aufstellung der Außenbereichssatzung ist keine Sanierung der Verkehrsfläche vor-

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		Auf Nachfrage hat das Bauamt erklärt, dass es keine Überlegungen gibt, die Straße auszubauen. Dass sei nur möglich, wenn für das Gebiet ein Bebauungsplan aufgestellt würde. Abb. 1 dokumentiert den aktuellen Ausbauzustand im geplanten Satzungsgebiet. Durch weitere 30 mögliche Wohneinheiten und mögliche Gewerbebetriebe, wie der Entwurf der Außenbereichssatzung es vorsieht, würde hier zusätzlicher Verkehr verursacht, für den diese Straße nicht ausgebaut ist. Die Aussage von Herrn Bielefeld am 13.12., die Anwohner müssten eine solche Beeinträchtigung ihrer „Komfortsituation“ hinnehmen, weisen wir zurück. Eine so verursachte Verkehrszunahme ist für die Menschen, die hier leben, und z.B. als Fußgänger diese Straße nutzen, nicht zumutbar. Wenn Kinder, die die Kita an der Lämmershagener Straße besuchen, und die auf dieser Straße gehen müssen, durch Autoverkehr gefährdet werden, kann nicht von einer „Komfortsituation“ gesprochen werden.  Abb. 1: Wandweg im Satzungsgebiet. Die Weide links im Bild könnte mit 3 Häusern bzw. 6 Wohneinheiten oder sogar Gewerbebetrieben bebaut werden. Hier ist die Straße weniger als 4 m breit. Begegnungsverkehr ist nicht möglich. Zunehmender Verkehr würde besonders Fußgänger und Kinder gefährden.	gesehen und entzieht sich der Zuständigkeit des Bauamtes. Nach Aussagen des Fachamtes weist die Straße Wandweg eine Breite zwischen 4,70 m bis ca. 5,00 m auf. Ein Begegnungsverkehr auf der Fahrbahn zwischen Pkw und Pkw ist noch eingeschränkt möglich, i.d.R. werden die teils unbefestigten Bankette bei Fahrzeugbegegnungen insbesondere Pkw und Lkw überfahren, welches zu weiteren Schäden am Straßenkörper führt. Es bestehen wenige Begegnungsflächen, welche sich teils in Privatbesitz und teils im städtischen Eigentum befinden. Eine Fahrzeugbegegnung zwischen Lkw und Pkw ist dort eingeschränkt möglich. Im weiteren Verlauf ist Begegnungsverkehr zwischen Lkw und Pkw nicht, oder nur unter Nutzung privater Einfahrtbereiche möglich. Im Außenbereich verlangt der Gesetzgeber für „sonstige Vorhaben“ im Sinne des § 35 Absatz 2 BauGB (wie am Wandweg) eine gesicherte Erschließung. Die Mindestanforderungen an die Sicherung einer ausreichenden (wegemäßigen) Erschließung richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten. Sie hängen auch von der zu erwartenden Verkehrsbelastung ab. Bei der Frage der gesicherten Erschließung geht es nicht um das anzustrebende Optimum der Gestaltung der Straße für die Bewältigung bestimmter verkehrlicher Situationen, sondern um die ausreichende Erschließung, also um die nach den Gegebenheiten erforderlichen Mindestanforderungen an die Erschließungsanlagen. Das Bauplanungsrecht lässt in der Regel ein Heranfahrenkönnen durch Personen- und kleinere Versorgungsfahrzeuge genügen. <i>Ein Grundstück kann selbst durch einen befahrbaren Wohnweg (Stichweg) bebauungsrechtlich erschlossen sein, wenn dieser bei einer lichten Weite von 3,00 m nur auf einer Breite von 2,75 m befestigt ist</i> (vgl. BVerwG, Urteil v. 04.06.1993, Az.: 8 C 33.91; BVerwG, Urteil vom 30.08.1985, Az.: 4 C 48.81). Da es sich bei dem Wandweg um einen „unbeplanten“ Bereich handelt, können auch nicht die an eine Bauleitplanung zu stellenden hohen Anforderungen hinsichtlich einer Umsetzbarkeit der Planung sowie der Erschließung von Baugrundstücken gelten. Der Wandweg kann seiner ausreichenden Erschließungsfunktion -auch unter Berücksichtigung des Nachverdichtungspotenzials- nachkommen. Ein Ausbau ist nicht möglich, da die sich die anliegenden Grundstücke im Privateigentum befinden. Eine Abtrennung eines

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
			Gehweges ist aufgrund der geringen Straßenbreite nicht möglich. Auch ein Ausbau der Verkehrsfläche ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht realisierbar. Durch die Geschwindigkeitsbegrenzung auf maximal 30 Kilometer pro Stunde wird dem Umstand der faktischen Mischverkehrsfläche entsprochen. Sie soll dazu beitragen Gefahrensituationen zu minimieren und Autofahrende für mögliche Gefahrensituationen zu sensibilisieren. Alle Verkehrsteilnehmenden sind hier auf gegenseitige Rücksichtnahme angewiesen. Insbesondere haben Autofahrende ihre Fahrweise an die Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse anzupassen. Insbesondere beim Aus- und Einfahren von/auf private Grundstücke ist im Allgemeinen besondere Vorsicht auf andere Verkehrsteilnehmende geboten. Der bereits bestehende Umstand wird durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht maßgeblich verschärft. Für die verbindliche Bauleitplanung gelten – anders als für die baurechtliche Zulässigkeitsprüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens – strengere Maßstäbe. Dies folgt aus § 9 Ab. 2 StrWG NRW, der bei Planung, Bau und Unterhaltung von Straßen auch eine angemessene Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangt. Zu den planerischen Mindestanforderungen in Bebauungsplangebietes gehören u. a. die Wendemöglichkeiten am Ende von Stichstraßen (OVG NRW, Urt. v. 14.02.1995 – 11a D 29/91.NE, BRS 57 Nr. 15 und VGH B-W, Urt. v. 13.04.2000 – 5 S 2778/98, BauR 2000, 1707 = BRS 63 Nr. 31). Die Durchführung einer verbindlichen Bauleitplanung für den Wandweg ist nicht vorgesehen. In der Außenbereichssatzung werden keine Verkehrsflächen festgesetzt. Da auch momentan keine Wendemöglichkeit für die Anwohnerschaft besteht, wird die Situation der Anwohnerschaft durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht wesentlich verändert. Die Anwohner am Wandweg können aus ihren Baugenehmigungen - einschließlich der Erschließung - keinen Anspruch auf eine Wendeanlage des Wandweges (u. a. für Müllfahrzeuge) aus dem öffentlichen Baurecht ableiten. § 35 Absatz 2 BauGB verlangt für „sonstige“ Vorhaben (wie hier am Wandweg), dass die Erschließung gesichert sein muss. Bei der Frage der gesicherten Erschließung geht

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
			es nicht um das anzustrebende Optimum der Gestaltung der Straße für die Bewältigung bestimmter verkehrlicher Situationen, sondern um die ausreichende Erschließung, also um die nach den Gegebenheiten erforderlichen Mindestanforderungen an die Erschließungsanlagen. Das Bauplanungsrecht verlangt für die Bebaubarkeit eines Grundstücks grundsätzlich nicht, dass auf der die wegemäßige Erschließung vermittelnden Verkehrsanlage mit Großfahrzeugen, etwa des Rettungswesens oder der Versorgungsunternehmen, bis zur Höhe dieses Grundstücks gefahren werden kann. Es lässt vielmehr in der Regel ein Heranfahrenkönnen durch Personen- und kleinere Versorgungsfahrzeuge genügen. Somit ist die Erschließung im vorliegenden Fall im Sinne des Baugesetzbuches -auch in Bezug auf die Abfallentsorgung- ausreichend. Der Immobilienservice Betrieb der Stadt Bielefeld befindet sich in Verhandlungen, um die Müllabholung an der Grundstücksgrenze sicherstellen zu können. Ansonsten ist ein alternatives Abfallbeseitigungskonzept (bspw. durch zentrale Abfallsammelstellen) zu realisieren. Die Müllsammlung an solchen Sammelstellen ist insbesondere bei Sackgassen nicht unüblich - der Abfallverursacher unterliegt dann der gesteigerten Mitwirkungspflicht zur Abfallentsorgung.
2.36a 18		Mögliche Bebauung an der Nordseite würde geschützten Wald beanspruchen Bei der Veranstaltung hat das Bauamt an seiner Meinung festgehalten, dass der neue Regionalplan 2023, der voraussichtlich Ende Januar 2024 rechtskräftig sein wird, der Satzung nicht widersprechen würde. Wir ergänzen deshalb unsere Ausführungen um den nachfolgenden Kartenvergleich. Das Luftbild (Abb. 2) zeigt, dass der dort laut Regionalplan geschützte Wald zwischen den Häusern Nr. 27 bis 37 fast bis an die Straße heranreicht. Hier soll laut Satzungsentwurf der Bau von 4 Häusern möglich gemacht werden. Der Regionalplanausschnitt (Abb. 3) bestätigt das. Die grün schraffierten Flächen beiderseits des Wandweg sind als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) dargestellt. Der Ausschnitt dokumentiert auch, um welchen schützenswerten, hochsensiblen Landschaftsraum es sich hier insgesamt handelt, in dem das Bauamt weitere Bebauung durch insgesamt 15 Häuser ermöglichen möchte. Neubauten von Wohnhäusern an der	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Hinweisen wird teilweise gefolgt. Siehe hierzu auch Abwägungsvorschlag zu Punkt 2.36a.10 Durch die Außenbereichssatzung werden lediglich die Zulässigkeitsbestimmungen des § 35 BauGB modifiziert. Aus der Außenbereichssatzung entsteht, anders als bei einem Bebauungsplan, kein unmittelbares Baurecht. Der Bereich ist weiter nach den engen Zulässigkeitskriterien des § 35 BauGB zu überprüfen. In diese sind auch die umweltrelevanten Kriterien einzustellen, die im Genehmigungsverfahren durch das Umweltamt ermittelt und bewertet werden - hierzu zählt auch der Abstand zu Wäldern und Bäumen. Um den nördlich angrenzenden Baumbestand zu schützen und zu entwickeln, wird der Geltungsbereich im Norden angepasst: Es verbleiben nur die bereits bestehenden Gebäude im Satzungsbereich.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		Nordseite der Straße sind allein deshalb nicht genehmigungsfähig. Selbst wenn dort am Rande des als BSN festgesetzten Waldes etwas Platz für den Bau von Häusern wäre, wären Eingriffe in den Waldrand unvermeidlich. Hinzu kommt, dass der notwendige Sicherheitsabstand zwischen möglichen Neubauten und Wald von mindestens 30 m Baumfalllänge nicht eingehalten werden könnte. Für Waldbesitzer, die hier ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen müssen, wäre das eine unzumutbare Belastung. Deshalb hat sich die aktuelle Rats-Koalition bei allen Neubauvorhaben (auch B-Plänen) auf den Grundsatz verständigt, dass zu Wald immer ein Mindestabstand von mindestens 30 m Baumfalllänge einzuhalten ist. Am 16.5.2022 hat dazu die Ratskoalition aus SPD, Bündnis 90 Die Grünen und DIE LINKE eine Presseinformation herausgegeben. Darin heißt es: „Auch bei der Ausweisung neuer Baugebiete sehen wir dringenden Handlungsbedarf. Wir müssen mindestens eine Baumlänge (30 Meter) Abstand zum Wald halten. Sonst drohen Fällungen zum Erhalt der Verkehrssicherheit und zum Schutz der Hausbesitzer*innen, die den Wald in seinem Erhalt gefährden. Bis 2005 war dieser Abstand verbindlich im Waldabstandserlass NRW geregelt. Leider wurde dieses gute Planungsinstrument zum Schutz von Mensch und Wald von CDU/FDP abgeschafft. Hier ist Handeln auf kommunaler, aber auch auf Landesebene angezeigt.“ (vgl. https://www.dielinke-bielefeld.de/start/aktuell/detailansicht-aktuell/koalition-zuaktuellen-baumfaellungen-luft-nach-oben-fuer-den-zukunftsfaehigen-stadtwald/) Auf kommunaler Ebene hat der Rat der Stadt die Möglichkeit, bei allen künftigen Bauplanungen diesem Grundsatz zu folgen. Für den Bereich am Wandweg bedeutet das, dass an der Nordseite keine weiteren Häuser genehmigt werden können. Vor einer Beschlussfassung sollten zu dieser Frage deshalb auch der städtische Forstbetrieb, das Regionalforstamt und die für den Privatwald zuständige Forstbetriebsgemeinschaft beteiligt werden. 	

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		Abb. 2: Luftbild des für eine Bebauung vorgesehenen Satzungsgebietes am Wandweg. An der Nordseite reicht der geschützte Wald an die Straße bzw. unmittelbar an die vorhandene Bebauung heran. Eine weitere Bebauung kann hier nicht genehmigt werden  Abb. 3: Planung des Bauamtes für das Außenbereichs-Satzungsgebiet „Wandweg“. 8 der 15 geplanten Häuser sollen an der Nordseite der Straße gebaut werden, auf Kosten von geschütztem Wald bzw. unmittelbar an den Wald heran  Abb. 4: Regionalplanausschnitt im Bereich des geplanten Außenbereichs-Satzungsgebietes „Wandweg“. Die dicke grüne Linie mit einem dargestellten „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) verläuft z.T. unmittelbar an der Straße. Der Maßstab lässt eine präzisere Darstellung nicht zu, aber der Konflikt einer Bebauung mit dem Naturschutz und den Vorgaben des Regionalplans liegt hier auf der Hand.  Abb. 5: Ausschnitt Flächennutzungsplan. Der Widerspruch zum Regionalplan, der hier „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und „Bereich zum Schutz der Natur“ festsetzt, ist offensichtlich.	
2.36a 19		Artenschutzrechtliche Belange nicht berücksichtigt Dem BUND liegen Informationen über artenschutzrechtlich relevante Arten im Satzungsgebiet vor. Dabei geht es u.a. um Fledermausarten, die von Anwohnern besonders am Waldrand an der Nordseite festgestellt worden sind. Wir fordern deshalb vor einer Beschlussfassung eine entsprechende Überprüfung durch Gutachter.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen, die zum Schutz von bestimmten Tierarten bei Bautätigkeiten vom Bauräger durchzuführen sind, werden im entsprechenden Baugenehmigungsverfahren mit dem zuständigen Fachamt abgestimmt. Ein Gutachten zum jetzigen Zeitpunkt wird als nicht zielführend erachtet, weil nicht ersichtlich ist, auf welchen Grundtücken Eigentümer ggf. bauen wollen und können.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
2.36a 20		Beteiligung des Umweltamtes? Nach Aussage der Bauamtsvertreter auf der Infoveranstaltung soll es bei der Erarbeitung dieser Satzung im Vorfeld eine Beteiligung des Umweltamts als Untere Naturschutzbehörde gegeben haben. Ergebnis: „Keine Bedenken“. Wir bitten um Erläuterung, wie diese Bewertung begründet wurde.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Vor Erarbeitung der Satzung wurde unverbindlich und informell bei der Unteren Naturschutzbehörde angefragt, ob deren Belange durch die Satzung beeinträchtigt würden: Da die Landschaftspläne nicht tangiert werden, bestünden keine Bedenken. Das Umweltamt wurde im Rahmen der verbindlichen Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB beteiligt.
2.36b	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW LNU 15.12.2023	In seiner Stellungnahme vom 10.12.2023 hat der BUND Kreisgruppe Bielefeld bereits sehr gut und ausführlich zu dem Vorhaben Stellung genommen. Um die Argumente nicht zu wiederholen nehmen wir nur noch ergänzend zu dieser Rückmeldung ebenfalls Stellung.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
2.36b 1		1. Gebietsbeschreibung Der Satzungsbereich befindet sich nicht nur im Landschaftsschutzgebiet, sondern zwischen zwei bedeutenden Naturschutzgebieten eines nördlich gegenüber, NSG Ubbedisser Berg und südlich angrenzend NSG Östlicher Teutoburger Wald, die für Bielefelds Natur eine hervorragende Bedeutung besitzen. Wir finden im geologisch vielfältigen Gebiet im Süden, die harten Lamarkischichten aus dem Turon und den mergeligen Cenoman unter den klüftigen Rendzinaböden. Die Wiesen liegen auf einer Parabraunerde über Grünsand und Flamenmergel, weiter nördlich schließt sich der Osningsandstein mit Braunerde an. Diese abwechslungsreichen Bodenverhältnisse erlauben auf kleinem Raum eine hohe Artenvielfalt und dank der noch offenen Landschaft mit weitgehend anthropogen wenig beeinflussten Böden eine gute Gendrift. Die südlichen Flächen sind mit Waldmeister Buchenwald und Orchideenwald bestockt, die zahlreiche Rote Liste Arten beherbergen und zum Naturwald entwickelt werden sollen, die nördlichen Flächen auf dem Osningszug mit Hainsimsenbuchenwald. 2. Schutzgut Pflanzen Tiere Zudem grenzt das FFH Gebiet Östlicher Teutoburger Wald unmittelbar an die Satzungsflächen an. Gerade für die Erhaltung der altersgestaffelten Buchenwälder, für die die Stadt Bielefeld hier eine besondere Verantwortung trifft, ist es wichtig, im Biotopverbund	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. An den Wandweg grenzt südlich das Natura 2000-Gebiet DE-4017-301 („östlicher Teutoburger Wald“) an. Die Entfernung zwischen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung und dem kartiertem Natura 2000-Gebiet beträgt ca. 50 m bis 60 m. Hierbei handelt es sich um einen bedeutsamen Waldmeister-Buchenwaldkomplex mit darin eingebetteten orchideenreichen Kalkmagerrasenflächen. Diese Nutzung wurde dem Bereich durch die bisherigen Siedlungsaktivitäten entzogen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die Außenbereichssatzung ist nicht zu erwarten.  (Quelle: https://natura2000-melddok.naturschutzzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/karten/n2000) Artenschutzrechtliche Belange und Maßnahmen zum Ausgleich werden in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren durch das Umweltamt bestimmt.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		genügende Pufferflächen mit ungestörtem Waldmantel vorzuhalten, denn durch ein Heranrücken der Bebauung könnten nicht nur die zahlreichen Fledermausarten in ihrem Habitat gestört werden. Auch im Satzungsgebiet selbst finden sich in den mageren Rasen geschützte Arten. Mit Vorkommen von Eidechsen ist zu rechnen. Die Entwicklungsziele für das FFA Gebiet und die Naturschutzgebiete würden durch die Verwirklichung der Satzung empfindlich gestört werden. Die jetzt noch freien Wiesenflächen spielen im Biotopverbund eine sehr große Rolle. Die Mischung der verschiedenen Biotoptypen insbesondere mit in unserer Kulturlandschaft schwindendem artenreichem Magergrünland, sind für den Artenschutz von hoher Bedeutung und sollten durch weitere anthropogene Überprägung Zerschneidung und Versiegelung nicht weiter gestört werden.	
2.36b 2		4. Schutzgut Mensch Der Wandweg ist Teil des Hermannsweges, wichtigster Wanderweg in ganz Ostwestfalen Lippe und hat daher auch eine hervorragende Bedeutung für die ruhige Erholung der Menschen. Es geht zum einen um den naturpädagogischen Aspekt, verschiedene Biotope und Landschaftstypen ungestört kennen zu lernen, und Naturbeobachtungen vornehmen zu können. Es geht zum anderen auch um den psychologischen Aspekt, sich möglichst durch eine ungestörte Landschaft bewegen zu können, da ungestörte Naturerlebnisse einen positiven Einfluss auf das menschliche Befinden auslösen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Der Ermöglichung von Wohnraum wird Vorrang eingeräumt. Der Wandweg ist in ein Netz von Wanderrouten eingebunden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Wanderrouten oder der Wandweg als Wanderroute durch die Außenbereichssatzung an Attraktivität verliert. Ein Blick in die freie Landschaft stellt in der Regel keinen abwägungsrelevanten Belang dar. Auch ist nicht ersichtlich, inwieweit Wandernde oder Sporttreibende durch die Ermöglichung einzelner Bauvorhaben in ihren Belangen eingeschränkt werden. In diesem Zusammenhang ist der Wohnraumermöglichung ein Vorrang gegenüber den Bedürfnissen der Wandernden einzuräumen. Die Satzung beschränkt sich auf den westlichen Teil des Wandweges - im weiteren Verlauf kann die Natur weiter ungestört wahrgenommen werden.
2.36b 3		Fazit: Aus naturschutzfachlichen Gründen ist die Satzung daher in Gänze abzulehnen, wobei die hier nicht zu bewertenden wirtschaftlichen Nachteile für den Teutoburger Waldtourismus auch genannt werden dürfen. Auch bei einer Abwägung anderer Aspekte, nämlich mit der geplanten Satzung dem unbestreitbaren Wohnungsmangel in Bielefeld zu begegnen führt zu keinem anderen Ergebnis, da die Belange der Erhaltung von Natur und Landschaft hier	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Ermöglichung von Wohnraum wird Vorrang eingeräumt. Erhebliche Nachteile für den Waldtourismus sind durch die Satzung nicht zu erwarten. Dem Belang der Wohnraumvorsorge wird im vorliegenden Fall höher gewichtet als der Tourismus.

LFD. NR.	EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
		deutlich höher zu gewichten sind als Eigentumsinteressen und Wohnungsnot in Bielefeld, zumal die Verkehrsanbindung extrem schlecht ist. Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des BUND in allen Ihren Aspekten vollinhaltlich an.	

Von den folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- 1.3 - Immobilienservicebetrieb
- 1.11 - Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- 1.14 - Bauamt - Team Stadterneuerung 600.22

- 2.1a -Polizeipräsidium Bielefeld- Direktion Kriminalität
- 2.10 - Telekom
- 2.14 - BVO- Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- 2.16 - PLEdoc GmbH
- 2.17 - GASCADE Gastransporte GmbH
- 2.18 - Gasunie Deutschland
- 2.20 - TenneT TSO GmbH
- 2.21 - Amprion GmbH
- 2.28 - LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- 2.35 - Naturpark Teutoburger Wald/ Eggegebirge

3. ERGEBNIS DER AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER BETEILIGUNG ZUM ENTWURF

Aufgrund der vorliegenden Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung ergeben sich gegenüber dem ersten Entwurf im Wesentlichen die unten aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen:

- **Abgrenzungsplan**
 - Anpassung Geltungsbereich
- **Satzungstext**
 - Anpassung Layout
 - Anpassung der Zulässigkeitsbestimmungen
- **Begründung**
 - Anpassung Layout
 - 1. Ergänzung: Aussagen Wohnungsraumbarometer 2023
 - 1. Ergänzung: Allgemeine Erläuterungen zur Außenbereichssatzung
 - 3. Anpassung: Regionalplan, Landesentwicklungsplan und Ziele der Raumordnung
 - 4. Ergänzung: Allgemeine Erläuterungen zur Außenbereichssatzung
 - 4. Ergänzung: Erläuterung zu den einzelnen Festsetzungen
 - 5. Ergänzung: Verkehrsfläche Wandweg
 - 5. Ergänzung: Müllentsorgung
 - 5. Ergänzung: Erläuterungen zum Erschließungsbegriff
 - 5. Anpassung: Nachweis von Stellplätzen
 - 5. Anpassungen: Öffentlicher Personennahverkehr
 - 7. Ergänzung: Belange des Gemeinbedarfs und Telekommunikation
 - 8. Anpassung: Entsorgung (Wasserwirtschaft)
 - 9. Anpassung: Neuer Textbaustein zum Boden- und Denkmalschutz
 - 10. Ergänzung: Natura 2000-Gebiet, Zielkonzept Naturschutz und Biotopsverbundfläche und Hinweise zum Artenschutz